Der Giroverkehr.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Arthur Fröde
bacc. iur. aus Bautzen.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1909.

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

Erster Teil.

§ 2. Geschichtliche Entwicklung des Giroverkehrs 3
A. In älterer Zeit.
B. In der Neuzeit: Die Reichsbank.
§ 3. Wirtschaftliche Bedeutung des Giroverkehrs 18
§ 4. Die Technik des Giroverkehrs und die Girogeschäfte, besonders gemäß den Bestimmungen für den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank . . . 22

Zweiter Teil.

§ 5. Der Girovertrag 28
§ 6. Die Girozahlung 38
§ 7. Der sogen. rote Scheck (Überweisungszettel) 57
§ 8. Die übrigen Girogeschäfte 69
§ 9. Das Giroguthaben 76

Literaturverzeichnis.

Abraham, P., Die hanseatische Rechtsprechung auf dem Gebiete des Handels-, Versicherungs- Wechsel- und Seerechts. 2 Bde. Hamburg 1900/01.

Asher, M., Der Girovertrag in geschichtlicher und rechtlicher Beziehung. Rostocker Diss. 1906.

Berger, G., Zur rechtlichen Seite des Giroverkehrs. Rostocker Diss. 1905.

Bestimmungen, Allgemeine, über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank. Dezember 1908. (zit.: Best.)

Brodmann, Zur Lehre vom Girovertrage. In der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 48 S. 121 ff.

Brodmann, Besprechung zu Späing. In der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 60 S. 282 ff.

Cosack, K., Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. 1903/04.

Cosack, K., Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. 1903.

Dernburg, Pandekten. 7. Aufl. 1902.

Dunker, R., Goldersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands unter besonderer Berücksichtigung des Hamburger Giro-, Scheck- und Abrechnungsverkehrs. Münchner staatswiss. Diss. 1901.

Elster, L., Wörterbuch der Volkswirtschaft. 2 Bde. 2. Aufl. 1906.

Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. 3, Leipzig 1885: Cohn, Die Zahlungsgeschäfte.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 8. Aufl. 1909.

Goldschmidt, System des Handelsrechts im Grundriß. 4. Aufl. 1892.

Goldschmidt, L., Handbuch des Handelsrechts. 3. Aufl. Bd. 1. Abt. 1: Universalgeschichte des Handelsrechts. Stuttgart 1891.

Gradenwitz, Vom Bank- und Geschäftswesen der Papyri der Römerzeit. In der Festgabe der juristischen Gesellschaft für R. Koch. 1903.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl.

Hartung, Scheck- und Giroverkehr der deutschen Reichsbank. Berlin 1880.

v. Holtzendorff, Fr., Rechtslexikon. 3. Aufl. 1880. sub verbo Giroverkehr von R. Koch.

Klein, S., Die Zahlungseinstellung des Girokunden. In der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 55 S. 181 ff.

Koch, R., Der Giroverkehr. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Koch, R., Über Giroverkehr und Gebrauch von Schecks als Zahlungsmittel. In Vorträgen und Aufsätzen. 1892.
Lehmann, K., Lehrbuch des Handelsrechts. Aufl. 1908.
Leth, Die Postsparkasse und der Postscheckverkehr in Österreich. Im Recht 1904.
Leitner, Das Bankgeschäft und seine Technik. 1903.
Löwenfeld, F., Studien über den Giroverkehr. Erlanger Diss. 1906.
Lünsmann, C., Der Giro- und Scheckverkehr und die Frage seiner Organisation durch die deutsche Post. Straßburger staatswiss. Diss. 1908.
Merkel, J., Die Banken im Altertum. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Merkel, R., Die Banken vom 11. bis 17. Jahrhundert. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Meyer, P., Die Girozahlung. Jenaer Diss. 1905.
Mez, A., Ein Beitrag zur rechtlichen Betrachtung des Giroverkehrs. Freiburger Diss. 1906.
Mitteis, L., Trapezitika. In der Zeitschrift der Savigny-Stiftung Rom. Abt. Bd. 19.
Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Das Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl. Berlin 1906.
Die Reichsbank 1876—1900.
Reichsgesetzblatt. Das Scheckgesetz v. 11. 3. 1908.
Reinhard, C., Die Giroumschreibung. Rostocker Diss. Borna-Leipzig 1906.
Schanz, G., Die Banken. In Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft.
Schanz, G., Giroverkehr. In Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft.
Schinkel, Reichsbank und Giroverkehr. 1898.
Späing, W., Der Girovertrag der deutschen Reichsbank. Bonner Diss. 1906.
Stähler, Der Girovertrag, seine Entwicklung und internationale Ausgestaltung. 1909.
v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl. München 1906.
Telschow-Letzel, Der gesamte Geschäftsverkehr mit der Reichsbank. 1900.
Wendt, O., Das allgemeine Anweisungsrecht. Jena 1895.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. 8. Aufl. 1900.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (zit.: RG.)
Holdheim, Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen. 13. Jahrg.
Das Recht, Zeitschrift 1904.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 23, 48, 55, 60.
Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Rom. Abt. Bd. 19. 1898.

Einleitung.

§ 1.

Der Giroverkehr, wie er uns heute in seiner Mannigfaches umfassenden Ausbildung entgegentritt, ist durchaus nicht in allen Stücken ein Produkt der Neuzeit. Der Wunsch nach Zweckmäßigkeit: Vereinfachung und Erleichterung des Zahlungsprozesses, war es, der ihn schuf. Tief ins Altertum reichen seine Anfänge zurück in Gestalt der Buchüberweisung, der Girozahlung i. e. S. Denn war es bei der Unvollkommenheit menschlicher Einrichtungen ein Wunder, wenn die nach der Periode des reinen Tauschhandels einsetzende Barzahlung, d. h. die Zahlung mit Geld, also mit einem allgemeinen Wertmesser und Tauschmittel, auch ihrerseits Schattenseiten aufwies? War es nicht selbstverständlich, daß an Orten, an denen ein Handelsverkehr rasch emporblühte, die Barzahlung von Hand zu Hand sich als schwerfällig und unausreichend erwies? Der große Handelsverkehr war es ja gewesen, der die Völker zusammengeführt; er hatte die trennenden Schranken der Sprache, Sitte, Religion fallen lassen, er hatte den hostis, den Ausländer und darum Feind, zum hospes, zum Gastfreunde gemacht. Treu und Glauben, einfache und handliche Formen forderte er vor allem. Wo immer der Handel sich staute, wo viele Zahlungen sich nötig machten, da empfand man die Unannehmlichkeiten der Barzahlung am meisten, und der Wunsch, ihrer ledig zu werden kraft eines sie erleichternden und vereinfachenden Mittels, ward rege. War doch der Kaufmann, der an den Zentren des Handels saß, nicht nur Gläubiger, sondern Schuldner zugleich, ja nicht nur einmal, sondern sogar vielfach. Er empfand die Unvollkommenheit der Barzahlung zunächst, und er strebte nach einem passenden Ersatz. Und hätte sich ein solcher an einer Stätte, wo viele Leute Schuldner und Gläubiger anderer, sogar mehrfach waren, wo eine Forderung sich sozusagen in die andere hineinschob, nicht finden sollen? Wenn nämlich der eine einem anderen zu zahlen hatte und beide zufällig in einem Dritten

einen gemeinsamen Schuldner hatten, konnten dann nicht beide zu dem Dritten hingehen und hier der Zahlung Leistende der beiden Kontrahenten die Forderung des anderen gegen den Dritten um den geschuldeten Betrag erhöhen, die seinige dagegen um so viel ermäßigen lassen? Und es leuchtet ein, wie bequem das war vor allem, wenn der Dritte recht vieler Leute Schuldner war und diese sich seiner zum Ausgleich ihrer Forderungen gegeneinander in der eben geschilderten Art bedienten. Wenn nun anfänglich der Dritte rein zufällig gemeinsamer Schuldner war, sollte man mit dem Aufhören dieses Umstandes dieser bequemen Zahlungsart verlustig gehen? Konnte man ihn nicht dauernd für sich gewinnen, ihn nicht mit Absicht zum gemeinsamen Schuldner machen, um sich dieses bequemen Ersatzes der Barzahlung auch fernerhin bedienen zu können? In der Tat, sehr zeitig schon erkannte man und machte man sich zunutze die Vorzüge der Buchüberweisung. Man bewahrte sein Geld nicht bei sich selbst; man gab es einem Dritten, einem Bankier, der es verwahrte. Und dieses Dritten bediente man sich dann, um seine Zahlungen durch ihn vornehmen zu lassen.

So hat sich seit langem der Giroverkehr, je nach der Stätte, wo er gepflegt ward, den verschiedensten Einflüssen unterliegend, geleitet durch die Bedürfnisse der Zeiten und auch mannigfaltig seinem Inhalt nach, Jahrhunderte hindurch in steigendem Maße Beliebtheit zu erringen vermocht. Nie hat er trotz anderer ihm aufgedrungener Zwecke seine Hauptfunktion: Erleichterung des Zahlungsverkehrs, unerfüllt gelassen, und gerade deshalb hat er, sich neuen Verhältnissen anpassend, in der Gegenwart, der Zeit des Verkehrs und des ausgedehntesten Handels, einen ungeahnten Aufschwung genommen. Vom Giroverkehr sollen die folgenden Zeilen handeln, besonders wie er von der Reichsbank,[1]) dem bedeutendsten deutschen Giroinstitut der Gegenwart, ausgebildet worden ist und bei welcher er eine hohe Stufe der Entwicklung erreicht hat, er, der seit dem Altertum stetig vorwärtsschreitend in der Neuzeit unentbehrlich geworden ist.

[1]) Es scheidet bei unserer Betrachtung aus der Postgiroverkehr sowie der Effektengiroverkehr der Bank des Berliner Kassenvereins.

Erster Teil.

§ 2.

Geschichtliche Entwicklung des Giroverkehrs.

A. In der älteren Zeit.

Einen regelrecht ausgebildeten Giroverkehr im Altertum zu suchen, dürfte vergebliches Bemühen sein. Indes Anfänge des Giroverkehrs sind in dem Bankverkehr des Altertums bereits zu finden. Denn einen Bankverkehr kannte das Altertum.

Bezüglich der Inder, Perser und Israeliten fehlen uns zwar nähere Nachrichten darüber. Aber gerade bei diesen waren auch nicht alle Bedingungen für die Entwicklung eines größeren Bankverkehrs vorhanden. Zur Schaffung eines solchen war der sehr ausgedehnte Handelsverkehr anderer Völker, wie der Phönizier, Karthager oder Ägypter u. a., weit mehr geeignet.

Daß Babylonien schon im 6. Jahrhundert v. Chr. einen entwickelten Bankverkehr besaß, ist uns überliefert. Hier war es besonders das Bankhaus der Igibi,[1]) welches für Babylonien die Rolle eines Hauses der Rothschild spielte. Die Geschäfte, die jenes babylonische Bankhaus betrieb, waren recht mannigfaltig[2]) (zum Teil auch nicht einwandfrei); ja sie umfaßten auch schon einen Teil der heutigen Bankiergeschäfte. Hervorzuheben ist besonders die Einrichtung des auf Präsentation zahlbar gestellten Bankbilletts, hudu genannt, welches den Wert baren Geldes darstellte und welches in Verbindung mit dem Depositengeschäft vorkam.

---

[1]) Der Chef jenes Hauses, Sula, starb 581 v. Chr.

[2]) vgl. Handwörterb. d. Staatsw. S. 161.

Ob bereits eine Buchumschreibung üblich war, ist uns mit Sicherheit nicht überliefert. Sie anzunehmen, dürfte indes nicht unrichtig sein, zumal beim Gebrauch des Zahlungsschecks, denn etwas anderes ist dieses hudu genannte Bankbillett nicht, eine Barauszahlung häufig dann nicht nötig gewesen sein wird, sobald auch der Empfänger bei dem benannten Bankier ein Konto hatte. Es ist zu vermuten, daß er den Scheck in diesem Falle nach unserem Sprachgebrauch „zur Verrechnung" präsentiert hat.

Bei den Griechen hat das Bankwesen besonders im 4. Jahrhundert einen großen Aufschwung genommen.[3]) Zu erwähnen sind von den Bankiergeschäfte Betreibenden vornehmlich die Trapeziten,[4]) die in erster Linie das Depositengeschäft pflegten und auf Auftrag aus den deponierten Geldern Zahlung leisteten, während die beiden anderen Arten von Bankiers (die *ἀργυραμοιβοί* und die *δανεισταί*) hier nicht weiter interessieren.[5]) Eine wichtige Einrichtung war es ferner, daß man in den Tempeln[6]) wegen ihrer relativ großen Sicherheit seine Gelder zwecks Verwahrung hinterlegte. Eigentliche Staatsbanken gab es nicht, dagegen ist verbürgt das Vorkommen von Gesellschaftsbanken.[7])

Daß im damaligen Bankverkehr die Giroumschreibuug schon üblich war, ist erwiesen. Eine uns sogar inschriftlich erhaltene Notiz über erfolgte Umschreibung im Bankbuch findet sich z. B. bei Goldschmidt[8]) und bei Mitteis[9]) abgedruckt.

Ursprünglich wurde die Aufforderung zur Umschreibung mündlich abgegeben, indem der Zahlende und der Zahlungsempfänger

---

[3]) vgl. Gradenwitz a. a. O. S. 258 Anm. 2.

[4]) Mitteis, Trapezitika, in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung Rom. Abt. Bd. 19.

[5]) vgl. Handwörterb. d. Staatsw. sub verbo „Banken".

[6]) So der Tempel des Apollo zu Delphi, der der Diana zu Ephesus, der Hera auf Samos und endlich der Tempel auf Delos.

[7]) Elsters Wörterb. d. Volksw. S. 319.

[8]) Goldschmidt, Universalgeschichte des HR. S. 324 Anm. 91 a. E.: Die Umschreibung datiert etwa aus den Jahren 223—192 v. Chr. aus Thespiä in Böotien und lautet: „Am . . . hat bei der Bank des Pistokles der Kämmerer von Orchomenos, Polioukritus, der Nikareta zuschreiben lassen für die verfallne und liquide Schuld vereinbarte Summe von 18833 Drachmen Silber".

[9]) Mitteis, Trapezitika S. 251.

bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit ihren gemeinsamen Bankier zur Ab- und Zuschreibung aufforderten.[10]) Hierüber stellte dann der Bankier eine Urkunde aus, *διαγραφή*[11]) genannt, welche in bezug auf die Bank einer akzeptierten Tratte vergleichbar war.[12]) Ihrem Wortlaut nach war Aussteller der Zahlung Leistende, Bezogener und Akzeptant die Bank (die Deckung erhalten hatte) und Remittent der, dem gezahlt werden sollte. Letzterer konnte gegen quittierende Unterschrift das Geld erheben.

Mit dem zunehmenden Verkehr erwies sich das persönliche, gleichzeitige Erscheinen der Parteien vor dem gemeinsamen Bankier naturgemäß als sehr unhandlich und unbequem. Kein Wunder also, wenn an Stelle der mündlichen Aufforderung, eine Buchumschreibung vorzunehmen, die schriftliche trat.[13]) Denn derjenige, zu dessen Gunsten die *διαγραφή* ausgestellt und die Umschreibung erfolgen sollte, konnte, sofern er gegen Quittung das Geld noch nicht behoben hatte, mit dem doch immer zu seiner Verfügung stehenden Betrage seinen Gläubiger befriedigen, indem er unter Bezugnahme auf sein Guthaben den Bankier zur Zahlung an den Dritten anwies mit den Worten: *χρημάτισον ἃς ἔχεις ἡμῶν ἐν παραθήκῃ* oder *ἐν θέματι*. Dieser Auftrag, dem Gläubiger zu zahlen, ersetzte dann für die Bank das Empfangsbekenntnis, also die Quittung, die die Verfügende seinerseits bei Barabhebung auszustellen gehabt hätte. Es verdient ausdrücklich hervorgehoben zu werden,[14]) daß der Verkehr mit hartem Gelde in jener Zeit gewaltig eingedämmt war durch die Praxis der Überschreibung in den Handelsbüchern, wie sich dies auch in dem Wechsel der Ausdrücke seit der Ptolemäerzeit dartut. Der früheste Ausdruck für die Entrichtung der Steuern ist *πέπτωκεν ἐπὶ τὴν βασιλικὴν Τράπεξαν*. Das bedeutet, daß das Geldstück auf den Tisch klang.

---

[10]) Gradenwitz a. a. O. S. 260, 262.

[11]) Gradenwitz a. a. O. S. 254: „*διαγραφή* ist aber stets als Urkunde gedacht, durch welche die Bank mitteilt, daß bei ihr für den Destinatär eine Summe bereitstehe".

[12]) Das Nähere vgl. bei Gradenwitz a. a. O. S. 260—262.

[13]) Gradenwitz a. a. O. S. 262, 263.

[14]) vgl. Gradenwitz a. a. O. S. 258. Es gilt das auch von dem griechischen Einfluß stark unterliegenden Ägypten.

Dann sagte man κατέβαλεν, er warf es. Hierauf folgt der neutrale Ausdruck τάσσεσθαι, berichtigen, der aber im Laufe der Kaiserzeit durch den technisch werdenden Ausdruck διαγράφειν,[15]) eigentlich durchbuchen (umschreiben), ersetzt wurde.

Absichtlich haben wir uns bei den griechischen Gebräuchen etwas länger verweilt und sie bis in die römische Kaiserzeit verfolgt. Nicht ohne Grund. Denn der griechische Umschreibeverkehr bildete für die Ägypter wie auch die Römer das Muster, wohl dank der Unifizierung der alten Kulturwelt durch das römische Weltreich, welches sich griechische Bildung und griechische Einrichtungen zu eigen gemacht hatte.

Falsch wäre es aber doch, wollte man annehmen, die Alten hätten einen organisierten Giroverkehr im modernen Sinne gekannt. Darf man doch nie vergessen, daß der Bankverkehr im Altertum weit von dem unserigen verschieden war und damals die Banken in erster Linie der Erleichterung des Geldverkehrs, nicht dem Kreditbedürfnis dienten.

In Ägypten bewegte sich der Bankverkehr zur Ptolemäerzeit vollkommen in den griechischen Formen, bis später mit der wachsenden Weltmacht Roms sich dessen (freilich auch schon griechisch bestimmter) Einfluß bemerklich machte. Die schon obenerwähnte Bankanweisung (διαγραφή) mit Unterschrift des Angewiesenen spielte auch hier eine bedeutende Rolle. Ein fest organisiertes Beamtenpersonal scheint, an den königlichen Banken wenigstens, dagewesen zu sein, und ihre uns überlieferten griechischen Namen weisen ebenfalls auf den griechischen Einfluß hin.

Auch das römische Bankwesen konnte sich griechischen Einflüssen nicht entziehen. Man braucht sich ja auch nur der Bedeutung zu erinnern, die griechische Kultur und Sprache im alten Rom verlangt hatten. Es war seit dem dritten Jahr-

---

[15]) Mitteis, Trapezitika S. 214: „Wir haben also bisher zwei abgeleitete Bedeutungen von διαγραφειν gefunden: 1. διαγράφειν = Zahlung anweisen, und 2. διαγράφειν = zahlen. In den Papyri ist namentlich die zweite Bedeutung sehr gewöhnlich. Sowohl in den ptolemäischen Urkunden wie auch in den zahlreichen Kassenbestätigungen aus römischer Zeit heißt διέγραψε immer, er hat gezahlt: διάγραψον = zahle!" Ferner perscriptio = Zahlung in den pompejanischen Quittungstafeln.

hundert etwa, daß die Trapeziten nach Rom gelangten, hier argentarii geheißen. Sie pflegten besonders das Depositengeschäft,[16]) auf Grund dessen sie auch Zahlungen an Dritte (de mensa solvere im Gegensatz zu de domo solvere; Elster S. 319) und nach auswärts leisteten. Selbstverständlich war auch in Rom die Buchumschreibung üblich, hier mit perscribere bezeichnet, ein Ausdruck, der dem griechischen *διαγράφειν* genau entspricht. Es ist hier nicht der Ort, auf die Einrichtungen des römischen Bankwesens genauer einzugehen; erwähnt sei weiter nur, daß zur Kaiserzeit neben die argentarii die nummularii traten, die ursprünglich des Münzprüfens kundig und in erster Linie beflissen, bald als Bankiers eine nicht unbedeutende Stellung zu erlangen wußten.

Im allgemeinen aber hatte das privatim betriebene Bankgewerbe zu jenen Zeiten noch nicht die angesehene Stellung erreicht, deren es sich heutzutage erfreut; es galt vielmehr als ein wenig angesehenes.[16a])

Inwieweit sich des ferneren mit der Buchumschreibung, abgesehen vom Depositengeschäft, etwa noch andere Geschäfte verbanden, entzieht sich unserer Beobachtung.

Bisher wurde die Entwicklung des Bankwesens im Altertum nur im allgemeinen geschildert, da von einem organisierten Giroverkehr in jener Zeit nicht die Rede sein kann. Es ist lediglich der Anfang unseres Giroverkehrs, die Buchumschreibung, welche man damals kannte. Sie konnte bei jenen Zuständen in Verbindung mit dem Depositum vorkommen. Weiter fortzuschreiten, kompliziertere Formen zu entwickeln, das war einer späteren Zeit vorbehalten.

Das Altertum schließt mit dem Römerreiche ab, eine neue Periode mit neuer Entwicklung begann. Der Sturz des Römerreiches, die politischen Wirren jener Zeit hatten naturgemäß auch für den Handel und das Bankwesen ungünstige Folgen. Die mit der Zertrümmerung der politischen Macht Roms Hand in Hand gehende schwere Schädigung der römischen Kultur im Westen

---

[16]) Welches mit der Zeit so große Ausdehnung erlangte, daß den Deponenten später ein umfassender gesetzlicher Schutz gewährt wurde (vgl. D. 16, 3), besonders bei Konkurs (foro cedere) des argentarius (D. 16, 3, 7 § 2 und D. 16, 3, 8).

[16a]) s. Handwörterb. d. Staatsw. 3. Aufl. Bd. 2, Jena 1908, sub verbo „Banken" III, 1: „Die Banken im Altertum" S. 355 oben.

Europas blieb auch für diese Gebiete nicht ohne Einfluß. Das feste Gefüge des alten Weltreichs hatte sich freilich längst gelockert, die zersetzenden Kräfte einer Vernichtung kündenden Überkultur hatten einen nur zu günstigen Nährboden gefunden. So kam es, daß die weltengebietenden Römer unfähig waren, den durch die Völkerwandung aufgestörten germanischen Völkern dauernd Widerstand leisten zu können. Den fortwährenden Angriffen der mit ungebrochener Naturkraft ausgerüsteten Germanen, ihren fortwährenden Anstürmen, welche, den heranrollenden Wogen einer entfesselten See vergleichbar, die Bollwerke der römischen Herrschaft immer und immer wieder erschütterten, war Rom auf die Dauer nicht gewachsen: Der alte Kulturstaat brach unter der Faust germanischer Eroberer zusammen und vermochte von seiner Kultur nur wenig in eine neue Zeit hinüberzuretten, in eine Zeit, während der der Westen Europas Jahrhunderte brauchte, um sich langsam zu neuer Blüte zu erheben. Naturgemäß setzt die Fortentwicklung da ein, wo sie die günstigsten Bedingungen fand: in Italien, dem Boden alter Kultur.

Ein Handel großen Stils entwickelte sich zuerst wieder in Oberitalien. Die großen Handelsstädte, wie Venedig, Genua u. a. m., waren, begünstigt durch ihre geographische Lage, die Zentren des Handels im Mittelalter. Der Handel nach dem Orient, durch zahlreiche Kreuzzüge eher gestärkt als geschädigt, nahm von den oberitalienischen Städten seinen Ausgang. Notwendigerweise entwickelte sich aus diesem Grunde und dem weiteren des Vorhandenseins zahlreicher Stadtrepubliken mit verschiedenen Währungsarten ein blühendes Bank- und Geldwechslergewerbe. Die Erkenntnis all der Bequemlichkeiten, die die Girozahlung vor der Barzahlung hatte, ingleichen eine ausgebildete Buchführung bewirkten auch hier ihre schnelle Zunahme. Hinzu kam noch der Vorteil, daß die Beurkundung in den Bankbüchern mit besonderer Beweiskraft[17]) ausgestattet war. Zahlreiche Bankiers vermittelten die Giro-

---

[17]) Goldschmidt, Universalgeschichte S. 383: „Exekutivkraft besaßen Einträge in öffentliche, aber auch in Privathandelsbücher"; vgl. auch Cohn bei Endemann vor Anm. 19 (§: Girozahlung).

zahlungen zwischen ihren Kunden. Ursprünglich war die Technik des Vorganges auch hier die gewesen, daß Zahlung Leistender und Empfänger gemeinsam vor ihrem Bankier erschienen, später nur der Zahlung Leistende, und schließlich geschah die Überweisung mittels schriftlichen Antrags ohne jegliches persönliche Erscheinen. Ganz allgemein[18]) ward die Girozahlung der Barzahlung gleichgeachtet.[19]) So enthielten auch die Statuten zahlreicher italienischer Städte, insbesondere von Florenz,[20]) Mailand, Monza, Piacenza, bereits im 14. Jahrhundert Bestimmungen, daß die Girozahlung (pagamento in banco) der Barzahlung als Schuldtilgungsmittel gleichstehe.

Allein mit der Zeit stellten sich allerlei Übelstände ein. Die Bankiers legten häufig die Gelder recht unbankmäßig und nicht mit der Sorgfalt an, die das Publikum wohl hätte erwarten können. Infolgedessen wurden ihnen die Barabhebungen, schließlich schon die bloße Umschreibung unbequem. Sie verzögerten die Auszahlung, erwiesen sich unkulant und sperrig oder sie zahlten nur mit minderwertigen Münzen, verweigerten die Buchumschreibung von vornherein oder strichen sie hinterher wieder aus,[21]) und der Gedanke, es dürfe das Geld nicht wieder aus den Kassen der Bank hinaus, ward gleichsam Dogma (für die Bankiers wenigstens). Mithin waren Bankrotte und Betrügereien nichts Seltenes, so daß sich schließlich Zustände entwickelten, die gebieterisch Abhilfe verlangten. Verschiedenartige Verordnungen suchten dem Übel zu steuern: So sollte niemandem mehr ohne ausreichende Sicherheit Kredit gegeben, die Depositengelder nicht über einen gewissen Betrag hinaus (so Venedig 1403) in (gewagte) Exportgeschäfte gesteckt werden; wer Gelder als Depositen annahm, sollte eine

---

[18]) Goldschmidt, Universalgeschichte S. 322: „Es ... leistete der Bankier Zahlungszusage ..., welche im Verhältnis zwischen Delegant und Delegatar rechtlich der Barzahlung des ersteren gleichsteht".

[19]) And. A. RG. Bd. 40 S. 163.

[20]) Lastig, Zeitschr. f. HR. Bd. 23 S. 138 ff.; so S. 152 Statuta populi florentini nomine potestatis a. 1355 libro II rubr. 41: „quodlibet faciens scribi in libro tabulae sit absolutus de debito".

[21]) So kam es, daß in Venedig bisweilen Bankgeld und die darauf ausgestellten Bankzettel niedriger im Kurs gehandelt wurden als Bargeld.

Kaution[22]) stellen (so Venedig 1318) usw. Doch half alles dies ebenso wenig wie das Konzessionssystem. Da schritt man denn endlich zur Errichtung staatlicher Girobanken, welche wegen der Person des Unternehmers auf einer solideren Grundlage ruhten, deshalb größere Sicherheit boten und größeres Vertrauen genossen.

Die Ansicht, die erste staatliche Girobank sei der 1171 in Venedig errichtete sogen. Berg von Venedig (camera degli imprestidi, später monte vechio) gewesen, dürfte schwerlich richtig sein.

Diese Berge, montes genannt, waren Anleihen von Staat oder Gemeinde, häufig gegen Verpfändung gewisser Staatseinkünfte aufgenommen. Sie stellen zugleich einen aktienvereinsähnlichen Zusammenschluß der Staatsgläubiger dar;[23]) „zwangsweise gebildete „Steuerpachtgesellschaften der Staatsgläubiger" könnte man sie nennen. Ihr Ursprung ruht auf dem verzinslichen Anlehn, verbunden mit dem System der indirekten Abgabenerhebung, der Abgabenpacht.[24]) Der unter Beteiligung vieler Bürger aufgebrachte Anlehnsfonds, mons genannt, zerfiel in loca oder partes, Anteile, die frei veräußerlich und vererblich waren und ihre Zugehörigkeit mittels Überschreibung im Aktienbuch wechselten. Letztere hat indes nichts mit der Giroüberweisung gemein, und wenn auch manche montes einzelne Bankgeschäfte, darunter das Girogeschäft pflegten, so geschah dies nur in der Absicht, sich in Besitz größerer Barmittel zu setzen. Bekannt ist die in dem zerrütteten und verschuldeten Genua[25]) bestehende und nach dem Schutzpatron der Stadt benannte „St. Georgsbank" („Bank" offiziell erst im 18. Jahrhundert). Ihre genaue Bezeichnung ist il monte oder la società delle compere e de' banchi di San Giorgio; gegründet ward sie 1407, aufgehoben 1816. Abgesehen von der Kreditgewährung an Staat und Steuerpächter, der Hauptaufgabe dieser Bank, pflegte sie auch den Giroverkehr. Doch lassen die enge Verbindung, in der die Georgsbank zum Staate stand, die Tatsache,

---

[22]) Elster Bd. 1 S. 1106: Jeder, der Depositen annahm, sollte für 5000 L. Bürgschaft leisten.

[23]) Sie sind die Anfänge der modernen Aktiengesellschaft.

[24]) Goldschmidt, Universalgeschichte S. 291.

[25]) Genuas finanziell schlechte Lage war eine Folge der unglücklich geführten Kriege mit Venedig und der ewigen innerstaatlichen Kämpfe des gewalttätigen Adels.

daß sie ein Bestandteil desselben war, und die daraus sich ergebende unheilvolle Beeinflussung ihrer Tätigkeit[26]) sie noch nicht als den Typus der staatlichen, reinen Girobank erscheinen.

Solche ist vielmehr als wirklich erste der banco di Rialto in Venedig, der nach dem Sturze der letzten großen Privatgirobank[27]) durch die Notwendigkeit, eine Girobank zu haben, geschaffen ward. War es in Genua vor allem die Rücksicht auf die Staatsfinanzen gewesen, welche zur Errichtung einer Staatsbank führte, so war es in Venedig zunächst der größte Einfachheit der Zahlung heischende, ungeheuere Handelsverkehr, der zwar der Nachteile der bisherigen Privatgirobanken gern entbehren mochte, deren Vorteile sich aber sichern mußte. Dies geschah durch Schaffung einer staatlichen Girobank. Diesem am 11. 4. 1587 gegründeten banco di Rialto folgte 1619 der banco Giro, der sich nur mit Umschreibungen befassen sollte und ursprünglich der Regulierung staatlicher Geldgeschäfte dienen sollte, die die rasche Abwicklung des Geschäftsverkehrs am banco di Rialto hemmten. Beide Banken bestanden einige Zeit nebeneinander; der banco di Rialto ging dann ein, dagegen bestand der banco Giro, später freilich in sehr ungünstiger Abhängigkeit vom Staat, bis 1806.

Zahlreiche andere bekannte Girobanken gab es gleichfalls in Italien, so die der Genueser Georgsbank nachgebildete Bank des Heiligen Ambrosius in Mailand (gegründet 1593), deren Garantie im Gegensatz zu Genua die Stadt Mailand übernommen hatte. Staatliche Girobanken bestanden ferner noch in Neapel, Palermo, Messina, aber auch außerhalb Italiens, so in Lyon (1543), Toulouse (1549), Rouen (1566), Barcelona (1401).

* * *

Es konnte nicht ausbleiben, daß auch Europa diesseits der Alpen Anteil am Großhandelsverkehr nahm. Hatten seit dem 11. Jahrhundert, der Blütezeit für die oberitalienischen Stadtrepubliken, diese bereits eine reine Geldwirtschaft, während die Gebiete diesseits der Alpen noch tief in der Naturalwirtschaft steckten, so hatte die fortschreitende Kultur dies im 15. und den folgenden

[26]) So mußte sie von 1444—1586 den Bankverkehr völlig einstellen.

[27]) 1582 Fallissement des Hauses der Pisani.

Jahrhunderten wieder ausgeglichen. Die erste große wirtschaftliche Glanzperiode Deutschlands, von der man sich selten die richtige Vorstellung macht, die Blütezeit deutschen Zunftwesens und der Kunst, die rasche Ausdehnung des Handels und Verkehrs und die Zunahme des Reichtums fällt ja gerade in das ausgehende Mittelalter. Träger dieser Entwicklung war das Bürgertum, die Städte, die besonders, sofern sie an einer der großen Handelsstraßen lagen, (z. B. Augsburg, Nürnberg), sich raschen Aufblühens erfreuten.

In Nürnberg wurde 1621 der Banco Publico gegründet, der bis zum Jahre 1827 bestand, jedoch nie größere Bedeutung erlangte, wohl eine Folge der Tatsache, daß mit der Entdeckung der neuen Welt der Handel neue Bahnen zog und deshalb die italienischen Handelsemporien und mit ihnen Nürnberg und Augsburg als Ausgangspunkte des italienischen Handels für Deutschland seitdem mit einem Schlage abseits der großen Handelsstraßen lagen. Die Bank von Nürnberg gilt als nach italienischem Muster (more Veneto) errichtet.

Aber während Ziel der italienischen Girobanken Erleichterung des Zahlungsverkehrs gewesen war, galt es für die Banken des Nordens noch ein Zweites: Schaffung einer steten Geldwährung.

Aus diesem Gesichtspunkt heraus entstand 1609 die berühmte „Amsterdamsche Wisselbank", deren Gründungsjahr in die beginnende Blütezeit der Niederlande fällt. Bei ihr wie bei der Hamburger Bank war lediglich der Wunsch nach Valutaverbesserung das Motiv zur Begründung. Denn die Zeit der damals anhebenden Kleinstaaterei hatte eine Unmenge Währungen und damit eine heillose Münzverwirrung und zugleich Münzverschlechterung über Deutschland gebracht. Dies alles war für den Handel außerordentlich ungünstig und erschwerend, besonders bei Zahlungen nach dem Ausland. Mit der Neuausprägung vollwertiger Münzen war dem Übel bei seinem Umfange nicht mehr zu steuern; denn die guten Münzen verschwanden sofort aus dem Verkehr und Unberufene ließen sie, natürlich leichter ausgeprägt, später von neuem erscheinen. Es galt daher ein stabiles Wertmaß, eine sich gleichbleibende und Schwankungen nicht unterworfene Währung zu schaffen. Dies haben die Girobanken in ihrem „Bankgeld" getan,

und es ist dies ihr größtes Verdienst. In Amsterdam[28]) war dem Bankgiroverkehr vorausgegangen die Zahlung durch gemeinsame Kassierer, denen die Kaufleute ihr Geld in Verwahrung gaben. Mit Anweisungen darauf beglichen sie ihre Zahlungen untereinander, der Kassierer honorierte diese Anweisungen und berichtigte nach ihnen seine Bücher. Allein diese ganze Einrichtung war nur ein Notbehelf, hatte ihre Mängel und scheint auch zu viel Streit Anlaß gegeben zu haben. Die Sache funktionierte nicht immer, und da auch die Kassierer die vollwertigen Münzen leicht an sich brachten, wohl auch nur leicht ausgeprägte dem Verkehr wieder zuführten, verbot die Behörde diese Zahlungsart. Freilich nur auf kurze Zeit; denn die Vorteile dieser Einrichtung konnten auf die Dauer nicht verkannt, auch nicht entbehrt werden. Deshalb beschloß man 1608, „um aller Verwirrung im Münzwesen zu wehren und den Kaufleuten zu nützen", die Errichtung einer Girobank, die denn auch durch die Verordnung v. 31. 1. 1609 gegründet wurde. Deren Bankgeld bildete fortan die Handelswährung. Angenommen wurden Münzen und Barren edler Metalle und ihr Betrag nach Prüfung des Feingehalts und Abzug der Kosten dem Kunden gutgeschrieben. Die als reguläres Depositum angenommenen Gelder bewahrten die geschaffene Werteinheit vor größeren Schwankungen. In der Tat erfreute sich die Amsterdamer Bank der größten Beliebtheit; sie hat sich um den Handel die größten Verdienste erworben und das allgemeine Vertrauen lange genossen. Als freilich 1795 bei dem Einfall der Franzosen sich herausstellte, daß die Depositen zum Teil[29]) nicht mehr in bar vorhanden, sondern seit langem als Darlehn an den Staat und die Ostindische Kompagnie ausgeliehen worden waren, sank Ansehen und Bedeutung der Bank rapid. Am 19. 12. 1819 ward sie aufgehoben.

Die Anlässe, die zur Gründung der Hamburger Bank führten, waren die gleichen wie bei der Amsterdamer Wechselbank. Beide waren staatliche Girobanken. Unternehmer der ersteren war „die erbgesessene Bürgerschaft", der zweiten „die Stadt Amsterdam".

---

[28]) Ebenso in Hamburg.

[29]) Von 33 Millionen Gulden 10½ Millionen.

Im einzelnen ist die Hamburger der Amsterdamer Bank nachgebildet. Die Einlagen waren Regulärdepositen und, da an reinen Girobanken nur das Umschreibegeschäft gepflegt, wurde von Rechts wegen der Weiterbenutzung durch die Bank entzogen.[30]) Bis zu ihrem Ende hat die Hamburger Bank das in sie gesetzte Vertrauen nicht getäuscht,[31]) sie hat sich die größte Bedeutung zu wahren gewußt und zum größten Nutzen weiter Kreise gewirkt als eines der berühmtesten Institute ihrer Art, wenn nicht gar das berühmteste.[32]) Sie hat als einzige von den reinen Girobanken die Münzwirren überdauert und sogar nach deren Wegfall, als eine ihrer Hauptfunktionen erloschen war, sich unentbehrlich zu erweisen vermocht. Erst der Übergang zur Goldwährung und die Bankreform vom Jahre 1875 ließen sie untergehen. Die Hamburger Kaufleute hinterlegten vollwertige Münzen, besonders Reichstaler, bei der Bank. Die von der Bank geschaffene ideelle Werteinheit hieß Mark Banko im Gegensatz zur Mark Courant. Sie war die Großhandelswährung Hamburgs. Die Mark Banko war gleich einem Drittel eines vollwichtigen Reichstalers von 26 g Feinsilber, also gleich $8\,^2/_3$ g Feinsilber. Als im 18. Jahrhundert die Talerwährung verschlechtert wurde, ging die Bank zur Barrenwährung über, d. h. nur Silberbarren von gewissem Feingehalt wurden noch angenommen, und man rechnete eine kölnische Mark fein gleich $27\,^3/_4$ Mk. Banko gleich 14 Talern. Der Bankfonds stieg von 1 Million Mk. nach heutiger Reichswährung bis auf 30 Millionen Mark (1873), der Gesamtumsatz belief sich im Jahre 1873 auf $3\,^1/_2$ Milliarden Mk. Erst in diesem Jahre ward die Bankwährung von der heutigen Reichswährung abgelöst, die Bank selbst aber in eine Zweigniederlassung der Reichsbank verwandelt.

Nach den Bestimmungen der Hamburger Bank konnten Kunden

---

[30]) Dennoch hatte die Hamburger Bank das Kornmagazin zu unterhalten; auch hat sie in späterer Zeit besonders die Beleihung von Wertpapieren betrieben.

[31]) Trotz schwerer Krisen, die sie zu überstehen hatte, so 1672, 1734, 1755, 1766 und 1813, als Marschall Davoust v. 4./5. 12. 1813 bis zum 18. 4. 1813 den ganzen in bar(!) vorhandenen Fonds in Höhe von 7 506 000 ℳ ausgeplündert hatte.

[32]) 'One of the best managed establishement of the kind in Europe'; M'Culloch, Notes and Supplemental dissertations zu Adam Smith, Wealth of Nations, Edinburg 1863, p. 486.

nur werden Hamburger Bürger. Wer kein Konto haben konnte, bediente sich, was gestattet war, eines Bankinteressenten: Er hatte sein Konto „unter jenem", konnte also durch jenen Zahlungen leisten und empfangen, so daß ein solcher Bankinteressent, besonders wenn er mehrere unter sich hatte, ähnliche Funktionen wie eine Abrechnungsstelle versah.

Die Zu- und Abschreibung erfolgte auf Grund der ausgefüllten Bankzettel,[33]) die der Aussteller (der Zahlende) persönlich einreichen oder durch einen höchstens für ein Jahr zu bestellenden Bevollmächtigten einreichen lassen mußte. Da somit die Gefahr einer Fälschung[34]) ziemlich ausgeschlossen war, prüfte man die Echtheit der Unterschrift nicht. Einen Auszug seines Kontos konnte natürlich jeder verlangen, über den Stand fremder Guthaben ward keine Auskunft erteilt. Außerdem bestand in Hamburg die Verpflichtung, daß die Bankinteressenten „alle neue Jahr auch wieder auff's neue sich einstellen und, wie es in Banko heißt, akkordieren und für das neue Jahr ein neues Folio sich müssen geben lassen". Ferner waren bis 1848 unter 10 Mk. nicht abschreibbar. Abschreibungen über den Betrag des Guthabens hinaus waren mit einer Konventionalstrafe[35]) bedroht. Ein bestimmtes unantastbares Guthaben sollte stehenbleiben; auch durften nur Summen, die mindestens eine Nacht gestanden hatten, umgeschrieben werden. Die Hamburger Bank erfreute sich, wie die übrigen alten Girobanken, mancher Privilegien, besonders des Girozwanges,[36]) d. h. Wechsel und andere Zahlungen von einem bestimmten Betrag ab mußten durch Umschreibung getilgt werden. Darauf näher einzugehen, ist indes hier nicht der Ort. Dank der

---

[33]) Den Wortlaut eines solchen gibt Cohn bei Endemann S. 1052 Anm. 73: „Herren und Bürgern der Banko wolle gelieben zu zalen per Kassa die Summe von 1000 Mk. Lübisch an Herrn Titium und mir solche 1000 Mk. Lübs auf meine Rechnung fol. 760 abzuschreiben; solches soll mir gute Zalung sein". Altona-Hamburg d. 9. Martii 1709. Mevius.

[34]) Nicht so bei der Reichsbank, welcher die Person des den roten Scheck Einreichenden gleichgültig ist.

[35]) In Höhe von 3% des Betrages nach dem Hamb. Regl. von 1619 Ziff. 9 und 1710 Art. 11.

[36]) Existiert heute nicht mehr. — Etwas anderes ist die Verpflichtung zur Zahlbarstellung sämtlicher Wechsel eines Kunden bei der Reichsbank nach Best. Nr. 8.

vorzüglichen Organisation der Hamburger Bank hat sie die beteiligten Kreise durch jahrhundertelange Gewöhnung dahin gebracht, daß Hamburg, was die Ausdehnung des Giroverkehrs anlangt, an erster Stelle genannt werden muß. Das trat vor allem in den ersten Jahren des Bestehens der Reichsbank hervor, in denen der Hamburger Platz den Löwenanteil am Giroumsatz davontrug, bis später sich das Verhältnis zugunsten des übrigen Deutschland änderte. Ende Juni 1879 bestanden bei der Reichsbank 5084 Girokonten; auf Hamburg entfielen davon 828, auf Berlin 729, der Rest auf die 59 übrigen Anstalten. Nichtkaufleute bezw. Behörden, Kassen, Stiftungen usw. führten 259 Konten, 117 (das sind 45 % aller Privatkonten) entfielen auf Hamburg.

B. In der Neuzeit. Die Reichsbank.

Mit der Reichsbank beginnt ein neuer Abschnitt in der Geschichte des Giroverkehrs. Ihre Gründung fällt in die Periode des wirtschaftlichen Aufschwungs des neuen Deutschen Reichs, dessen — man kann das ruhig sagen — unentbehrliche Stütze sie geworden ist. Die alten Girobanken waren reine Girobanken gewesen. Als solchen war ihnen die Benutzung der Girogelder, die reguläre Depositen bildeten, entzogen. Deshalb gediehen sie auch nur so lange, als sie sich auf Zahlungsvermittlungen beschränkten. Sobald sie sich auf aktive Kreditgeschäfte einließen, gerieten sie häufig auf falsche Bahnen, die zu ihrem Ruin führten. Ihre Existenzberechtigung war eben in den schlechten Münzverhältnissen zu finden.[37]) Deshalb sind auch die besonderen von ihnen geschaffenen Großhandelswährungen ihr größtes Verdienst. Mit der Besserung der Münzverhältnisse ward diese eine Hauptfunktion der Girobanken überflüssig. Ihre anderen Funktionen aber konnten besser von Banken besorgt werden, die auch aktive Kreditgeschäfte trieben, wie dies nun einmal durch das moderne Wirtschaftsleben bedingt war.

Aus allen diesen Erwägungen heraus ist auch die Reichsbank entstanden. Ihre juristische Natur zu erörtern, ist hier nicht

---

[37]) Nur die Hamburger Bank hat diese überdauert.

der Platz.[38]) Eine reine Girobank ist die Reichsbank nicht, aber ihr Giroverkehr ist gegenwärtig der bedeutendste.

Vorgänger der Reichsbank sind einmal die von Friedrich d. Gr. 1765 gegründete königl. Giro- und Lehnbank zu Berlin, und sodann die aus der vorigen hervorgegangene, 1846 geschaffene Preußische Bank, deren vorzügliche Organisation für die Reichsbank vorbildlich war. Die erstere beider Banken hat fast keinen, die zweite einen nur mäßigen Giroverkehr gehabt.[39]) Geschaffen wurde die Reichsbank[40]) durch das Reichsbankgesetz v. 14. 3. 1875.

§ 12 dieses Gesetzes bestimmt:

„Unter dem Namen Reichsbank wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reichs stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, **die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern** und für die Nutzbarmachung des verfügbaren Kapitals zu sorgen".

§ 13 sagt unter Nr. 8:

„Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

8. Verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositen- und **im Giroverkehr** anzunehmen".

Grund zur Einführung des Giroverkehrs bei der Reichsbank war, daß man ihr die gerichtlich hinterlegten Gelder gekündigt hatte.[41])

---

[38]) vgl. darüber W. Wilhelm, Die Reichsbank, Leipziger Diss. 1909.

[39]) Erst in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts machte sich das Bedürfnis nach einem Giroverkehr in größerem Umfange bemerkbar (1824 Giroinstitut für Berlin: Berliner Kassenverein).

[40]) Bezüglich ihrer gelten a) das Reichsbankgesetz v. 14. 3. 1875; b) Gesetz betr. Abänderung des Gesetzes sub a v. 18. 12. 1889; c) Gesetz betr. Abänderung des Gesetzes sub a v. 7. 6. 1899; d) Statut der Reichsbank v. 21. 5. 1875 nebst abändernden Verordnungen v. 3. 9. 1900.

[41]) Diese hatten bei der alten königl. Giro- und Lehnbank die eigentlichen Betriebsmittel gebildet, da die staatlicherseits versprochene Dotation nie eingezahlt worden war. Auch bei der Preußischen Bank bildeten sie einen bedeutsamen Faktor in den Betriebsmitteln.

Deshalb sah sich die Bankleitung veranlaßt, neue große Barmittel zu schaffen, die man denn auch in den Giroguthaben fand. Der eingeschlagene Weg erwies sich als der richtige, denn die so erzielte Ansammlung von Barmitteln war so groß, daß in den Anfangsjahren der Reichsbank (1875—1889) ungedeckte Reichsbanknoten häufig überhaupt nicht umliefen.[42]) Ja die Bedeutung des Giroverkehrs von allem Anfang an ermißt man am besten daran, daß bei den Reichstagsverhandlungen über den Wechselstempeltarif im Frühjahr 1879 im Reichstag vom Regierungstisch aus die Bemerkung fiel, „die Erträgnisse aus dem Wechselstempel seien durch die neue Ausgleichungsweise des roten Schecks merklich verringert worden" (Hartung S. 55).

Ihre Beliebtheit verdankt eben die Reichsbank, abgesehen von ihrer Diskontopolitik und Verzweigung über das ganze Reich,[43]) vor allem ihrem außerordentlich vorteilhaft wirkenden, zeitgemäß umgestalteten und mehrfach verbesserten Giroverkehr. Diesen aber kann wiederum, wie Koch[44]) sich ausdrückt, nur eine hohe Blüte von Handel und Industrie fortdauernd erzeugen und erhalten.

§ 3.

Wirtschaftliche Bedeutung des Giroverkehrs.

War die Giroumschreibung schon im Altertum als Ersatz der Barzahlung von nicht unbedeutender Wichtigkeit, so beherrscht der Giroverkehr jetzt beinahe das gesamte Wirtschaftsleben. Der eigentliche Zweck des Giroverkehrs ist es, für eine Person Verwaltungshandlungen bezüglich ihres Vermögens, genauer gesagt, die Kassenführung, vorzunehmen. Der Giroverkehr umfaßt heuzutage folgende Geschäfte:

1. Zahlungen eines Girokunden an andere Kontoinhaber (Girokunden) mittels Umschreibung auf Grund eines Überweisungszettels (roten Schecks bei der Reichsbank);

---

[42]) Handwörterb. d. Staatsw. Bd. 2 S. 203.

[43]) s. unten § 3 a. E.

[44]) Koch, Vorträge und Aufträge S. 142.

2. Zahlungen an Dritte in bar auf Grund eines (weißen) Schecks;

3. Zahlungen auf Grund der bei der Girobank domizilierten Wechsel des Kunden.

4. Als notwendiges Korrelat dieser drei Girogeschäfte, bei denen der Girokunde der Passivbeteiligte ist, erscheint die Übernahme des Inkassos sämtlicher für den Kunden einlaufender Zahlungen, welche Dritte leisten, mag dies nun in bar, in weißen oder roten Schecks oder in Wechseln geschehen. Alle diese Eingänge werden dem Kunden seitens der Bank auf sein Girokonto gutgeschrieben. Es ist eben die Bank, wie Hartung sich einmal ausdrückt (a. a. O. S. 20), „die Kassenhalterin und Kassiererin jedes einzelnen ihrer Kunden geworden. Sie zahlt nicht nur jeden Betrag aus, der auf einen Scheck hin vom Inhaber eines Kontos verlangt wird, sondern sie unterzieht sich auch allen anderen Geschäften, welche sonst eine Kassenführung notwendig machen. Sie nimmt bares Geld für ihre Kunden an, kassiert deren Wechsel ein, bezahlt deren Akzepte, übermittelt Zahlungen für sie nach auswärts und versieht so eine Summe von Dienstleistungen, deren Gesamtheit dem einzelnen die Kassenführung erspart".

Dem Kunden wird die Kassenführung abgenommen, und diese Erleichterung ist u. U. eine sehr große; kann sie doch in einem größeren Hause den sonst notwendigen Posten eines besonderen Kassenbeamten überflüssig machen. Nicht nur, daß auch des ferneren der Kunde der Gefahr der Aufbewahrung größerer Geldsummen enthoben wird, auch seiner Bequemlichkeit wird im weitgehendsten Maße gedient: Denn es fällt für ihn die ganze endlose Mühe des Geldzählens und Geldprüfens weg, welche, wie schon gesagt, bei täglich größeren Zahlungen leicht die gesamte Tätigkeit einer Person beanspruchen können. Der Gefahr des Sichverzählens, der Annahme falscher oder minderwertiger Geldstücke (die jetzt zwar geringer als früher sein mag, nichtsdestoweniger dennoch besteht), wird der Girokunde mit einem Schlage überhoben. Zeit, Mühe und Kosten der Verpackung und Versendung, sowie die Transportgefahr entfallen. Endlich kann auch der Kaufmann mittels der Zahlungen, die aus dem Auslande vermöge unserer modernen, Zeit und Raum überbrückenden Hilfs-

mittel, Telegraph und Telephon, an einem Tage geleistet werden, sein Geld in viel kürzerer Zeit umsetzen und u. U. die weitgehendsten Dispositionen eher treffen, als ihm sonst möglich gewesen wäre.

Fallen so die Nachteile, welche die eigene Führung einer großen Kasse im eignen Hause mit sich bringt, hinweg, so bleiben doch die Vorteile einer steten Zahlungsbereitschaft, die wirtschaftliche Überlegenheit, die der Besitz großer Barmittel gibt, dem Kunden gewahrt. Zutreffend äußert hierüber Hartung (a. a. O. S. 21): „Jeder Kauf gegen bar ist vorteilhafter als ein solcher auf Kredit. Wo immer eine günstige Gelegenheit zum Einkauf ist, der Besitzer baren Geldes kann sie ganz und voll ausnützen. Der Kreditbedürftige ist gezwungen, da zu kaufen, wo man borgt, und diejenigen Preise zu zahlen, die der Verkäufer stellt. Der Käufer gegen Bargeld ist in der Lage, billiger zu verkaufen als sein auf Kredit wirtschaftender Konkurrent, er setzt infolgedessen schneller um und verdient dadurch wiederum beim Verkauf, wie vorher beim Einkauf. Vor allen Dingen aber befördert der Kauf gegen bar die Solidität, die allgemeine Sicherheit der Geschäftsbeziehungen. Solange dem Kleinhändler auch der unbedeutendste Warenposten gegen Kredit verkauft wird, finden sich Tausende von gänzlich mittellosen Personen, welche auf Borg und gegen Borg Geschäfte betreiben, bis ein einziges Fallissement genügt, um Dutzende dieser schlechtfundierten Unternehmungen zu stürzen und dadurch Unruhe und Befürchtungen innerhalb ihrer Existenzsphäre zu erregen".

In gleichem Sinne äußert sich auch R. Koch[1]): „Die Wirkungen dieses sich mehr und mehr ausbreitenden Systems (d. i. des Giroverkehrs) sind die segensreichsten. Ein sehr großer Teil aller Zahlungen überhaupt vollzieht sich im Wege der Girozahlung. Dadurch wird das Metallgeld zum großen Teile entbehrlich gemacht und dessen Abnutzung verhindert. Ebenso mindert sich der Banknotenumlauf und die Gefahr übermäßiger Ausdehnung desselben. Zeit, Kosten und Gefahr der Aufbewahrung, der Prüfung und Beförderung des Geldes verschwinden oder werden wesentlich

[1]) Handwörterb. d. Staatsw. sub verbo „Giroverkehr" S. 729.

gemindert. Die Zahlungen werden in den Büchern der Bank, welche die Buchung erst nach Prüfung des Guthabens vornimmt, sicher beurkundet. Schlechte Geschäftsgewohnheiten und Mißbräuche bei der Regulierung eingegangener Verpflichtungen werden abgestellt. Der Geschäftsmann gewöhnt sich daran, größere Kasse zu halten und per Kasse zu kaufen. Der gesamte Geldverkehr im Lande wird auf eine solidere Grundlage gestellt. Endlich dient das Girogeld in den Händen der Bank produktiven Zwecken und erleichtert die Ermäßigung des Zinsfußes".

Alle diese Vorteile sind so groß und so mannigfaltig, daß die heutige Ausdehnung des Giroverkehrs uns nicht wundernehmen kann. Kapitalteile, in der Hand des Eigentümers oft ohne den geringsten Nutzen, verwandeln sich in der Hand des Bankiers zu einem beachtsamen Faktor des Geldmarktes. Je mehr Geld in die Kassen der Banken kommt, desto nutzbringender für die Gesamtheit wird es. Denn als befruchtender Strom wird es durch die Bank von neuem dem Verkehr zugeführt. Dies gilt auch von den Girogeldern, und es ist nicht zu übersehen, daß die Betriebsmittel einer Bank durch die Girogelder eine nicht unbedeutende Verstärkung erfahren. Gerade bei der Reichsbank hat diese Erwägung zur Einführung des Giroverkehrs und seiner Ausgestaltung geführt, als, wie bereits oben erwähnt, nach Kündigung der gerichtlich hinterlegten Gelder das Depositenkonto außerordentlich sank und die Bankleitung darauf bedacht sein mußte, diesen Ausfall wieder wettzumachen. Der eingeschlagene Weg war denn auch der richtige. Abzuwägen, wer den größeren Nutzen hat, die Bank durch Erlangung flüssigerer Mittel, oder der Kunde, dem beträchtliche Mühe und Zeit erspart wird, dem ferner die Bank u. U. auch einige Verzinsung gewährt,[2]) kann hier nicht unternommen werden. Wahrscheinlich ist der Nutzen auf der einen und der anderen Seite ein gleich großer.

Um die Bedeutung des Giroverkehrs der Reichsbank im rechten Lichte zu zeigen, seien noch einige statistische Angaben gemacht. Die Umsätze im Giroverkehr betrugen

---

[2]) So z. B. die Sächsische Bank, die Bayerische Notenbank, die Hamburger Vereinsbank und andere Hamburger Banken mehr.

1876 16 Milliarden Mk.
1890 80 „ „
1900 163 „ „
1908 270 „ „

Die Summe der Giroguthaben betrug:

am 1. 1. 1876 18 Millionen Mk.
„ 31. 12. 1876 92 „ „
„ 31. 12. 1890 252 „ „
„ 31. 12. 1900 409 „ „

Der gesamte Bestand der Giroguthaben betrug

am 1. 1. 1908: 520 422 681,11 Mk.
„ 31. 12. 1908: 521 970 334,22 „

Die vereinnahmten Beträge sind im Jahre 1908 durchschnittlich 0,98 Tage — gegen 0,99 Tage im Vorjahr — auf den betreffenden Konten belassen worden; die Zahl der Kontoinhaber betrug 24 821 (1907: 23 965); vereinnahmt wurden im Giroverkehr

134 973 903 709,70 Mk.,

verausgabt dagegen

134 972 356 056,59 Mk.,

zusammen annähernd 270 Milliarden Mk. im Jahre 1908.

Demgegenüber betrug der gesamte Geschäftsumsatz der Reichsbank

305 244 504 800 Mk.

Der Giroverkehr macht also annähernd neun Zehnteile des gesamten Geschäftsumsatzes der Reichsbank aus.

§ 4.

Die Technik des Giroverkehrs und die Girogeschäfte, besonders gemäß den Bestimmungen für den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank.

„Erleichterung der Zahlungsausgleichungen" und „Annahme verzinslicher und unverzinslicher Gelder im Depositen- und Giroverkehr" waren die beiden hier in Betracht kommenden Aufgaben, die das Bankgesetz (vgl. oben § 2 a. E.) der Reichsbank zuwies. Sehen wir nun ein-

mal, wie der Giroverkehr im allgemeinen und wie er sich speziell bei der Reichsbank abspielt.

Die Technik des Hergangs ist im allgemeinen die folgende. Eine Bank ist Schuldner einer Anzahl Leute geworden. Auf die Eigenart der Verpflichtung kommt hier vorerst nichts an. Jeder der Beteiligten, die miteinander zunächst in keinerlei näherem Zusammenhang stehen, hat bei der Bank ein Guthaben, d. h. eine Summenforderung gegen sie. Weiter ist jeder einzelne mit der Bank durch einen Vertrag (den Girovertrag) verbunden, der die Bank zur Besorgung der Girogeschäfte für den Kunden verpflichtet. Sein Inhalt umfaßt etwa folgendes: Hat einer der Bankkunden einen anderen, der gleichfalls Kunde derselben Bank ist, zu bezahlen, so kann er dies einfach dadurch tun, daß er dieses anderen Forderung gegen die Bank um den geschuldeten Betrag erhöhen läßt, hingegen seine Forderung gegen die Bank um so viel ermäßigt. Dem andern kann und muß dies recht sein, denn sein Vermögen wird dadurch genau so wie durch eine Barzahlung vermehrt und seine Forderung büßt an Gehalt weder etwas ein noch wird sie besser. Bei der Reichsbank wird dies alles erreicht durch Ausschreibung eines nicht übertragbaren und auf den Namen lautenden sogen. „roten Schecks", der folgenden Wortlaut hat:

„Die Reichsbank wolle dem Konto von .....
in ..... bei der Reichsbank in ..... Mark .....
gutschreiben und dafür belasten das Konto von .....
....., den ....ten ..... 190 ..."

Eingereicht wird der rote Scheck bei der das Konto des Ausstellers führenden Bankanstalt, welche die Ab- und Zuschreibung ausführt, oder falls der Kunde, dem zugeschrieben werden soll, auswärts wohnt, die Bankanstalt jenes Ortes benachrichtigt zwecks Zuschreibung, während sie selbst nur die Abschreibung vornimmt.

Dies ist der eigentliche Kern des Giroverkehrs: die Girozahlung, also die Vermittlung von Zahlungen unter den Bankkunden durch Ab- und Zuschreiben in den Bankbüchern.

Allein heutzutage umfaßt der Giroverkehr noch mehr. Es kann nämlich der Kunde über sein Guthaben auch verfügen durch weiße Schecks. Damit kann er an jeden beliebigen Dritten, sei

dieser nun wieder Bankkunde oder nicht, Zahlung leisten. Der weiße Scheck hat folgenden Wortlaut:

„Die Reichsbank in ..... wolle zahlen gegen diesen Scheck aus meinem unserem Guthaben an ..... oder Überbringer Mark .....
....., den ....ten ..... 190 ..."

Die Bank hat den angewiesenen Betrag in bar auszuzahlen. Freilich kann letzteres verhindert werden durch den quer über den Text gesetzten Vermerk: „Nur zur Verrechnung". In diesem Falle wird nämlich der Betrag dem Scheckempfänger nur gutgeschrieben, nicht in bar ausbezahlt. Hier wird auf einem anderen Wege dasselbe Ziel erreicht wie bei der Girozahlung mittels Überweisungszettels. Insofern ähnelt der „gekreuzte", d. h. nur zur Verrechnung eingereichte Scheck dem sogen. roten Scheck, als er ebenfalls zur Verrechnung mit der Reichsbank oder einem Kontoinhaber benutzt wird, d. h. nicht auf Barzahlung geht.

Ferner kann der Kunde über sein Guthaben verfügen durch Zahlbarstellung seiner Wechsel bei der sein Konto führenden Bank.

Außer diesen zu Lasten des Kunden gehenden Geschäften hat die Bank zugunsten des Kunden Zahlungen entgegenzunehmen, mögen dieselben nun mittels roten oder weißen Schecks, mittels Wechsels oder in bar erfolgen, d. h. also die Bank übernimmt das Inkasso für den Kunden. Es wird somit dem Kunden fast die ganze Kassenführung — wenigstens für alle größeren Geschäfte — abgenommen. So der Giroverkehr im allgemeinen. Für die Reichsbank speziell gilt folgendes:

Der Giroverkehr mit der Reichsbank ist jeglicher Person zugänglich. Der Antrag auf Eröffnung eines Girokontos ist an diejenige Reichsbankanstalt zu richten, zu deren Bezirk der Antragsteller seinem Wohnsitz nach gehört. Vor der Kontoeröffnung hat der Antragsteller die Unterschriften aller zur Zeichnung berechtigten Personen, sowie die Vollmachten für Prokuristen und Bevollmächtigte bei der Bank niederzulegen (Best. Nr. 13). Auch hat er sich durch Unterschreiben mit den Bestimmungen der Reichsbank einverstanden zu erklären. Der Vertrag wird indes formlos geschlossen. Es wäre falsch, in diesem Unterschreiben

schriftliche Vertragsvollziehung zu erblicken. Zu solcher bedürfte es vielmehr der Unterschrift beider Parteien; denn die Unterschrift nur einer Partei würde zur Vollziehung der Schriftform eines Vertrages nach § 126 BGB. nicht genügen. Sodann hat der Kunde eine Einzahlung zu leisten. Ist all dem genügt, so wird ihm ein Konto eröffnet. Die vom Kunden zu leistende Einzahlung wird zu dem Zweck bewirkt, daß der Kunde ein Konto habe, und damit auf Grund dessen die vertraglichen Geschäfte für den Kunden besorgt werden. Die Einzahlung hat in Geld oder Geldeswert (z. B. Schecks, Wechsel, Lombarddarlehne) zu bestehen. Nicht ausgeschlossen ist es, daß dem Kunden ein Konto auf Kredit eröffnet wird; doch enthalten die Bestimmungen der Reichsbank darüber nichts.[1]) Die Mittel zur Begründung eines Giroguthabens sind also verschiedene. Über das Guthaben kann der Kunde jederzeit in beliebigen Teilbeträgen auf die oben beschriebene Art verfügen. Er kann es ferner stets ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gänzlich abheben (kündigen). Das Guthaben wird bei der Reichsbank gar nicht, bei anderen Banken nur wenig (Sächsische Bank 1 %, ebenso die Vereinsbank in Hamburg, die Bayerische Notenbank u. a.) verzinst.

Weiter haftet das Guthaben der Bank für ihre Forderungen aus allen Geschäftszweigen; auch nichtfällige Forderungen darf sie dagegen aufrechnen (Best. der Reichsbank Nr. 5 Abs. 4). Verfügt der Kontoinhaber über sein ganzes Guthaben, so erblickt die Reichsbank darin eine Kündigung des Girovertrags; überzieht er sein Guthaben, so lehnt die Reichsbank die Zahlung ab und behält sich vor, den Verkehr überhaupt gänzlich abzubrechen.

Doch ist es auch möglich, daß eine Girobank Überziehungen der Guthaben toleriert, also durch Kreditgewährung inmitten des Giroverkehrs diesen aufrechterhält, besonders wenn binnen kurzem der Eingang neuer Geldbeträge erwartet wird und der Kunde daraufhin „Dispositionen gegen Eingang" trifft. Der Kontoinhaber erhält von der Bank ein Kontogegenbuch (so die Reichsbank), in welches seitens der Reichsbank alle von ihm oder für

---

[1]) Bei der Reichsbank, wo zu große allgemeine Interessen mitsprechen, dürfte dieser Fall so gut wie ausgeschlossen sein. Anderswo wäre er wohl denkbar.

ihn in bar oder durch Verrechnung eingehenden Gelder eingetragen werden. Die Bank füllt dessen Haben-Seite aus, die Soll-Seite hat der Kunde selbst zu führen. Die Kontogegenbücher sind möglichst oft, aber jedenfalls am 4. jedes Monats und am 28. Dezember, abgeschlossen einzureichen zwecks Berichtigung. Eigentlicher Zweck der Kontogegenbücher ist es, als Kontroll- und Sicherungsmittel für die Bank zu dienen. Ferner erhält der Girokunde Hefte mit roten und weißen Scheckformularen, mittels deren er, abgesehen von der Zahlbarstellung von Wechseln, über sein Guthaben verfügen kann. „Verfügungen anderer Art" werden nicht beachtet.[2])

Die Bank dagegen verpflichtet sich, für ihre Dienstleistungen in den Einzelfällen nicht jeweils Einzelprovisionen zu erheben (Ausnahmen[3]) gibt es), und sodann

A. dem Konto zuzuschreiben:

1. den Betrag der roten Schecks, die zugunsten des Kunden eingehen,

2. den Betrag der baren Einzahlungen und sonstigen Eingänge, wie angekaufte Wechsel, erteilte Lombarddarlehne, ferner Wechsel und Schecks, die bei der das Konto führenden Bankanstalt zahlbar und gehörig gedeckt sind;[4])

B. dem Konto abzuschreiben:

1. den Betrag der vom Kunden ausgeschriebenen roten Schecks oder Überweisungszettel,

2. den Betrag aller Auszahlungen, die sie für den Kunden geleistet hat auf Grund eines weißen Schecks oder auf Grund der bei ihr zahlbar gestellten Wechsel.

Die einzelnen Girogeschäfte sind also

a) die Girozahlung;

b) die Auszahlung auf weiße Schecks oder Wechsel hin. Beide zu Lasten des Girokunden;

---

[2]) Best. Nr. 4.

[3]) vgl. Best. bezüglich der Einzahlungen dritter Nichtgirokunden an einen Girokunden.

[4]) Best. Nr. 3.

c) das Inkasso, d. h. die Entgegennahme der für den Kunden eingehenden Beträge.[5]) Dies zugunsten des Kunden.

Erwähnt sei noch, daß die Reichsbank (wie andere Banken auch) die rechtzeitige Avisierung der bei ihr oder einem mit der Reichsbank in täglicher Abrechnung stehenden Bankhause zahlbar gestellten Wechsel[6]) verlangt und erwartet, daß der Kunde von seinen Befugnissen regel- und ordnungsmäßig Gebrauch mache und ein der Mühewaltung entsprechendes bares Guthaben[7]) halten werde, anderenfalls sie sich Abbruch des Giroverkehrs vorbehält.

---

[5]) Einkassierung des Betrags quittierter Rechnungen findet bei der Reichsbank seit dem 1. 4. 1905 nicht mehr statt.

[6]) Die Reichsbank duldet nur das Domizilieren von Wechseln bei ihr, nicht aber das Trassieren von Wechseln auf sie. Für den Giroverkehr gilt das auch von anderen Banken.

[7]) Dessen Höhe sich nach den Umsätzen auf dem einzelnen Konto bemißt und jetzt nach einem von der Reichsbank allerdings geheim gehaltenen Schlüssel berechnet wird.

Zweiter Teil.

§ 5.

Der Girovertrag.

Der Girovertrag bildet die Grundlage für den Giroverkehr. Er wird zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossen und regelt beider Beziehungen zueinander. Durch seinen Abschluß wird dem Kunden die Teilnahme am Giroverkehr ermöglicht. Die tatsächliche Seite des Vertragsabschlusses ist oben geschildert worden. Hier soll auf die juristische Natur des Vertrages selbst eingegangen werden. Diese bestimmt sich nach dem Inhalt des Vertrages, d. h. den für beide Vertragsteile sich ergebenden Rechten und Pflichten.

Die Bank verpflichtet sich in der Hauptsache dazu, dem Kunden ein Konto zu eröffnen und für ihn die Girogeschäfte zu besorgen. Diese bestehen darin, daß sie

1. Barzahlungen jederzeit zu seinen Gunsten annehmen soll, und zwar ohne Aufforderung seinerseits;
2. Auszahlungen zu seinen Lasten und
3. Girozahlungen für ihn besorgen soll.

Diese Auszahlungen und die Girozahlungen soll sie zwar jederzeit, aber nur auf seine besondere Weisung hin, und wenn schon in beliebigen Beträgen, so nur bis zur Höhe seines Giroguthabens vornehmen. Diese Girogeschäfte besorgen heißt aber nichts anderes, als die Kassenführung für den Kunden übernehmen, Verwaltungshandlungen bezüglich seines Vermögens vornehmen. Juristisch stellen sich die Girogeschäfte dar als Rechtsgeschäfte (Girozahlung, Auszahlung zu Lasten des Kunden, Inkasso). In der Besorgung dieser Girogeschäfte besteht die Hauptpflicht der Bank, die ihr der Girovertrag auferlegt.

Der Girokunde dagegen verpflichtet sich, abgesehen von der minder bedeutsamen Verpflichtung sorgfältiger Verwahrung der Scheckformulare u. a. m., in erster Linie dazu, bei der Bank eine Einlage zu leisten und auch fernerhin während des Geschäftsverkehrs bei ihr ein Guthaben zu halten. Dies ist seine Hauptpflicht. Sie besteht mit anderen Worten darin, daß der Kunde die Bank sein Guthaben ohne oder gegen eine nur geringe Zinsvergütung nützen läßt. Dadurch gewährt er der Bank eine Entschädigung für ihre Mühewaltung. Damit nun aber nicht der Kunde, was für ihn nicht schwer wäre, das Giroguthaben ungebührlich niedrig halte (indem er nur das geforderte Minimum stehen ließe, und wenn die Bank einmal für ihn zahlen solle, er ihr erst diesen Betrag einzahlt), verlangen die Banken, daß er während der Dauer[1]) des Giroverkehrs „ein der Mühewaltung entsprechendes bares Guthaben halte", und außerdem bestimmen sie einen Mindestbetrag, unter den das Giroguthaben nicht sinken darf, und der somit eine Art stille Reserve bildet.

Doch sind hierbei Modifikationen im einzelnen je nach den Bestimmungen der Banken nicht selten.[2]) Die übrigen Verpflichtungen des Kunden sind mehr nebensächlicher Natur und bezwecken meistens die Vermeidung von Unregelmäßigkeiten im Giroverkehr; so besonders die Verpflichtung des Kunden, die Scheckformulare sorgfältig aufzubewahren, ihren Verlust der Bank rechtzeitig mitzuteilen, sein Konto einzusehen und das Kontogegenbuch zu den vereinbarten Terminen abgeschlossen einzureichen.

Erwähnt sei, daß es in den Geschäftsbestimmungen der Banken nicht immer klar ausgedrückt ist und deshalb Zweifel

---

[1]) Bezüglich der Reichsbank vgl. Best. Nr. 12 und oben S. 27 Anm. 7.

[2]) vgl. z. B. das Regulativ der Hamburger Vereinsbank S. 2 (nach Nr. 4): „Die Guthaben auf Girokonto, soweit sie 1000 Mk. übersteigen und nicht über 100000 Mk. hinausgehen, werden von der Bank zu einem von ihr selbst zu bestimmenden Zinssatz verzinst. Die Vereinsbank in Hamburg erwartet, daß die Inhaber von Girokonten ein Guthaben auf dem Konto belassen, welches zu der Größe ihres Umsatzes und zu der von der Bank aufzuwendenden Mühe in angemessenem Verhältnis steht. Die Belassung eines Guthabens von mindestens 500 Mk. ist obligatorisch; wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Bank berechtigt, dem Kontoinhaber eine Gebühr zu belasten, welche sich in der Regel auf 10—20 Mk. für das halbe Jahr belaufen wird".

erregt hat, ob diese Verpflichtungen als bindende aufzufassen seien.[3] Dies müssen dann im Einzelfall die näheren Umstände und die (vermutliche) Parteiabsicht ergeben. Denn wenn es sich herausstellt, daß eine bindende Vertragsverpflichtung vorliegt, und daß diese verletzt ist, so ist der Girokunde, ohne daß es des Nachweises eines besonderen Verschuldens seinerseits bedarf, für den entstandenen Schaden ersatzpflichtig.[4] [5]

Wir sind somit zu dem Ergebnis gelangt, daß der Girovertrag der Bank zur Besorgung der Girogeschäfte für den Kunden, diesen aber zur Gewährung des Entgelts für die Mühewaltung verpflichtet. Damit ist das Vertragsverhältnis bestimmt, in dem Bank und Kunde zueinander stehen. Denn von den genannten Verpflichtungen sind diese beiden die wichtigsten und für die Bestimmung der Natur des Girovertrags wohl die allein ausschlaggebenden. Ein Vertrag des bezeichneten Inhalts ist ein Dienstvertrag, der Girovertrag ein solcher.

Bezüglich des Dienstvertrags bestimmt BGB. § 611: „Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet". Und weiter heißt es: „Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein". Das Bürgerliche Gesetzbuch zieht also bezüglich der Arten der zu leistenden Dienste gar keine Grenzen; es spricht von Diensten jeder Art. Eine irgendwie einschränkende Bestimmung findet sich im

---

[3] vgl. das Regulativ der Hamburger Vereinsbank S. 2 a. E.: „Die Kontoinhaber werden ersucht, zum mindesten allwöchentlich die Eintragungen in das Kontobuch zu prüfen".

[4] Dieser kann z. B. entstehen aus der Honorierung gefälschter Schecks u. a. m.

[5] Gerade die Worte „werden ersucht" haben zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob damit eine bindende Verpflichtung oder nur eine höfliche, aber rechtlich unverbindliche Aufforderung ausgedrückt sein soll. Das Reichsgericht hat sich für das erstere entschieden; es sagt (RG. Bd. 56 S. 412): „Verfehlt ist es, wenn die Revision diese Auffassung des Vertragsverhältnisses mit dem Hinweis darauf zu bekämpfen versucht, daß in der Regulativbestimmung die Kontoinhaber doch nur ‚ersucht' würden, die Eintragungen in dem Kontobuch zu prüfen. Die betonte Höflichkeitsform kann angesichts der klar erkennbaren Bedeutung der Kontobucheinrichtung als einer vornehmlich im Interesse der Beklagten getroffenen Sicherheitseinrichtung nicht darüber täuschen, daß das Ersuchen als eine Aufforderung gemeint ist, die befolgt werden soll".

Bürgerlichen Gesetzbuch nirgends. Keineswegs müssen auch die Dienste solche sein, die überwiegend im Interesse des Dienstempfängers erfolgen (and. Ans. Cosack[5]). Die Scheidung von operae liberales und illiberales des römischen Rechts kennt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht. Auch operae liberales können Gegenstand eines Dienstvertrags sein. Wichtig sind die Arten der Dienste insofern, als sich nach ihnen verschiedene Arten von Dienstverträgen unterscheiden lassen. Wie gesagt, ist die Tätigkeit der Bank gerichtet auf die Besorgung der Girogeschäfte für den Kunden. Das bedeutet aber, daß der Girovertrag eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat. Er ist also nicht ein Dienstvertrag schlechtweg, sondern „ein Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung (genauer Geschäftsbesorgungen) zum Gegenstand hat", wie im BGB. § 675 der Ausdruck lautet. Was „Geschäftsbesorgung" bedeutet, ist freilich nicht unbestritten. Nach Cosack, der diese Verträge „geschäftliche Dienstverträge" nennt,[6]) gehören hierher einmal alle Dienstverträge, die auf die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Führung eines Prozesses im Namen oder für Rechnung des Dienstempfängers gerichtet sind, weiter aber auch solche Dienstverträge, die auf Handlungen tatsächlicher Art abzielen, sofern diese Handlungen zur Verwaltung des Vermögens des Dienstempfängers gehören.[7])

---

[5]) Cosack, Lehrb. d. bürgerl. R. Bd. 1 S. 514 in § 143 sub I, 2: „Der Dienstvertrag ist ein Arbeitsvertrag. Doch geht er nicht auf Arbeiten aller Art, sondern nur auf ‚Dienste', d. h. auf solche Arbeiten, die überwiegend im Interesse des Dienstempfängers erfolgen".

[6]) Cosack, Lehrb. d. bürgerl. R. Bd. 1 4. Aufl. 1903 S. 516.

[7]) Andere Definitionen, die Cosack (S. 516) z. T. zitiert, sind die folgenden: Düringer: Geschäftsbesorgung ist Tätigkeit jeder Art; Lenel: Geschäftsbesorgung ist die Entfaltung jeder Tätigkeit zur Erledigung einer bestimmten Angelegenheit oder einer Mehrheit bestimmter Angelegenheiten; Riezler: Geschäftsbesorgung ist eine Tätigkeit, die entweder rechtsgeschäftlicher Art ist, oder für den Dienstempfänger ein unmittelbares Vermögensinteresse hat oder zum Beruf des Dienstempfängers gehört; Staub: Geschäftsbesorgung ist lediglich die Besorgung von Rechtsgeschäften; Matthiaß: Geschäftsbesorgung ist die Vornahme von eigentlichen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen; Crome, System des deutschen bürgerl. R. 1902 Bd. 2 S. 612: Es handelt sich dabei um ein Geschäft und dessen Besorgung. Geschäfte sind keineswegs bloße Rechtsgeschäfte; Dernburg, Das bürgerl. R., Die Schuldverhältnisse Abt. 2 1. u. 2. Aufl. 1901 § 293 sub IV S. 364: Aber man sah sich gedrungen, in § 675 die meisten über den Auftrag aufgestellten Vorschriften auf

Demnach wird man nicht fehlgehen, den Girovertrag als einen „geschäftlichen Dienstvertrag" anzusehen, denn die Besorgung der Girogeschäfte ist Besorgung von Rechtsgeschäften. Aber auch wer sich anderen Definitionen als der von Cosack gegebenen anschließt, gelangt zu dem gleichen Ergebnis.

Als Dienstverpflichtete hat die Bank Anspruch auf eine Vergütung, und zwar zunächst die vereinbarte Vergütung. Beim Girovertrag bezw. Giroverkehr besteht diese in der Nutzung des Guthabens durch die Bank, welches der Kunde zu halten hat. Das Guthaben ist im wichtigsten Fall (Reichsbank) ein unverzinsliches, sonst wird es nur ganz gering verzinst. Man könnte gerade beim Giroverkehr im ersten Augenblick glauben, es sei gar kein Entgelt vereinbart. Doch besteht dieses eben in der Unverzinslichkeit bezw. darin, daß nur geringere Zinsen als die üblichen gewährt werden. Denn nach Bürgerlichem Gesetzbuch kann die Vergütung wie immer auch sein. Und für die Reichsbank fällt die Unverzinslichkeit der Girogelder beträchtlich ins Gewicht. Ersparte sie doch, die an Giroguthaben Ende 1908 beinahe 522 Millionen Mark innehatte, auch bei Zugrundelegung eines nur mäßigen Zinssatzes eine bedeutende Summe. Auch die anderen Banken ersparen durch die geringe Zinsgewährung ein Bedeutendes und erhalten auf diese Weise doch ihr Entgelt.

Dagegen ist gesagt worden,[8]) daß in den Fällen, wo das Girokonto auf Kredit eröffnet sei, die Bank gar keine Vergütung erhalte, da ihr hier ein Guthaben zu nutzbarer Verfügung überhaupt nicht gegeben würde. Doch auch in diesem Falle leistet die Bank ihre Tätigkeit keineswegs umsonst. Ihre Vergütung empfängt sie vielmehr in den Zinsen, die sie sich für den kreditierten Betrag des Guthabens zahlen läßt, und deren Höhe sie schon so berechnen wird, daß sie ein der aufzuwendenden Mühe entsprechendes Äquivalent erhält.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß von einer Unentgeltlich-

Dienstverträge und Werkverträge für anwendbar zu erklären, wenn diese eine Geschäftsbesorgung enthalten. Was aber hiermit gemeint war, ist rätselhaft. Vgl. daselbst weiter unten S. 365 (oben) vor V.

[8]) Berger S. 16.

keit auf seiten der Bank nicht die Rede sein kann. Brodmann,[9]) der den Girovertrag mit einem Mandatsverhältnis in doppelter Beziehung (nämlich ein Zahlungs- und ein Inkassomandat) zu erklären suchte, konnte dies vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches tun. Damals konnte der Mandatar beim Zahlungsmandat ein Entgelt[10]) verlangen. Es hatte der Mandatar,[11]) der auftragsmäßig gezahlt hatte, Anspruch auf Schadloshaltung (Deckung), Revalierung, auch wohl Provision.[12]) Keinesfalls war also das Zahlungsmandat so schlechthin unentgeltlich; es war vielmehr u. U. ein Entgelt (Honorar) zu entrichten. Das gleiche gilt vom Inkassomandat.[13]) Unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches läßt sich dies nicht mehr aufrechterhalten. Denn dieses macht (§ 662) die Unentgeltlichkeit zu einem Hauptmerkmal des Auftragsbegriffes, um den Auftrag von Dienst- und Werkvertrag zu scheiden. Es wäre undurchführbar, wollte man auf dem Wege des Mandates den Girovertrag erklären, und mit Recht hat deshalb Klein[14]) darauf hingewiesen, es könne sich nur um einen Dienst- oder Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat, handeln. Freilich weist er das Vorliegen des ersteren ab, da ihm die Bank nicht von dem Kunden, wie es bei einem Dienstverpflichteten erforderlich, abhängig genug sei. So sagt[15]) er: „Theoretisch ist es unzutreffend, von einem Dienstvertrag eines Dienstverpflichteten bei dem Vertrage mit der Girobank zu sprechen, die in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis zu demjenigen steht, welchem sie ihre Tätigkeit widmet". Er nimmt also an, wesentlich sei dem Dienstvertrag die Abhängigkeit des Dienstschuldners von dem Dienstberechtigten. Eine Abhängigkeit

---

[9]) Brodmann in der Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 48.

[10]) Der römische Satz: „mandatum nisi gratuitum nullum" galt im gemeinen Recht nicht mehr.

[11]) Cohn bei Endemann § 450 Zahlungsmandat S. 1086 (sub 1 und besonders) sub 8.

[12]) Sofern der Mandatar Kaufmann war und in Ausübung des Handelsgewerbes die Zahlung geleistet hatte; Art. 290 a. HGB.

[13]) Cohn bei Endemann § 450 vor Ziff. 6: „Ein Zahlungsauftrag liegt auch in dem Inkassomandat".

[14]) In der Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 55 S. 181.

[15]) Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 55 S. 182.

in Kleins Sinne liegt aber gar nicht im Wesen des Dienstvertrages.

Denn wie Oertmann[16]) sagt, „verpflichtet der Dienstvertrag den Arbeiter“ (damit ist der Dienstleistende schlechthin gemeint) „nur zu Dienstleistungen, bei deren Verrichtung er sich unter Umständen auch den Anordnungen und Anweisungen des Dienstherrn zu unterwerfen hat; eine weitere persönliche, etwa quasi-familienrechtliche Unterwerfung der gesamten Person unter den Dienstherrn wird dadurch an sich nicht begründet“. Eben weil es heute — im Gegensatz zum römischen Recht — nicht mehr nötig ist, daß der Dienstvertrag nur gerichtet sei auf niedere, in Geld abschätzbare Leistungen, welche eigentlich nur dem persönlich Unfreien zukommen, ist die Stellung des Dienstschuldners eine freiere geworden, so daß „Dienstberechtigter und Dienstverpflichteter rechtlich auf derselben Stufe stehen, und dieser von jenem nicht abhängiger ist als sonstige Schuldner von ihren Gläubigern“.

Klein hatte geglaubt, mit der oben angeführten Begründung in dem Girovertrag einen Werkvertrag erblicken zu müssen. Nach seiner Ansicht wird der Begriff des Werkvertrages dem vorliegenden Tatbestand in jeder Weise gerecht. Denn Gegenstand des Werkvertrages könne sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein. Der bei dem Girovertrag herbeizuführende Erfolg bestünde darin, „für den Geschäftsherrn die Annahme und Zuschreibung von Zahlungen oder Überweisungen zugunsten desselben, sowie die Abschreibung von Zahlungen und Überweisungen, die Auszahlung zu seinen Lasten und zugunsten eines Dritten vorzunehmen“. (Der Erfolg würde also in der „giromäßigen Kassenführung“ bestehen.) Demgegenüber sei betont, daß das Ziel der Tätigkeit der Bank nicht die Beschaffung eines Erfolges ist. Lediglich die Dienstleistung als solche wird begehrt. Dies zeigt ein Vergleich beider Vertragsarten, deren Unterschiede und ihre Anwendung auf den Girovertrag. Diese sind, abgesehen von

---

[16]) Oertmann, Komm. z. BGB.: Das Recht der Schuldverhältnisse 2. Aufl. 1906 zu § 611 sub 1c.

der Gefahrtragung,[17]) die, daß der Dienstvertrag die Arbeit als solche, der Werkvertrag aber die Beschaffung eines bestimmten Erfolges zum Gegenstand hat.

Hier wird die Vergütung deshalb für den Erfolg, dort für die Arbeitsleistung als solche gezahlt. Nimmt man nun an, der Girovertrag sei ein Werkvertrag und ginge somit auf die Beschaffung eines bestimmten Erfolges, so würde dieser „bestimmte Erfolg" bestehen in einer Summe (zwar der Art, nicht aber der Zahl nach) bestimmter Tätigkeiten bezw. Handlungen. Hier fehlt aber das dem Werkvertrag Charakteristische. Denn bei Abschluß eines Werkvertrages müssen die Parteien abstellen auf einen bestimmten Erfolg; eine Summe von Tätigkeiten als solche, deren Zahl man bei Vertragsschluß, wie in unserem Falle, gar nicht voraussehen kann, ist aber kein „bestimmter" Erfolg.

Schon oben wurde darauf hingewiesen, daß ein Giroverkehr in vollem Umfange nur möglich sei, wenn die Bank mehr als einen Kunden besitzt. Juristisch hat man dies so ausgedrückt: „Der Girovertrag „wird geschlossen unter der stillschweigenden Bedingung (so Cohn, auch Späing), daß die Bank analoge Verträge noch mit anderen abschließt", oder wird geschlossen unter der Voraussetzung, daß..." (so Brodmann). Liegt hier eigentlich eine Bedingung oder Voraussetzung vor?

Wenn man schon von Bedingung sprechen wollte, so kann eine Bedingung schlechtweg überhaupt nicht gemeint sein. Denn eine Bedingung ist eine zukünftige ungewisse Tatsache, von deren Eintritt die Parteien entweder Beginn oder Endigung der Rechtswirkungen des geschlossenen Geschäfts abhängig machen, wobei Erfordernis ist, daß diese Tatsache nicht Wesensbestandteil des abgeschlossenen Geschäftes ist. Eignet die Tatsache aber dem Geschäft selbst, d. h. ergibt sie sich aus dem wesentlichen Inhalt des Geschäftes von selbst, so spricht man von einer condicio juris. Diese ist aber keine Bedingung im Rechtssinn. Wer hier also beim Girovertrag von Bedingung spricht, kann nur eine condicio juris meinen. Denn es ist innerstes Wesen des Giroverkehrs, daß

---

[17]) Rümelin S. 16 und besonders S. 18ff. In Dienst- und Werkvertrag, Tübingen 1905.

mit mehr als einer Person Giroverträge abgeschlossen werden müssen, um einen Giroverkehr im vollen Umfange zu ermöglichen. Wird nur mit einer Person ein Girovertrag geschlossen, so ist der Giroverkehr in vollem Umfange nicht möglich[18]) und von einem Giroverkehr eigentlich nicht zu sprechen.

Es liegt somit lediglich ein durch den Inhalt des Vertrages geforderter Tatbestand vor. Also, wie man auch sagen kann, eine Voraussetzung in rein tatsächlichem Sinne.

Von einer Voraussetzung im Rechtssinn jedoch (Windscheid)[19]) kann gar keine Rede sein.

Fehlt es an jener Tatsache, so bleibt seitens der Bank die Erfüllung aus.

War bei den zuletzt besprochenen Punkten ein Zusammenhang im allgemeinen mit den der Bank obliegenden Verpflichtungen zu suchen, so mag auch des anderen Teiles des Girovertrags, der dem Girokunden obliegenden Hauptpflicht, gedacht werden: Der Kunde soll bei der Bank ein Giroguthaben halten; nicht nur zu dem Zweck, der Bank ein Entgelt für ihre Tätigkeit zu gewähren, sondern gleichzeitig dazu, ihr die Mittel an die Hand zu geben, auf Grund deren sie Zahlungen für ihn leisten kann. Über die Natur des Giroguthabens sind die Ansichten nicht ungeteilt; doch kann darauf erst weiter unten eingegangen werden, wo über das Guthaben im besonderen gehandelt wird. Schon oben wurde gesagt, daß die Bank Zahlungen zu Lasten des Kunden nur leisten solle bis zur Höhe des Giroguthabens. Wenn man hier schon eine Definition desselben geben wollte, so wird man es am besten bezeichnen „als den Betrag, bis zu dessen Höhe die Bank zu Zahlungen zu Lasten des Kontoinhabers verpflichtet ist".[20])[21]) Dieser Betrag wird im Regelfalle gebildet zunächst aus der vom Kunden geleisteten Einlage, die ihm auf Girokonto gutgeschrieben wird. Dann werden dem Girokunden noch andere Beträge gutgeschrieben, sei es auf Grund von Girozahlungen, die zugunsten des Kunden

---

[18]) Er müßte sich z. B. beschränken auf Scheckzahlungen, Entgegennahme von Einzahlungen u. a. m.; vgl. Mez S. 11 Anm. 8.

[19]) Windscheid, Reden und Abhandl. 1904 S. 379.

[20]) Brodmann, Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 48 S. 144, 145.

[21]) vgl. § 3 Scheckgesetz v. 11. 3. 1908.

erfolgen, sei es auf Grund von Verrechnungen zwischen Bank und Kunden, sei es endlich, weil die Bank bare Einzahlungen zur Gutschrift für den Girokunden erhielt.

Es ist schließlich, nachdem über Begründung und Inhalt des Girovertrags gesprochen worden, noch über seine Endigung einiges zu sagen. Nach dem Ausgeführten sind dafür die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend; gemäß § 675 also die §§ 671 Abs. 2, 672—674 und weiter gemäß § 620 der § 623.

Danach kann der Girovertrag jederzeit gekündigt werden. Dies ist in den Bestimmungen der Reichsbank sogar nochmals ausdrücklich erklärt. Insbesondere hat es sich die Reichsbank ausbedungen, von ihrem sofortigen Kündigungsrecht Gebrauch machen zu dürfen für den Fall, daß der Kunde über mehr als sein Guthaben verfügt[22]) oder aber den in Nr. 12 der Bestimmungen ausgedrückten Erwartungen nicht entsprechend handelt, oder wenn die Reichsbank die Aufhebung aus anderen Gründen für angemessen erachtet. Die Aufhebung erfolgt ohne weiteres durch schriftliche Benachrichtigung.

Der Kunde kann selbstverständlich auch seinerseits jederzeit kündigen, vor allem subintellegiert ihm die Reichsbank diese Absicht dann, wenn er über sein ganzes Guthaben verfügt.[23]) Anwendung findet, da die Kündigung eine jederzeitliche ist, auch BGB. § 671 Abs. 2, ferner auch §§ 672—674. Durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Girokunden wird danach auch die im einzelnen erteilte Aufforderung nicht hinfällig, sie ist vielmehr trotzdem auszuführen.

§ 673 findet ebenfalls Anwendung, wennschon dieser Fall kaum vorkommen dürfte. Da nach den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Konkurs des Beauftragten, hier des zur Geschäftsbesorgung Dienstverpflichteten, keinen Erlöschungsgrund für den bestehenden Vertrag bildet, so muß der Kunde bezw. der Konkursverwalter den Girovertrag kündigen. Durch die Konkurseröffnung über das Vermögen des Dienstverpflichteten wird er an und für sich nicht gelöst. Dagegen erlischt durch die

---

[22]) Best. Nr. 9.
[23]) Best. Nr. 9.

Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Girokunden der Girovertrag gemäß § 23 Abs. 2 KO. Nach erfolgter Lösung des Girovertrags hat die Bank dem Kunden sein Guthaben auszuantworten gemäß § 667 (675) BGB. Sie kann jedoch gegen die Guthabensforderung des Kunden ihre Forderungen aufrechnen, so daß sie ihm nur den reinen Überschuß herauszugeben hat. Die Aufrechnung findet nicht nur gemäß §§ 387 ff. BGB. statt, sondern auch dann, wenn es sich um noch nicht fällige Forderungen der Bank gegen den Kunden handelt. Diese letzte Befugnis haben sich die Girobanken in ihren Geschäftsbestimmungen ausdrücklich ausbedungen.[24]) Desgleichen steht der Girobank ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB. zu, welches sie z. B. geltend machen dürfte, wenn der Kunde nach Lösung des Vertrags mit der Herausgabe der unbenützten Scheckformulare säumig würde. Die Bank kann also u. U. die geschuldete Leistung (Herausgabe des Guthabens) verweigern. Nicht findet dagegen Anwendung HGB. § 369, da das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nur an beweglichen Sachen und Wertpapieren, nicht aber an einer Summenforderung (der Giroguthabensforderung) bestehen kann.

War im vorhergehenden vom Girovertrag als solchem die Rede, so soll im folgenden, im Hinblick auf die Stellung der Bank und des Kunden innerhalb dieses Vertrages, auf die einzelnen Girogeschäfte und dann auf die Natur des Giroguthabens näher eingegangen werden.

§ 6.

Die Girozahlung.

Nach den obigen Ausführungen kann ein Girokunde eine Zahlung in der Weise leisten, daß die Bank auf seine Weisung die betreffende Summe von seinem Konto auf das eines anderen Kunden überträgt. Diese Art der Verfügung des Kunden ist die dem Giroverkehr charakteristische; sie bildet den eigentlichen Kern desselben und ist die am meisten angewandte. Ihre Bedeutung

---

[24]) vgl. bezüglich der Reichsbank deren Best. Nr. 5 Abs. 4.

ist nicht nur im Orts-, sondern auch im Fernverkehr die größte, nicht zuletzt deshalb, weil sie rasch und spesenfrei erfolgt und für den Empfänger der Barzahlung [1]) gleichwertig ist, da er nach erfolgter Gutschrift jederzeit über den eingegangenen Betrag verfügen kann.

Wie bereits oben ausgeführt, erfolgt die Girozahlung in der Art, daß der Girokunde A, der aus irgendwelchem Grunde an B, der gleichfalls Girokunde derselben Bank ist, eine Zahlung zu leisten hat, einen Überweisungszettel [2]) ausschreibt und der Bank einreicht.

Der Kürze halber mag im folgenden mit A der Girozahler, mit B der Girozahlungsempfänger und mit C die Girobank bezeichnet werden.

Nach Eingang und Prüfung des Überweisungszettels schreibt dann die Bank (C) dem Konto des A den Betrag ab und dem des B gut. Allerdings ist die Reihenfolge dieser Eintragungen nicht wesentlich; es kann auch erst gutgeschrieben und dann abgeschrieben werden.[3]) [4]) Mit der Zuschreibung ist die Girozahlung erfolgt; A hat geleistet und B die Leistung empfangen, wobei im Vermögensbestande der Bank effektiv keine Veränderung eingetreten ist.

So stellt sich die Girozahlung nach außen tatsächlich dar.

Daß die Girozahlung nicht nur solutorisch ist, sondern auch schuldbegründungshalber oder schenkungsweise geschehen kann, bedarf kaum der Erwähnung. Es wäre verkehrt, wollte man bei der Girozahlung immer von einer zwischen A und B bestehenden Schuld ausgehen, die durch die Girozahlung zu tilgen wäre, und somit die Girozahlung vom Standpunkt der Erfüllung betrachten. Die Girozahlung ist vielmehr als Zahlung in des Wortes allgemeinster Bedeutung aufzufassen.

---

[1]) Cosack, Lehrb. d. HR. S. 289 sub III.

[2]) Bezüglich des roten Schecks der Reichsbank s. oben S. 23.

[3]) Das übliche ist, daß die Zuschreibung der Abschreibung folgt.

[4]) Bei Überweisungen nach auswärts ist der rote Scheck der Reichsbank bei der das Konto des Ausstellers führenden Bankanstalt einzureichen. Diese nimmt die Abschreibung vor und benachrichtigt unverzüglich die das Konto des Girozahlungsempfängers führende Bankanstalt, welche ihrerseits die Zuschreibung auszuführen hat.

Wie stellt sie sich nun juristisch dar?

„Man wird", wie Brodmann[5]) sagt, „dem Sachverhalt allein gerecht, wenn man sich klar macht, welche Funktion die Girozahlung im heutigen Verkehrsleben zu versehen hat, und wenn man weiter fragt, welches sind die einfachsten und natürlichsten Mittel, den erstrebten Zweck zu erreichen? Es handelt sich bei der Girozahlung um eine bestimmte Art von Zahlung. Der Überweisende will eine bestimmte Summe an einen Dritten (Girokunden) zahlen. Er für seine Person bedient sich hierfür aber nicht seiner eigenen Geschäftskasse, er besitzt in Gestalt seines Guthabens bei der Bank eine besondere, sozusagen deputierte Kasse und läßt aus dieser zahlen. Aber auch sein Gläubiger — oder in welcher Beziehung er sonst zu ihm steht —, der Dritte, besitzt eine derartige deputierte Kasse, und nicht an dessen Geschäftskasse, sondern an diese deputierte Kasse läßt jener die Zahlung verabfolgen."

Man wird zunächst gut tun, den Vorgang in seine einzelnen Teile zu zerlegen, um ihn so besser überblicken zu können, und weiter zunächst einmal anzunehmen, daß die Kassenhalter des A und B nicht identisch miteinander sind. Der Vorgang würde sich dann folgendermaßen darstellen:

A fordert seinen Kassenhalter C_1, der des A Kasse getrennt von den eigenen Beständen führt, auf, an B eine bestimmte Summe zu zahlen, und zwar nicht an B selbst, sondern an dessen Inkassobevollmächtigten und Kassenhalter C_2, der des B Kasse gleichfalls gesondert von den eigenen Beständen führt. C_1 wird nun das Geld aus des A Kasse nehmen (oder vorläufig aus eigenen Mitteln zahlen, kann dann jedoch in Höhe des verauslagten Betrages Ersatz von A fordern), und weiter wird C_1 das Geld dem C_2 übergeben. Dieser wird es annehmen und in des B Kasse legen und B das Eigentum an den Geldstücken im Moment der erfolgten Zahlung erwerben. Der Zahlungsvorgang ist hierbei klar und übersichtlich. Die Zahlung ist das Hauptgeschäft, sie kommt zwischen A und B zustande. Daß u. U. A dem C_1 Ersatz schuldet und leistet (wenn dieser vorerst aus eigenen Mitteln zahlte), und

---

[5]) Brodmann, Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 48 S. 131.

daß C_2 dem B das erlangte Geld ausfolgt, hat mit der Zahlung als solcher nichts zu tun, sondern diese beiden Vorgänge schließen sich an die Zahlung selbst an.

Nimmt man nun weiterhin an, daß die beiden Kassenhalter C_1 und C_2 des A und B Kassen nicht getrennt von den eigenen Beständen führen, sondern deren Gelder in ihre Kasse legen, dann besteht ein Eigentum des A und des B an ihren in Händen des C_1 und C_2 befindlichen Geldern nicht mehr.[6]) Ihr Recht hat sich lediglich in eine Geldsummenforderung verwandelt, die sie jederzeit realisieren können. Trotz dieser veränderten Sachlage ändert sich am Zahlungsgeschäft nichts. C_1 zahlt auf die Aufforderung des A hin an C_2, wobei C_1 das Geld aus seiner Kasse, in der sich auch des A Gelder befinden, nimmt, und C_2 legt das Geld in seine Kasse, in der seine und des B Bestände gemeinsam verwahrt werden. Mit dem Moment, wo C_2 die Zahlung empfängt, ist er zugunsten des B bereichert und B erwirbt im gleichen Augenblick gegen C_2 eine Forderung in Höhe des eingegangenen Betrages.

Dieser letzte Fall unterscheidet sich von der Girozahlung eigentlich nur in einem Punkt: nämlich daß A und B verschiedene Kassenhalter haben; beim Giroverkehr aber sind A und B Kunden ein und derselben Bank, haben also denselben Kassenhalter. Der Zahlungsvorgang ist aber auch hier derselbe wie vorher. A will dem B Zahlung leisten. Er fordert den C (seinen Kassenhalter, vorher C_1) auf, dem B, und zwar nicht dem B direkt, sondern dessen Inkassobevollmächtigten, Zahlung zu leisten. C tut dies, indem er aus eigenen Mitteln zahlt, da, wie im vorhergehenden Fall, er getrennte Kassen zu führen nicht verpflichtet ist, und zwar zahlt er an sich selbst als an den zur Entgegennahme von Zahlungen Bevollmächtigten des B (vorher C_2), der das empfangene Geld mit dem seinigen vermengen darf. Freilich verschwindet durch die Identität des C_1 und C_2 die früher wirklich zwischen ihnen erfolgte Zahlung. Nach außen wird sie nicht mehr sichtbar, und es ist zuzugeben, daß dies den Anschein erweckt, als sei eine Zahlung nicht erfolgt. Aber gerade der Um-

---

[6]) Miteigentum entsteht auch nicht im Giroverkehr; vgl. unten S. 43.

stand, daß mit der Zuschreibung für den Girozahlungsempfänger eine Erhöhung seiner Guthabensforderung eintritt, ermöglicht die Annahme und Folgerung, daß eine Zahlung stattgefunden hat; wenigstens dürften der Annahme einer solchen — freilich nach außen nicht sichtbar werdenden — Zahlung kaum schwerwiegende Hindernisse entgegenstehen. Das neue Forderungsrecht, welches B erwirbt, beruht hierbei eben darauf, daß C ihm zur Zahlung einer Summe verpflichtet ist, weil er für B von einem Dritten etwas (d. h. Zahlung) empfing. Nun ist nicht zu verkennen, daß dieser Theorie der Girozahlung eins entgegensteht. Man könnte nämlich einwenden: Wenn die Bank als Bevollmächtigte die Zahlung entgegennimmt, dann erwirbt sie Eigentum an den erhaltenen Geldstücken für den Vertretenen. An und für sich ist das richtig. Allein man darf nicht übersehen, daß die Zahlung nach dem Obigen eine fiktive ist, daß Geldstücke weder in Bewegung gesetzt noch aus einer Kasse herausgenommen werden und auch nicht aus des einen Hand in die eines anderen gelangen. Weiterhin aber darf man nicht übersehen, daß es auch Fälle geben kann, in denen der Vertreter Eigentum an den als Stellvertreter entgegengenommenen Sachen dem Vertretenen nicht erwirbt, worauf Brodmann[7]) sehr mit Recht hinweist. Schließlich ist aber noch ein Umstand zu berücksichtigen, der wohl der ausschlaggebende und in der obigen Ausführung nicht übersehen worden ist, daß nämlich die Bank das Geld ihrer Kunden mit dem ihrigen in einer Kasse aufbewahren darf. Mit anderen Worten, die Rechtssätze, die bezüglich der Vermischung fremden Geldes mit dem eigenen gelten, kommen hier in Betracht. Denn gerade bei dem Giroverkehr ist es üblich, wie wir sahen, daß die Bank die eingehenden Gelder in ihre Kasse legt; auch kommt bei der Girozahlung speziell das Geld gar nicht aus ihrer Kasse heraus. Daher braucht die Bank, selbst wenn sie als Bevollmächtigte des Empfängers die Zahlung entgegennimmt, diesem Eigentum an den Geldstücken gar nicht zu erwerben. Sie erwirbt vielmehr das Eigentum sich selbst, sobald sie, was in unserem Fall die Regel ist, das empfangene Geld in ihre Kasse legt. Und bei der Giro-

[7]) Brodmann, Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 60 S. 287.

zahlung bleibt das Geld von vornherein ruhig in ihrer Kasse; es wird weder herausgenommen noch hineingelegt. Allerdings kann bei einer Geldvermischung nach geltendem Recht auch Miteigentum entstehen. Dies nämlich dann, wenn die fremde Geldmenge im Verhältnis zu dem Geldvorrat, in dem sie aufgegangen ist, „erheblich" ist. Denn dann liegt eine Sachverbindung im engeren Sinne vor, keine der beiden Mengen erscheint im Verhältnis zu der anderen als Hauptsache, und das Miteigentum besteht nach dem Wertverhältnis der beiden Geldmengen. Dieser Fall scheidet jedoch für den Giroverkehr aus. Denn nicht die Summe aller Giroguthaben ist bei dieser Betrachtung als die „fremde Geldmenge" anzusehen, sondern der im einzelnen Fall in Betracht kommende Betrag, und dieser ist den Beständen der Banken gegenüber nie als „erheblich" im Sinne der maßgebenden Bestimmungen zu bezeichnen. Es wird vielmehr der Bank Alleineigentum begründet. Dieses entsteht dann, wenn die fremde Geldmenge im Verhältnis zu dem Geldvorrat, in dem sie aufgegangen ist, unerheblich ist. Daß dem vorliegendenfalles so ist, wurde bereits gesagt.

Sollte die Bank an den eingehenden Geldern Eigentum dem Kunden erwerben, dann müßte sie dessen Kasse getrennt von der ihrigen führen. Daß im modernen Verkehr die Banken sich auf derartiges gar nicht einlassen können, liegt auf der Hand. Die Stellvertretung an und für sich bedingt es auch keineswegs, daß dem Vertretenen, d. i. dem Kunden, Eigentum erworben werden müßte;[8]) zumal gerade in unserem Fall noch der Umstand hinzukommt, daß die Bank getrennte Kassen zu führen nicht verpflichtet ist. Folgeweise darf man auch das „Nichterwerben des Eigentums für den Empfänger" nicht als Argument gegen das Vorliegen einer Vollmacht anführen.[9]) Vollmacht kann recht wohl vorliegen, und trotzdem kann es möglich sein, daß dem Vertretenen Eigentum nicht erworben wird.[10])

---

[8]) Brodmann, Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 60 S. 287.

[9]) Späing S. 37 f.

[10]) Demgemäß ist auch Lehmann nicht zuzustimmen, der direkte Stellvertretung abweist, da sonst die „Summe" in Eigentum des Aktivbeteiligten stehen würde; ganz abgesehen davon, daß an einer „Summe" Eigentum überhaupt nicht

Gewiß ist zuzugeben, daß bei dem oben Ausgeführten es wenig angenehm ist, die Bank als „Vertreterin in doppelter Beziehung" tätig werden zu lassen. Allein man wird sich kaum ohne eine solche Annahme behelfen können. Das letztere gilt aber auch, wie noch gezeigt werden soll, von anderen Theorien. „Es wird eben keine Theorie der Girozahlung dieser immerhin etwas mißlichen Kategorie eines Kontrahierens mit sich selbst ganz entraten können."[11] Und bei der obigen Auffassung der Girozahlung ist wenigstens versucht, den ganzen Vorgang in möglichst einfacher Weise zu erklären, indem er in seine einzelnen Teile zerlegt, und diese in ihrer juristischen Bedeutung geprüft worden sind.

Wir kommen somit zu dem Ergebnis, daß die Girozahlung eine Zahlung ist, die von der Bank als der Vertreterin des Zahlenden an sich selbst als an die Vertreterin des Zahlungsempfängers geleistet wird und die deshalb nach außen nicht sichtbar wird, weil eine Person Zahler und Zahlungsempfänger vertritt und mit sich selbst kontrahiert. Dabei tritt die Vermehrung des Guthabens durch diese fiktive Zahlung der Bank an sich selbst als an den Vertreter des Empfängers ein. Dieser hat somit, wennschon nur fiktiv und vertreten durch die Bank, eine Leistung empfangen, und er hat noch aus dem Grunde eine Forderung erhalten, weil die Bank das Empfangene ihm noch nicht verabfolgt hat.

Von einer Zession, an die man wohl denken könnte, kann bei der Girozahlung nicht die Rede sein; denn dann müßte die Forderung, die der Zahlungsempfänger erhält, dieselbe sein, die vorher dem Zahler zustand. Dem ist jedoch nicht so. „Die Forderung, die bei der Girozahlung der Zahler aufgibt, und diejenige, die zugunsten des Empfängers begründet wird, sind nicht identisch, vielmehr wird für den Empfänger eine neue selbständige Forderung begründet."[12]

---

bestehen kann, ebensowenig wie man eine Geldsumme kaufen kann (höchstens Geldstücke).

[11] Brodmann, Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 48 S. 137.

[12] Cosack, Lehrb. d. HR. § 62 S. 290.

Läge Zession vor, so wäre notwendigerweise der Girozahlungsempfänger denselben Einwendungen ausgesetzt, die dem Zahler[13]) entgegengehalten werden könnten. Das steht aber gerade mit den Tatsachen beim Giroverkehr im Widerspruch.

Andererseits ist man bei der Beurteilung der Girozahlung von den folgenden Gesichtspunkten ausgegangen und hat gesagt: Eine Zahlung im eigentlichen Sinne des Wortes ist die Girozahlung nicht. Sie geht vielmehr darauf, daß der Girozahler dem Empfänger eine Forderung (ver=)schaffen müsse,[14]) und zwar eine neue selbständige, von irgendeiner anderen unabhängige Forderung, eine Forderung, die zugleich an Qualität der Guthabensforderung des Empfängers gegen die Bank gleich sei. Hierbei nahm man einen selbständigen Verpflichtungswillen der Bank dem Empfänger gegenüber an und ließ die Forderung auf einem zwischen Bank und Empfänger zustande gekommenen Rechtsgeschäft beruhen. Die Girozahlung würde nach dieser Auffassung in der Weise zustande kommen, daß einmal der Girozahler die Bank auffordert, sich dem Girozahlungsempfänger zu verpflichten, und daß andererseits im Anschluß an diese Aufforderung zwischen der Bank und dem Girozahlungsempfänger ein abstraktes Verpflichtungsgeschäft vollzogen würde. M. a. W.: Bank und Empfänger würden beide tätig, durch das Mittel des Vertragsabschlusses eine neue Forderung zu schaffen. Diesen Vertrag erklärte man für eine Stipulation[15]) und erblickte die Kundgabe des schuldnerischen Verpflichtungswillens (das Zustandekommen dieses Vertrags) in dem Akt der Umschreibung.[16]) Daß es aber bei dieser Auffassung durchaus nicht selbst=

---

[13]) So könnte z. B. der Girozahlungsempfänger die Forderung nur in der Höhe erwerben, in der sie dem Zahler zustand; hätte letzterer also sein Konto überzogen, so würde der Zahler durch die Zuschreibung keineswegs die Forderung in voller Höhe erwerben, vielmehr könnte die Bank geltend machen, daß, soweit dem Zahler die Forderung nicht zustand, sie auch ihm (dem Empfänger) nicht zustehe (BGB. § 404). Ebenso könnte nach BGB. § 406 die Bank gegen den Zahlungsempfänger auch Forderungen aufrechnen, die ihr gegen den Zahler zustanden.

[14]) Wendt, Das allgemeine Anweisungsrecht 1895 S. 148.

[15]) Cohn S. 1054 Abs. 2 a. E. § 447 nach Anm. 84; Brodmann, Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 48 S. 126, 137.

[16]) Cohn a. a. O.: Die Forderung des Girozahlungsempfängers ... „wird begründet durch den formellen Akt der Buchung auf dem betreffenden Konto".

verständlich ist, daß sich der abstrakte Verpflichtungsakt und damit der Eintritt einer Änderung in der Rechtslage so ohne weiteres an den Akt der Zuschreibung anknüpft, darauf weist Brodmann[17]) hin. Denn bei dieser Theorie müßte unbedingt ein Tätigwerden des Girozahlungsempfängers, welcher doch Gläubiger bei dem ganzen Vorgang werden soll, hinzukommen.[18]) Es gibt hierfür zwei Möglichkeiten. Einmal, man erblickt in der Eingehung des Giroverhältnisses eine der Bank in blanco und für alle bekannten und unbekannten Fälle im voraus erklärte Stipulationsofferte, die von der Bank durch die Umschreibung angenommen wird. Allein diese Möglichkeit ist abzulehnen. Denn auch hier würde die Bank gemäß der vom Bürgerlichen Gesetzbuch angenommenen Empfangstheorie erst Schuldnerin in dem Moment, in dem dem Kunden eine Benachrichtigung zugegangen ist,[19]) die Stipulation also auch nicht eher und somit nicht mit der Zuschreibung zustande kommen. Die andere Möglichkeit wäre die, daß man die Erklärung des Gläubigerwillens darin erblickt, daß der Zahlungsempfänger, sobald er von der Umschreibung erfahren hat, nicht widerspricht. Aber abgesehen davon, daß viele Banken dem Kunden von den einzelnen Buchungen überhaupt keine Mitteilungen (durch Avis, Aufgabezettel) machen,[20]) weiß man auch gar nicht mit Bestimmtheit, wann der Kunde etwas von der Buchung erfahren hat. Es würde sich somit der in Frage kommende Moment, in dem man eine Äußerung des Gläubigerwillens erblicken könnte, nie mit Bestimmtheit fixieren lassen. Und weiter ist noch das das Ausschlaggebende, daß der allgemeinen Auffassung und den Tatsachen nach die Rechtsänderung vor „diesem" Augenblick eintritt. So ohne weiteres ließe sich also diese Meinung nicht durchführen. Es sind diese beiden Möglichkeiten also abzulehnen.

Allerdings gäbe es noch eine Möglichkeit, die Annahme eines abstrakten, zwischen Bank und Empfänger zustande kommenden Verpflichtungsgeschäfts durchzuführen, und das wäre die Annahme

[17]) In der Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 48 S. 137.

[18]) Nach geltendem Recht ist zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich (BGB. § 305); eine einseitige Forderungskreation hat also hier nicht statt.

[19]) Brodmann, Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 48 S. 126, 127.

[20]) So die Reichsbank.

eines Kontrahierens der Bank mit sich selbst. Einwenden läßt sich dagegen grundsätzlich nichts. Die Bank würde sich dann auf die Weisung des Girozahlers verpflichten, und sie selbst würde als Vertreterin des Girozahlungsempfängers dieses Versprechen annehmen.[21]) Denn wie gesagt, das Kontrahieren mit sich selbst läßt sich kaum entbehren. Und wenn schon BGB. § 181 das Selbstkontrahieren beschränkt auf die Fälle, wo es ausdrücklich gestattet ist oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit dient, so steht eben nichts im Wege, bezüglich der Girozahlung anzunehmen, daß durch Abschluß des Girovertrags der Bank das Kontrahieren mit sich gestattet ist, soweit es eben durch die Natur des Einzelfalls bedingt ist. Demnach würde die durch die Umschreibung bezweckte Zahlung des Zahlers an den Empfänger in der Weise zustande kommen, daß die Bank als Vertreter des Zahlenden wie des Empfängers tätig wird und die persönliche Verpflichtung ihrer selbst (d. h. das Schuldversprechen) annimmt als Vertreter des Zahlungsempfängers, also ein Vertrag, den sie als Vertreter des Empfängers mit sich als dem Vertreter des Zahlenden abschließt.[23]) Es käme somit durch die Tätigkeit der Bank allein ein Vertrag zustande, der den Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs entspricht und sich nach außen durch die Umschreibung kundgibt. Daß die Bank, wenn sie der Aufforderung des Girozahlers nachkommt, Ersatz verlangen kann, ist selbstverständlich. Man kann daher, während die Zuschreibung die Abgabe und Annahme eines Schuldversprechens bekunden würde, die Abschreibung auffassen als den Bericht davon, daß die Bank, die Vertreterin des Zahlers, ihren Ersatzanspruch gegen den Guthabensanspruch des Girozahlers aufgerechnet hat. Diese Theorie läßt sich halten, und es wird sich kaum viel dagegen einwenden lassen;[22]) [23]) allein sie ist nicht ein-

---

[21]) Da nach BGB. § 305 eine Forderung nicht durch einseitige Erklärung geschaffen werden kann, sondern nur durch Vertrag, so macht sich, wie oben S. 46 Anm. 18 gesagt, ein Tätigwerden der beiden Vertragsbeteiligten nötig.

[22]) Brodmann, Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 48 S. 137.

[23]) Diese Auffassung ist auch die von Lehmann S. 786/87 vertretene, der freilich bei der Girozahlung eine „über die Ermächtigung hinausgehende" Vollmacht der Bank zur Annahme des Schuldversprechens subintellegiert im Gegensatz zu dem vorher Gesagten, daß die Bank „zur Annahme von Leistungen ermächtigt sei".

fach, und, wie gezeigt, man kann auch mit einer minder verwickelten Erklärung das Wesen der Girozahlung klarlegen. Allerdings ließe sich auch ohne die Annahme einer fiktiven Zahlung sowie ohne die eines Kontrahierens mit sich selbst auskommen, nämlich dann, wenn der Girovertrag ein Vertrag zugunsten Dritter wäre. Allein dagegen sprechen doch die verschiedensten Bedenken. So würde der Dritte (der Empfänger) sein Forderungsrecht in Höhe des in Betracht kommenden Betrages unmittelbar aus dem Vertrage erwerben, wennschon dieses Forderungsrecht erst bei Eintritt gewisser Voraussetzungen (z. B. Einlaufen von Schecks, Überweisungszetteln) entstehen würde. Ferner erscheint es m. E. bedenklich, von einem Vertrage zugunsten Dritter zu sprechen in einem Falle wie dem vorliegenden, wo der Vertrag gerichtet ist einmal auf eine Summe unbestimmbarer Leistungen und andererseits, was noch wichtiger ist, die Leistungsempfänger gleichfalls eine unbestimmte Anzahl von Personen bilden. Weiter würde aber auch der Leistungsempfänger gemäß BGB. § 334 allen Einwendungen aus dem Vertrage ausgesetzt sein, und ferner entspricht es kaum der allgemeinen Auffassung der Tatsachen, daß des Empfängers Forderungsrecht lediglich auf dem Girovertrag als solchem beruhen soll, und daß er lediglich auf Grund dieses Vertrags die Leistung fordern könne. Schließlich würde auch der Zahlende nach BGB. § 335 die Leistung an den Dritten fordern können, wenn ein Vertrag zugunsten Dritter vorläge. Und doch ist gerade hiervon in Wahrheit keine Rede. Außerdem müßte man, um die Girozahlung in vollem Umfange erklären zu können, annehmen, daß die Bank zur Annahme der Leistung bevollmächtigt, daß ihr ein Inkassomandat erteilt sei (wennschon sich diese weitere Voraussetzung mit einem Vertrag zugunsten Dritter vereinen ließe). Jedenfalls dürfte aber die Annahme eines Vertrags zugunsten Dritter auf Schwierigkeiten stoßen und deshalb nicht unbedenklich sein.

Doch kehren wir zurück zu der Girozahlung. Wir haben oben gesehen, in welcher Weise die Girozahlung vor sich geht und wie das Guthaben des Empfängers vermehrt wird; welche Bedeutung hierbei der Zuschreibung zukommt, soll weiter unten erörtert werden. Der Vermehrung des Guthabens des Empfängers ent-

spricht die Verminderung des Guthabens des Zahlenden. Nach dem oben Ausgeführten tritt diese Veränderung im Vermögen der Girokunden deshalb ein, weil die Bank als Vertreterin des Girozahlers an sich selbst (als an die Vertreterin des Empfängers) eine fiktive Zahlung leistet; und da sie aus eigenen Mitteln zahlt, so erwirbt sie gegen den Girozahler eine Ersatzforderung. Man könnte nun annehmen, daß sie diese tilgt durch Aufrechnung, welche sie sich als der Vertreterin des Girozahlers erklärt,[24]) und zwar rechnet sie auf gegen die Guthabensforderung des Girozahlers. Man braucht indes nicht einmal anzunehmen, daß eine Aufrechnung besonders von der Bank erklärt wird. Richtiger dürfte vielmehr der Ausgleich von selbst eintreten, sobald die Bank der an sie ergangenen Aufforderung Folge leistet.[25]) [26]) Es steht dies eben damit im Zusammenhang, daß die Bank die Zahlung aus eigenen Mitteln leistet. Bei Scheckzahlungen und Zahlung der bei ihr domizilierten Wechsel tritt dies ganz klar hervor;[27]) aber auch bei der Girozahlung ist es so.

Dabei tut es der Wirksamkeit der aus eigenen Mitteln bewirkten Leistung keinen Abbruch, ob die Bank bei einer Auszahlung durch die Verminderung des Guthabens desjenigen, zu dessen Lasten die Zahlung erfolgt, Ersatz erhält oder nicht. Die Leistung (Zahlung) der Bank ist vielmehr, da aus eigenen Mitteln, stets wirksam geleistet, d. h. unabhängig von der Frage des Er-

---

[24]) Die Abgabe dieser Aufrechnungserklärung könnte man in der Abschreibung erblicken.

[25]) vgl. Gareis S. 601 unten; vgl. auch weiter unten in §: „Giroguthaben".

[26]) Diese unmittelbare, ohne Aufrechnungserklärung eintretende Minderung der Forderung des Zahlenden gegen die Bank tritt besonders in einem Fall scharf hervor: bei einer Zahlung zufolge einer Anweisung auf Schuld. Der Fall des § 787 Abs. 1 BGB. ist ein ganz analoger: Ohne daß eine Aufrechnungserklärung abgegeben werden muß, wird die Schuld unmittelbar durch die Bewirkung der Leistung gemindert. Vgl. dazu Staudinger-Engelmann, Komm. z. BGB. 2. Aufl. 1906 zu § 787 sub 1 u. 2.

[27]) Auch erfolgen Zahlungen zufolge von Schecks oder der bei der Bank domizilierten Wechsel im Namen der Bank (darüber unten § 8 am Anfang), Zahlungen auf Überweisungszettel dagegen im Namen des Vertretenen, des Girozahlers. Gerade bei Zahlungen auf Schecks tritt der Ausgleich zwischen Bank und Anweisenden, d. h. die Verminderung des Guthabens des letzteren von selbst ein kraft BGB. § 787 Abs. 1.

satzes. Denn mit (diesem Geschäft) der Auszahlung steht dasjenige des Ersatzerlangens keinesfalls in dem Zusammenhang, daß bei einer Unmöglichkeit dieses auch jenes unwirksam wäre, beide sind vielmehr zwei voneinander getrennt bestehende Vorgänge. Die Bank kann also, falls sie keinen Ersatz erlangen sollte,[28]) dem Empfänger nie entgegenhalten, „sie habe ihm nicht wirksam gezahlt, es sei gar keine Zahlung zustande gekommen", doch kann sie „trotz der wirksamen Zahlung das Gezahlte zurückfordern, wenn der Empfänger auf ihre, d. i. der Bank Unkosten ungerechtfertigt bereichert ist".

Aus dem Gesagten ergibt sich aber bezüglich der Ab- und Zuschreibung das Folgende:

Die Abschreibung stellt als solche nicht die vollendete Zahlung dar;[29]) sie ist ein die Zahlung vorbereitender Akt[30]) oder vielleicht zu bezeichnen als „ein Sichbereitzeigen, die Zahlung in Empfang zu nehmen";[31]) sie bekundet aber jedenfalls, daß das Guthaben des Zahlers in einer bestimmten Höhe untergegangen bezw. seiner Disposition entzogen ist.

Andererseits aber muß man bezüglich der Zuschreibung der obigen Auffassung gemäß konsequenterweise zu dem Ergebnis gelangen, daß die Zuschreibung nicht konstitutiv ist. Sucht man schon die Girozahlung in obiger Weise als Zahlung zu erklären, so ist der deklaratorische Charakter der Zuschreibung eine unabweisbare und notwendige Folgerung. Denn man muß davon ausgehen, daß mit dem Moment der Zuschreibung der Zahlungsvorgang abgeschlossen ist. Naturgemäß wird dabei die Zuschreibung als ein Akt der Bank *als der Vertreterin des Zahlungsempfängers* aufzufassen sein.[32]) Wenigstens ist diese Auffassung die nächstliegende.

---

[28]) Es stellt sich z. B. heraus, daß ein Guthaben nicht mehr existiert.

[29]) And. A. Späing S. 36 unten.

[30]) Brodmann, Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 48 S. 134, 135.

[31]) Brodmann, Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 60 S. 286.

[32]) And. A. scheint Brodmann (Bd. 48 S. 135) zu sein, wenn er sagt: „Der Moment, in welchem die Zahlung zustande gekommen ist, ist frühestens der der Zuschreibung auf dem Konto des Zahlungsempfängers, aber auch spätestens". Nach seiner Ansicht wird in der Zuschreibung sowohl die Zahlungsleistung der Bank als Vertreterin des Girozahlers als auch zugleich die Annahme dieser Zah-

Denn daß die Bank die Zuschreibung als die Vertreterin des Zahlenden vornähme, ist bei der obigen Auffassung der Girozahlung ausgeschlossen. Abschreibung und Zuschreibung stellen die beiden Momente dar, zwischen denen der Zahlungsvorgang verläuft, wobei allerdings die Zuschreibung nur insofern zur Zahlung gehört, als sie die Tatsache zur Zahlung bekundet. Sie bedeutet also ein „ich (die Bank) habe empfangen“ [33]) und steht demnach mit der Zahlung als solcher nur in losem Zusammenhang. Allerdings liegt in der Zuschreibung ein konstitutives Element,[34]) und zwar insofern, als die Zuschreibung den Moment fixiert, in dem die Zahlung als geschehen betrachtet wird. Denn so, wie oben ausgeführt wurde, tritt der Moment der geschehenen Zahlung bei der Girozahlung nach außen für Dritte nicht erkennbar hervor. Es muß deshalb irgendeine Tatsache gesetzt werden, durch die bekundet wird, daß nunmehr die Zahlung erfolgt sei. Denn sonst würde man ja nie recht wissen, ob nun eigentlich gezahlt ist oder nicht, die Bank würde bei einer Anfrage nach ihrem Belieben bald so, bald anders antworten können. Kurz es wäre vor der Zuschreibung nicht möglich, mit Bestimmtheit die Zahlung als bereits geschehen zu bezeichnen. Weiter aber ist die Zuschreibung konstitutiv noch insofern, als durch sie der in Frage kommende Betrag der Dispositionsgewalt des Kunden unterstellt wird, während er noch vor der Zuschreibung ihr entzogen war.

Es wäre darauf einzugehen, wie die Rechtslage dann zu beurteilen ist, wenn die Eintragungen nicht richtig vorgenommen werden und mit der Parteienabsicht in Widerspruch stehen. Je nach der Gestaltung der näheren Umstände wird hier zu urteilen und verschieden zu entscheiden sein.

---

lung durch die Bank (als Vertreterin des Girozahlungsempfängers) zum Ausdruck gebracht. Beide Vorgänge lassen sich indes kaum bei dieser Auffassung der Girozahlung in die Zuschreibung als solche hineinlegen, vielmehr wird man immer geneigt sein, die Zuschreibung als Akt der Vertreterin des Zahlungsempfängers aufzufassen.

[33]) So auch Mez S. 30.

[34]) Das liegt aber dann stets in der Zuschreibung, nicht nur im Falle der Girozahlung.

Festzuhalten ist daran, daß die Zuschreibung, wenn sie zufolge einer Überweisungsaufforderug erfolgt, eine gewollte Zahlung bekundet; durch diese Zahlung als Tatsache wird die Bank dem Empfänger gegenüber verpflichtet, nicht aber durch einen in der Zuschreibung erklärten Verpflichtungswillen im Sinne eines Schuldversprechens. Wie eine an einen Bevollmächtigten wirklich geleistete Zahlung, sofern sie endgültig zustande gekommen ist, ganz von selbst den Bevollmächtigten (ohne daß es eines Schuldversprechens oder Anerkenntnisses seiner bedürfte) zum Schuldner des Vertretenen macht, so ist auch bei der Girozahlung eine — durch die Zuschreibung bekundete — Zahlung zustande gekommen, die nicht ungeschehen gemacht werden kann: Die Bank ist Schuldnerin geworden und kann darum die Buchung nicht einseitig rückgängig machen. Das ist z. B. dann der Fall, wenn die Bank sich darüber irrte, ob sie dem auffordernden Girokunden Folge zu leisten verpflichtet war; sobald sie dessen Aufforderung trotz ihres Irrtums nachgekommen ist, ist eine Zahlung wirksam geleistet worden.

Ist dagegen eine Gutschrift ohne Überweisungsaufforderung erfolgt, so sind zwei Möglichkeiten zu scheiden: Entweder die Bank vollzieht eine Gutschrift, zwar irrtümlich, aber doch in der Absicht, zu zahlen. Dann hat die Bank — gleichviel aus welchem Motiv — eine Zahlung geleistet in der Absicht, zu zahlen, und es tut nichts, ob ihre Zahlungsabsicht einer richtigen oder falschen Auffassung des Überweisungszettels entsprang. Eine Zahlung ist eben geleistet und kann wohl rückgängig gemacht werden (mit Zustimmung des Gläubigers, d. h. dessen, der empfangen hat), nicht aber kann sie als ungeschehen hingestellt werden. Oder aber es kann die Bank eine Gutschrift vollziehen ohne Überweisungsaufforderung, aus Versehen und auch ohne die Absicht, zu zahlen. Hier hat, da der Bank die Zahlungsabsicht fehlte, in Wahrheit keine Zahlung stattgefunden. Es liegt nur der täuschende Schein einer solchen vor[35]) und die Bank ist nicht Schuldnerin dessen geworden, dem sie zugeschrieben hat. Sie kann daher die Eintragung ohne

[35]) Brodmann, Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 48 S. 139.

weiteres stornieren. In diesem Falle berührt auch die entsprechende fälschliche Abschreibung von einem Konto dessen Höhe nicht. Wird daher der Betrag dem Konto wieder gutgeschrieben, so ist das keine neue Zahlung, es ist das lediglich Berichtigung. Wessen Wille (oder Absicht, zu zahlen) freilich in diesen Fällen der ausschlaggebende ist, ob der des zahlenden Bankbeamten oder der eines anderen (nicht der der Bank, die meist Aktiengesellschaft ist und deren Wille der gemeinsame Wille ihrer verfassungsmäßigen Vertreter[36]) ist), das ist eine andere Frage, deren Beantwortung u. U. allerdings auf Schwierigkeiten stoßen mag.

Dies alles bedeutet m. a. W., daß an und für sich durch die Tatsache der Zuschreibung eine Vergrößerung des Giroguthabens nicht bewirkt wird, während es hinwiederum nicht vergrößert wird, wenn nicht eine entsprechende Buchung stattfindet. Sollen also an einen Kunden 10 000 Mk. gezahlt werden und werden ihm versehentlich nur 1000 Mk. gutgeschrieben, so wird sein Guthaben nur um den zugeschriebenen Betrag erhöht. Entsprechendes gilt aber nicht bezüglich der Verminderung des Guthabens; denn diese tritt von selbst durch die Auszahlung ein, also ohne daß eine gleichzeitige Abschreibung stattfinden müßte. Wird freilich die Abschreibung vorgenommen ohne Zahlungsabsicht und ohne Überweisungsaufforderung und aus Versehen, dann wird durch sie die Höhe des Guthabens nicht berührt.

Daraus aber, daß eine Verminderung des Guthabens durch die Auszahlung von selbst ohne eine gleichzeitig mit dieser vorgenommene Abschreibung eintreten kann, folgt, daß man als den Moment, wo eine Änderung im Vermögens- bezw. Guthabensbestande dessen, dem abgeschrieben wird, eintritt, nicht den Moment der Abschreibung bezeichnen kann, sondern daß dieser Moment derjenige der erfolgten, d. h. vollendeten Zahlung ist. In diesem Moment jedoch ist, eben weil die Zahlung vollendet ist, auch die Vergrößerung des Vermögens bezw. Guthabens des Zahlungsempfängers eingetreten.

M. a. W.: erst in dem Moment der vollendeten Zahlung findet die Verminderung und zugleich die Vermehrung des Gut-

[36]) Und deren Wille kommt in unserem Falle nicht in Frage.

habens des Girozahlers bezw. Empfängers statt. Es fragt sich nur noch, welches der Moment der vollendeten Zahlung ist. Das ist der Moment, in dem die Zuschreibung vollendet ist, und wann dies der Fall ist, das ist nach den Einrichtungen der einzelnen Banken zu entscheiden. Denn wie Brodmann[37]) mit Recht hervorhebt, braucht die Zuschreibung auf dem Konto des Dritten nicht immer ein unbedingt einfacher und unteilbarer Akt zu sein, da ja nach den Einrichtungen der Banken eine mehrmalige Buchung, etwa eine vorläufige und eine endgültige usw., erforderlich sein kann, ehe die Zuschreibung als vollständig zustande gekommen angesehen wird. Es läßt sich, wie gesagt, nur nach den Einrichtungen der Banken beurteilen, wann die Zuschreibung vollzogen ist.

Da somit die Verminderung des Vermögens bezw. Guthabens dessen, zu dessen Lasten die Zahlung erfolgt, erst im Augenblick der vollendeten Zuschreibung eintritt, so bedeutet die Abschreibung als solche, solange die Zuschreibung noch nicht erfolgt ist, noch nicht eine Verminderung des Guthabens des Zahlenden, vielmehr gehört der abgeschriebene Betrag „gewissermaßen" immer noch zum Guthaben des Zahlenden. Sollte daher die Aufforderung, zu zahlen, nicht befolgt werden (können),[38]) sollte also eine Zahlung trotz geschehener Abschreibung nicht zustande kommen, so kann natürlich nicht von einer Rückzahlung des Betrages gesprochen werden, wenn die Bank diesen Betrag dem Konto wieder gutbringt; denn eine Auszahlung ist ja gar nicht erfolgt, und wo nichts ausgezahlt, kann auch nichts zurückgezahlt werden. Es kann sich hier lediglich um ein Berichtigen handeln.

---

[37]) Brodmann, Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 48 S. 136.

[38]) Etwa weil die Zahlungsaufforderung widerrufen wird, oder weil der Empfänger, der irrtümlicherweise vom Zahlenden für einen Girokunden derselben Bank gehalten wurde, gar nicht Girokunde ist, oder weil der Auffordernde in Konkurs gerät und daher nach KO. § 23 auch die einzelne Aufforderung, ein Geschäft zu besorgen, erlischt. Gerade in letzterem Fall würde, solange nicht zugeschrieben ist, der abgeschriebene Betrag zur Konkursmasse gehören, und derjenige, der als Girozahlungsempfänger befriedigt werden sollte, würde seine Befriedigung nur als Konkursgläubiger erlangen können.

Im Augenblick der vollendeten Zuschreibung ist also nicht nur die Verminderung des Guthabens des Zahlers erfolgt, sondern auch die Vermehrung des Guthabens des Empfängers. Denn die Zahlung ist hiermit vollständig erfolgt und zustande gekommen und kann zwar rückgängig, nicht aber ungeschehen gemacht werden.[39]) Hier kann also, wenn das Guthaben aus irgendwelchen Anlässen ungerechtfertigt vergrößert wurde, eine einfache Berichtigung nicht mehr Platz greifen, da die Zahlung bereits und endgültig erfolgt ist. Wenn daher die Bank den zuviel geleisteten Betrag wieder abschreibt, „storniert",[40]) so bedeutet das, daß sie ihren Anspruch auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung aufrechnet gegen die Guthabensforderung, die dem ungerechtfertigt Bereicherten gegen die Bank zusteht. Nicht also die Tatsache der rückbuchenden (stornierenden) Eintragung als solche vermindert das ungerechtfertigterweise vergrößerte Guthaben, sondern der Umstand, daß hierdurch eine Aufrechnung erklärt[41]) wird, die freilich erst dann wirksam wird, wenn sie dem ungerechtfertigt Bereicherten zur Kenntnis gelangt ist. Das letztere muß also noch hinzukommen.

Zu stornieren ist die Bank jederzeit berechtigt; einer Einwilligung oder Erlaubniserteilung des Kunden bedarf es hierzu nicht; sonst würde auch eine schnelle Abwicklung und Erledigung der Girogeschäfte illusorisch gemacht. Selbstverständlich aber muß die Bank dem Kunden, sofern er von der Zuschreibung weiß, die Stornierung und die frühere Unrichtigkeit mitteilen, um nicht durch Unterlassung der Benachrichtigung schadensersatzpflichtig zu werden im Fall, daß der Kunde im Glauben, sein Konto sei höher als es in Wahrheit ist, Verfügungen trifft, die die Bank nicht beachten (honorieren) könnte.

---

[39]) Brodmann, Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 48 S. 138.

[40]) Unter Stornieren versteht man das Verbessern der Angaben eines Handelsbuches, welches in der Weise geschieht, daß als Korrelat zu einer falschen ersten Eintragung eine zweite derart gemacht wird, daß die Angaben des Buchs wieder der Wahrheit entsprechen. Wenn also fälschlich einem Kunden im „Kredit" zuviel zugeschrieben ist, so wird durch eine entsprechende Belastung das Zuviel wieder ausgeglichen. Das Stornieren beruht auf der Gewohnheit, daß in Handelsbüchern nichts ausradiert, ausgelöscht usw. werden darf.

[41]) BGB. § 388.

Mit dem Gesagten dürfte das erschöpft sein, was bei der Girozahlung das hauptsächlichste und wichtigste ist. Die Natur der Girozahlung selbst aber bestimmt sich dahin, daß sie eine von der Girobank als der Vertreterin des Girozahlers an sich selbst als an die Inkassobevollmächtigte des Girozahlungsempfängers geleistete Zahlung ist. Freilich ist diese geleistete Zahlung nur eine fiktive, und da ein Inkassobevollmächtigter eigentlich Barzahlung erheben soll, so ist es etwas Besonderes, daß er sich unter Hereinziehung eigener persönlicher Verpflichtungen mit dem anderen Teile verrechnet,[42]) wie es hier geschieht. Es gehört dies indes zum Wesen des Giroverkehrs und ist durch den Girovertrag der Bank erlaubt worden. Damit erklärt sich eben jeder ohne weiteres einverstanden, der einen Girovertrag abschließt. Gerade dieses und der weitere Umstand, daß die Bank durch Abschluß des Girovertrags vom Kunden zum Inkasso, zur Entgegennahme eingehender Zahlungen bevollmächtigt wird, daß also der Kunde Einzahlungen auf sein Konto für genau so wirksam erklärt als Barzahlungen an ihn selbst, bildet den Rechtsgrund dafür, daß er (der Kunde) die Girozahlung nicht zurückweisen darf, es sei denn, daß er dies kraft eines bei Vertragsschluß ausbedungenen Vorbehalts vermöge oder die Zahlung nach Lösung des Girovertrags ihm derartig angeboten würde.[43])

Dies liegt eben im Wesen des Girovertrags, daß an den empfangenden Kunden der Zahlende nach seiner Wahl in bar oder durch Girozahlung leisten kann, ohne daß der Empfänger die erste (was weniger richtig ist) oder auch die zweite Art der Leistung ablehnen kann.[44]) Denn die Girozahlung steht der Barzahlung an Wert gleich; durch sie wird das Vermögen des Empfängers genau so gut vergrößert, wie wenn bar an ihn gezahlt worden wäre. Und dem Zahlenden geht es späterhin absolut

---

[42]) Brodmann, Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 48 S. 132.

[43]) Oder er diese Art der Zahlung (d. h. die Girozahlung) gerade diesem Vertragsgegner gegenüber abgelehnt hätte.

[44]) Noch in ERG. Bd. 40 S. 162 war das RG. der Ansicht, daß durch die Girozahlung eine Schuld erst dann getilgt sei, wenn der Empfänger sich mit dieser Art der Erfüllung einverstanden erklärt hätte; so auch Cohn S. 1054, der damit jedoch seinen eigenen Ausführungen widerspricht.

nichts an, ob der Empfänger seine Forderung gegen die Bank realisieren kann oder nicht. Es würde ja auch der ganze Wert der Girozahlung illusorisch gemacht werden, könnte nach erfolgter Zuschreibung der Empfänger nochmalige Zahlung verlangen, z. B. da die Bank in Konkurs geraten ist oder a. m. Denn da würde sich jeder Schuldner wohl hüten, zu solch einem unsicheren Mittel der Erfüllung zu greifen, und er würde lieber die schwerfällige Barzahlung vorziehen, anstatt sich irgendwelchen Ansprüchen (sei es auch nur möglicherweise) auszusetzen. Denn jeder Zahlungspflichtige wird nur die Erfüllungsart wählen, von der er sicher weiß, daß sie zu dem gewünschten Ziele führt. Gilt nicht die Girozahlung der Barzahlung gleich, dann fehlt dem ganzen Giroverkehr der Boden, auf dem allein er gedeihen kann. Jeder Girokunde muß also Zahlungen auf sein Konto mit derselben Wirksamkeit annehmen wie an ihn persönlich geleistete Barzahlungen. Dies gilt nicht nur dann, wenn der leistende Teil auch Girokunde der Bank des Empfängers ist, sondern auch dann, wenn beide verschiedener Banken Girokunden sind, die durch eine Abrechnungsstelle die Zahlungen ihrer Kunden gegenseitig vermitteln, sowie auch dann, wenn der Leistende überhaupt nicht Girokunde ist, sich aber seines Bankiers (der Girokunde ist) zur Vermittlung der Girozahlung bedient;[45]) denn der Gläubiger muß die angebotene Leistung annehmen, gleichviel von wem aus sie bewirkt wird[46]) (BGB. § 267).

§ 7.

Der sogen. rote Scheck (Überweisungszettel).

Der Zweck des Überweisungszettels ist der, die Girozahlung zu veranlassen. Schon oben sagten wir, er bedeute die Aufforderung, die Weisung (nicht Anweisung im technischen Sinn), die der Zahlende an die Bank richtet, für ihn eine Zahlung zu leisten. Daß es sich nicht um einen Scheck im eigentlichen Sinne handeln kann, soll noch gezeigt werden. Bemerkt sei, daß sehr

[45]) Ein Verstoß gegen die Best. VII A. Nr. 12 liegt hierin nicht. Vgl. übrigens auch oben S. 15.

[46]) Brodmann, Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 48 S. 159.

irreführend die von der Reichsbank eingeführte Bezeichnung „roter Scheck" gewirkt hat; man hätte besser getan, von einem „sogen. roten Scheck" zu sprechen. Zwar hat Koch darauf hingewiesen, daß der sogen. rote Scheck in Wahrheit gar kein Scheck sei. Allein man war sich dennoch im Zweifel, warum es sich hier nicht um einen richtigen Scheck handeln sollte, so daß auch jetzt noch, namentlich in Laienkreisen, eine von Kochs Ansicht abweichende Meinung vertreten wird und der rote Scheck einfach für einen Scheck gehalten wird.

Daß man sich in älteren Zeiten bei der Buchumschreibung (so die Römer und die ältere italienische Praxis im früheren Mittelalter) eines Überweisungszettels überhaupt nicht bediente, sondern daß Zahlender und Empfänger zusammen zu ihrem gemeinsamen Bankier gingen und die Ab- und Zuschreibung vornehmen ließen, wurde oben gesagt. Damals konnte die Girozahlung im Wege der Delegation vollzogen werden, die einzelne Überweisung (Girozahlung) kam also stets durch Vertrag zustande. Als dann später an Stelle des gemeinsamen persönlichen Tätigwerdens ein Überweisungszettel trat, läßt sich dieser als eine Anweisung zum Sichverpflichten auffassen.

Heutzutage ist diese Annahme aber ausgeschlossen. Der sogen. rote Scheck ist keine Anweisung und erst recht nicht eine Anweisung zum Sichverpflichten. Denn eine solche (Promissionsanweisung) kennt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht einmal dem Wortlaute nach.

Nach Cohn bestand der Unterschied zwischen einem Überweisungszettel und einem Scheck darin, daß der Scheck eine Anweisung sei, die Barzahlungen, der Überweisungszettel aber eine Anweisung, die eine Umschreibung bezwecke. Letzterer sei also kein Scheck.

Nach dem geltenden Rechte und dieses allein kann in Betracht kommen, muß es aber als ausgeschlossen betrachtet werden, daß der sogen. rote Scheck ein Scheck ist. Der Scheck ist eine Art der Anweisung und als solche trägt auch er deren Hauptmerkmale. Die Anweisung selbst ist vom Bürgerlichen Gesetzbuche[1]) fest be-

[1]) Der Streit um die juristische Natur der Anweisung ist durch BGB. § 783 beigelegt. Das Nähere s. unten bei der Zahlung auf Scheck im Paragraphen über die übrigen Girogeschäfte.

stimmt worden, daß ihr wesentlich sind die zwei in ihr enthaltenen folgenden Ermächtigungen: Der Anweisungsempfänger ist ermächtigt, die Leistung bei dem Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben; der Angewiesene ist ermächtigt, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten. Diese beiden Ermächtigungen sind auch im Scheck enthalten (sonst würde man ja dessen Anweisungsnatur, die unbestritten ist, ableugnen). Wenn nun der rote Scheck ein Scheck wäre, so würde der Girozahlungsempfänger ermächtigt sein, die Leistung bei der Bank im eigenen Namen zu erheben, denn er ist ja der, an den geleistet werden soll. Er würde also eigentlich den Überweisungszettel in die Hand zu bekommen haben. Gerade aber das Gegenteil ist die Regel. Der Zahlende reicht den Überweisungszettel der Bank direkt ein, was jedoch nicht dahin zu verstehen ist, daß ihn die Bank in ihrer Eigenschaft als Inkassobevollmächtigte des Girozahlungsempfängers annähme.[2]) Vielmehr will der Zahlende durch den sogen. roten Scheck die Bank veranlassen, in ihrer Eigenschaft *als seine, d. h. des Zahlenden Vertreterin tätig zu werden*. Der sogen. rote Scheck berührt also das Verhältnis des Girozahlers zu seinem Kassenhalter. Der sogen. rote Scheck enthält eben nicht so viel wie die Anweisung: er enthält nur eine Aufforderung, die der einen mit der Anweisung erteilten Ermächtigung[3]) analog ist. *Der sogen. rote Scheck bedeutet lediglich die Aufforderung des Zahlenden an die Bank, für seine Rechnung dem Girozahlungsempfänger zu leisten.* Und da wir oben sahen, daß es sich um einen Dienstvertrag handelt, so kann man auch sagen, daß der sogen. rote Scheck eine Aufforderung oder „Anweisung"[4]) des Dienstberechtigten an den Dienstverpflichteten, in bestimmter Weise tätig zu werden, bedeutet. Und dieses Tätigwerden besteht bei der Girozahlung darin, eine (fiktive) Zahlung an den Empfänger zu leisten und ihm gutzu-

[2]) Dieser Fall wäre zwar denkbar, wenn Zahlender und Empfänger am gleichen Orte ihren Wohnsitz haben; aber schon nicht mehr, wenn beider Wohnsitze verschiedene sind.

[3]) „Der Angewiesene ist ermächtigt, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten."

[4]) Aber nicht im technischen Sinne des BGB. § 783.

schreiben. Kommt dann die Bank dem im Überweisungszettel verlautbarten Willen nach, so führt sie lediglich die speziell verlangte Dienstleistung (Geschäftsbesorgung) aus. Damit kommt aber nicht ein Auftrag (Mandat) zustande; denn ein Auftrag ist ein Vertrag und von einem solchen kann bezüglich der Aufforderung des Girozahlers nicht die Rede sein. Es wird also mit der Befolgung des Überweisungszettels nicht ein Auftrag ausgeführt; auch ist in dem roten Scheck nicht eine Auftragsofferte zu erblicken.

Durch den roten Scheck wird die Bank zu einer Dienstleistung aufgefordert. Diese besteht in der Umschreibung, genauer darin, daß die Bank dem Empfänger (fiktiv) Zahlung leiste und gutschreibe. Dies ist die Regel. Aus der obigen Konstruktion der Girozahlung folgt aber, daß wenn an Kunden anderer Girobanken überwiesen wird durch Vermittlung einer Abrechnungsstelle, die Bank des Zahlenden natürlich nicht selbst diesem Kunden Zahlung leisten kann. Folglich kann in diesen Fällen der sogen. rote Scheck nicht gerichtet sein auf eine Dienstleistung, die darin besteht, dem Empfänger eine fiktive Zahlung zu leisten, sondern in diesen Fällen geht der sogen. rote Scheck auf eine Dienstleistung, die darin besteht, daß die Bank des Zahlenden den bestimmten Betrag der Girobank des Empfängers übermitteln (unter Zuhilfenahme der Abrechnungsstelle) und ihr die Weisung weitergeben soll, diesen Betrag dem Konto des empfangenden Kunden zuzuschreiben. Ist dieses geschehen, so ist die Bank — mag nun dem Girozahlungsempfänger zugeschrieben worden sein oder nicht — der an sie ergangenen Aufforderung nachgekommen, m. a. W., sie hat die gebotene Dienstleistung ausgeführt. Darüber hinaus geht im Fall der Girozahlung an einen Kunden einer anderen Girobank ihre Verpflichtung nicht. Folglich erwirbt auch die Bank des Girozahlers in dem Moment, wo sie ihrer Verpflichtung nachgekommen ist, wo sie also den Betrag der anderen Bank übermittelt hat[5]) und zugleich die Weisung, dem und dem Konto

[5]) Wann dies geschehen ist, bestimmt sich nach den Einrichtungen der betreffenden Abrechnungsstelle.

zuzuschreiben, weitergegeben hat, eine Ersatzforderung gegen den Girozahler; richtiger ausgedrückt tritt in diesem Moment nach dem oben Ausgeführten der Ausgleich zwischen dem Vermögen der Bank und des Girozahlers von selbst ein. Des letzteren Guthaben wird also in diesem Augenblick verringert.[6])

Andererseits aber hat die Bank des Empfängers ihre Verpflichtung erfüllt nicht schon mit dem Empfang des Geldes, sondern erst mit der Zuschreibung;[7]) [8]) verweigert sie ihm später die Auszahlung oder kann er aus anderen Gründen seine Guthabensforderung nicht realisieren, so tut das nichts zur Sache. Die Zahlung ist geleistet, und wie wir oben sahen, so geleistet, gleich als ob Barzahlung erfolgt wäre. Etwas anderes ist es, wenn die Bank nicht dem Konto des richtigen Empfängers zuschreibt. Dann hat dieser nichts erhalten und kann vom Zahlenden immer noch Zahlung verlangen. Doch hat der Zahlende einen Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung gegen die Bank des Empfängers und diese einen solchen gegen denjenigen, dem sie zuschrieb. Im Anschluß hieran dürfte noch ein Punkt der Erwähnung wert sein, nämlich die Haftung der Bank bezw. des Kunden, falls bei einer Girozahlung Unregelmäßigkeiten vorfallen. Wir sahen oben, daß eine Zuschreibung auf Grund einer für den Kunden nicht verbindlichen Aufforderung das Guthaben dessen, dem abgeschrieben wurde, nicht vermindert. Trifft aber den letzteren (den Zahlenden) irgendein Verschulden, so kann die Bank Schadensersatz von ihm verlangen. Ob ein Verschulden des Zahlenden vorliegt, ergeben die näheren Umstände im Einzelfall, und auf diese wirken wieder ein die bei Abschluß des Girovertrags getroffenen Vereinbarungen. Für den Giroverkehr[9]) kommen bezüglich eines Verschuldens des Kunden vor allem die Fälle in

---

[6]) So auch Mez S. 43.

[7]) Denn die Überweisung eines Geldbetrags von seiten einer Bank an eine andere zur Gutschrift auf dem Konto eines ihrer Kunden bedeutet die Weitergabe der Aufforderung, des Auftrags, das Konto jenes Kunden zu vermehren unter gleichzeitiger Übermittlung des Wertes als Ersatz. Vgl. auch Holdheim Bd. 13 S. 25 bezüglich barer Einzahlungen.

[8]) And. A. RG. Bd. 40 S. 162; oben S. 56 Anm. 44.

[9]) vgl. besonders bezüglich der Reichsbank deren Best. Nr. 7.

Betracht, daß der Kunde die Scheckformulare nicht sorgfältig aufbewahrt hat, und daß er von deren Verlust oder sonstigen Abhandenkommen, mag es nun verschuldet oder unverschuldet sein, nicht rechtzeitig die Bank benachrichtigt hat, so daß ein weiterer Schaden hätte verhütet werden können; ferner die Fälle, daß er die in den Scheckformularen offen gelassenen Stellen nicht so ausfüllt, daß eine Fälschung unmöglich gemacht wird, und endlich, daß er durch Nichtbeachtung vorgeschriebener Kontrollverpflichtungen Unregelmäßigkeiten nicht verhindern bezw. noch rechtzeitig gut zu machen hilft. Trifft also den Kunden ein Verschulden, so hat er für den entstandenen Schaden einzustehen. Trifft indessen bezüglich der Prüfung des eingereichten Überweisungszettels durch Nichtanwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ein konkurrierendes Verschulden die Bank, so wird auch diese verhaftet.[10])

An und für sich kann ja die Entscheidung darüber, wer den Schaden zu tragen hat, auf große Schwierigkeiten stoßen. Praktisch ist dies jedoch wieder bedeutsam, da die Banken in ihren Bestimmungen die Haftung ihrer Kunden geregelt und in denkbar weitestem Maße, ja sogar auf Fälle ausgedehnt haben, in denen dem Kunden ein Verschulden kaum nachgewiesen werden dürfte.[11])

---

[10]) vgl. Cohn S. 1052 53 sub III: „Der Girokunde übernimmt oft vertragsmäßig die Pflicht, diese Formulare sorgfältig aufzubewahren, bei Verlust die Bank rechtzeitig zu benachrichtigen und die leeren Stellen der Formulare so auszufüllen, daß eine Fälschung unmöglich ist. Auch die Tragung vieler Nachteile, die aus der Verletzung dieser Pflichten entspringen, wird bei vielen Banken dem Girokunden vertragsmäßig auferlegt. Ohne solchen Nebenvertrag hat die Bank die Gefahr der Fälschung oder Verfälschung der Umschreibungsanweisung zu tragen; aber auch jener Nebenvertrag kann im Zweifel die Bank nicht von der Haftung befreien, falls sie bei Prüfung der ihr eingereichten Umschreibungsanweisung einer konkurrierenden culpa durch Nichtanwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Bankiers sich schuldig gemacht hat".

[11]) a) So schon die oben zitierte Best. der Reichsbank Nr. 7: „Der Kunde ist verpflichtet, die Formulare sorgfältig aufzubewahren, und trägt alle Folgen und Nachteile, welche aus dem Verlust oder sonstigen Abhandenkommen dieser Formulare entstehen, wenn er nicht die sein Konto führende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern" (dies und noch anderes gilt auch vom weißen Scheck). b) Regulativ für den Giroverkehr der Hamburger Vereinsbank S. 2 sub 1 (bezüglich der weißen Schecks): „Alle auf Grund der Scheckformulare erhobenen Beträge

Daß die Haftung für grobe wie für leichte Fahrlässigkeit durch Vereinbarung ausgeschlossen werden darf, folgt aus § 276 Abs. 2 BGB. Aber auch die Bestimmungen des § 254 BGB. und § 347 HGB. greifen bezüglich der Girobanken Platz.

Immerhin ist die Gefahr der Fälschung von Überweisungszetteln eine nur geringe, weil hier notwendigerweise zwei Konten geführt werden und zwei Konteninhaber im Einverständnis miteinander handeln müssen. Dagegen kann sich vermittels eines falschen weißen Schecks eine Person, ohne ein Konto führen zu müssen, viel leichter Geld verschaffen. Jedoch besteht für den Giroverkehr nicht nur die Gefahr gefälschter (weißer) Schecks, sondern auch die der Fälschung von Überweisungszetteln, und auch das Reichsgericht[12]) hat sich schon mit letzterer zu beschäftigen gehabt. Gerade aber um Unregelmäßigkeiten zu vermeiden, treffen die Banken Präventivmaßregeln, zu deren Durchführung sie den Kunden in weitgehendem Maße heranziehen. Die wichtigste hiervon ist die Einrichtung des Kontogegenbuchs; indes sind auch noch andere üblich,[13]) Avis usw. Ihre Nichtbeachtung bedeutet ein Verschulden des Kunden, und man kann, wenn der Kontoinhaber die vorgeschriebene Einsichtnahme in das Buch, die manche Banken fordern, ganz unterläßt oder Unrichtigkeiten nicht rügt, vermuten, daß er den Buchinhalt und Buchstand für richtig *hält*. Aber nur diese Vermutung und keine weitere, darüber hinausgehende erscheint berechtigt.

---

gehen für Rechnung des betreffenden Kontoinhabers". c) Regulativ der Sächsischen Bank Nr. 9: „Die Scheckbücher sind auf das sorgfältigste aufzubewahren. Den durch Mißbrauch, nachlässige Aufbewahrung, Fälschung usw. entstandenen Schaden hat der Kontoinhaber zu tragen". d) Bayerische Notenbank, Best. für den verzinslichen Giro-Scheck-Verkehr bei der Hauptbank sub IX: „Die Scheckbücher sind sorgfältigst aufzubewahren. Den durch Mißbrauch, nachlässige Aufbewahrung, Fälschung, unberechtigte Gelderhebung usw. usw. entstehenden Schaden hat der Kontoinhaber zu tragen".

[12]) RG. Bd. 56 S. 410.

[13]) vgl. das Regulativ der Hamburger Vereinsbank S. 2 a. E.: „Die Vereinsbank in Hamburg führt über den Umsatz auf Girokonto für den betreffenden Kontoinhaber ein Buch, in welches alle Ein- und Ausgänge ab seiten der Bank eingetragen werden; dieses Buch steht dem Kontoinhaber werktäglich in den Abend- und Morgenstunden zur Verfügung. Die Kontoinhaber werden ersucht, zum mindesten allwöchentlich die Eintragungen in das Kontobuch zu prüfen".

§ 8.

Die übrigen Girogeschäfte.

Wie das hauptsächlichste Girogeschäft, die Girozahlung, zustande kommt, wie dabei die Bank als Stellvertreter des Zahlenden und als Stellvertreter des Girozahlungsempfängers tätig wird, haben wir oben gesehen. Daß die Bank in der Regel schrankenlos zur Annahme von Einzahlungen bevollmächtigt ist, daß deshalb auch ein Girokunde die Girozahlung gleich wie Barzahlung annehmen muß und nicht zurückweisen darf, sahen wir gleichfalls.

Außer der Girozahlung kommen aber noch in Betracht als Girogeschäfte die Entgegennahme von Barzahlungen sowie die Auszahlungen zufolge von Schecks oder Wechseln.

Wir hatten oben gesagt, daß der Bank zur Besorgung der Girogeschäfte Vollmacht erteilt sei. Dies galt vor allem von der Girozahlung, und es kommt nun darauf an, festzustellen, inwieweit dies auch von anderen Girogeschäften als der Girozahlung gilt. Denn hier sind es vor allem zwei Fälle, in denen die Bank nicht im Namen des Kunden, sondern im eigenen Namen handelt: nämlich bei Zahlungen zufolge Schecks und Wechseln, die bei der Bank domiziliert sind. Deswegen besteht auch die Gefahr einer nicht einheitlichen Betrachtung des Giroverkehrs bezw. des Girovertrags und der Girogeschäfte. Denn es ist nicht abzuleugnen, daß wenn hier die Bank bald als direkter Stellvertreter (Girozahlung, Entgegennahme von Barzahlungen), bald als indirekter Stellvertreter (Zahlung zufolge Schecks[1]) oder bei der Girobank domizilierter Wechsel) tätig wird, in den Rahmen einer Auffassung eine Unstimmigkeit hineingebracht zu werden scheint. Doch ist dieser Widerspruch nur ein scheinbarer, und es läßt sich ganz gut die Behauptung aufrechterhalten, daß durch Abschluß des Girovertrags an und für sich der Bank Vollmacht erteilt sei zur Besorgung der Girogeschäfte für den Kunden, mögen diese Geschäfte nun zugunsten oder zu Lasten des Kunden gehen. Weiter aber dürfte man davon auszugehen haben, daß der Girovertrag ein

[1]) vgl. BGB. § 783; Späing und Brodmann, letzterer in der Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 60 S. 282 ff.

geschäftlicher[2]) Dienstvertrag ist, und daß, wie bei einem gewöhnlichen Dienstvertrag Dienstleistungen, solche auch hier zu erbringen sind, die beim Giroverkehr allerdings in einer Geschäftsbesorgung bestehen. Die Besorgung eines der in Betracht kommenden Geschäfte bedeutet somit die Leistung eines Dienstes im Einzelfall. Zu der Leistung dieser Dienste ist die Bank ganz allgemein durch den Abschluß des Girovertrags verpflichtet worden. Soweit es sich hierbei nun um Dienstleistungen handelt, die nicht vom Dienstberechtigten, sondern von einem Dritten veranlaßt werden, soweit also die Girogeschäfte zugunsten des Girokunden erfolgen (Girozahlungen, Entgegennahme von Barzahlungen Dritter), bedarf es eines Tätigwerdens seinerseits für den Einzelfall nicht. Denn hier geht die Absicht, daß diese Dienstleistung bewirkt werde, nicht von ihm aus. Eine Gefahr besteht für ihn in diesem Falle der Sachlage nach auch nicht; die einzige wäre höchstens die, daß er das Erlangte wieder herausgeben müßte als ungerechtfertigte Bereicherung.

Und da ferner der Kunde gar nicht einmal weiß, wann von dritter Seite eine solche Dienstleistung der Bank, d. h. die Besorgung eines zu seinen Gunsten erfolgenden Girogeschäfts veranlaßt wird, so muß er der Bank ganz allgemein die Vollmacht erteilen zur Annahme sämtlicher Eingänge, die zugunsten seines Kontos erfolgen. Es folgt aus dem Wesen und der Sachlage dieses Falles, daß ein Tätigwerden des Kunden, eine Weisung seinerseits im Einzelfall hier unnötig ist.

Anders dagegen bei den Geschäften, die zu Lasten des Kunden gehen, die also, weil von seinem Willen ihren Ausgang nehmend, Dienstleistungen im eigentlichen Sinne des Wortes entsprechen. Denn es ist das Ursprüngliche, daß bei einem Dienstvertrag die Leistung der einzelnen Dienste vom Dienstberechtigten veranlaßt wird. Bei solchen zu Lasten eines Kunden erfolgenden Girogeschäften wird man auch daran festzuhalten haben, daß die Bank durch Abschluß des Girovertrags allgemein bevollmächtigt ist, alle Girogeschäfte, die freilich ihrer Zahl nach noch nicht bestimmt sind, zu besorgen. Allein es bedarf zur Besorgung des einzelnen Geschäfts einer speziellen Weisung des Dienstberechtigten für den Einzelfall.

---

[2]) vgl. oben S. 31.

Es ist nun durchaus nichts Außergewöhnliches, wenn diese im Einzelfall ergehende Weisung oder Aufforderung ihrer juristischen Natur nach so beschaffen ist, daß sie die allgemein erteilte Vollmacht in den Hintergrund treten läßt. Wenn hier eine Modifikation bezw. Abweichung von der allgemeinen Regel eintritt, so beruht das eben nur auf der Art der Aufforderung, die Leistung zu bewirken. Es ist ganz gut der Fall denkbar, daß jemand einen Freund bevollmächtigt, für ihn, d. h. zu seinen Lasten, Zahlungen zu leisten, z. B. um seinen Gläubiger zu befriedigen. Dieser wird dann stets die Gläubiger, die ihm z. B. einen Schuldschein des Vollmachtgebers vorlegen (oder eine Rechnung für diesen präsentieren usw.), in dessen Namen befriedigen. Das ist klar und folgt aus dem Wesen der Sache. Nichts hindert aber diesen Vollmachtgeber, einmal einem seiner Gläubiger zahlungshalber einen auf seinen Bevollmächtigten gezogenen Scheck bezw. eine Anweisung nach § 783 BGB.[3]) zu geben. Wird dann diese Anweisung jenem Dritten vorgelegt, so leistet er, der eigentlich Bevollmächtigte, so wie es die Natur der Anweisung verlangt: für Rechnung des Anweisenden, aber nicht in dessen Namen. Daß ein solcher Fall juristisch Unvereinbares zu vereinen suche, dürfte eine zu weitgehende Behauptung sein.

Ganz ähnlich scheint es mir in den Fällen zu sein, wo die Girobank Zahlungen zufolge von Schecks oder bei ihr domizilierter Wechsel leistet. Auch hier wirkt das „wie" des Herantretens der Zahlungsaufforderung, der Aufforderung, ein spezielles Geschäft vorzunehmen, modifizierend ein auf das eigentlich bei Abschluß des Girovertrags Vereinbarte.

Also wie in jenem oben angeführten Beispiel dürfte auch hier die Bank an und für sich durch Abschluß des Vertrags verpflichtet und bevollmächtigt sein, Geschäfte für den Kunden zu besorgen, dennoch aber, je nach der Natur der einzelnen Weisung, Modifikationen zulässig und aus ihr zu erklären sein. Zu nennen sind als Girogeschäfte außer der Girozahlung

1. die Barzahlung zufolge Schecks oder

---

[3]) Wenn nämlich der Bezogene nicht passiv scheckfähig ist i. S. des Scheckgesetzes v. 11. 3. 1908.

2. Wechseln, die bei der Bank domiziliert sind, sowie

3. die Entgegennahme barer Einzahlungen, zu welch letzteren auch die Gutschrift der Beträge gehört, die von der Bank zugunsten des Kunden bei der Einziehung von Wechseln oder Schecks eingenommen werden. Auch die Gutschrift des Betrags diskontierter Wechsel des Kunden sowie der ihm erteilten Lombarddarlehne[4]) gehört hierher.

A. Barzahlung zufolge Schecks.

In den Girovertrag ist auch die Zahlung zufolge Scheck aufgenommen worden. Zwischen Girovertrag und Scheckvertrag selbst besteht eine Wesensverwandtschaft. Beide Verträge sind Dienstverträge, die eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand haben; nur ist der Girovertrag der umfassendere. Doch bedeutet der Girovertrag keine Kombination eines Scheckvertrags und etwa eines Girovertrags i. e. S. Es liegt vielmehr nur ein Vertrag vor: der Girovertrag. Und dieser umfaßt auch den Inhalt eines Scheckvertrags. Infolgedessen besteht auch eine Ähnlichkeit zwischen dem Giroguthaben und dem „Scheck"guthaben, insofern jenes auch die Funktionen dieses erfüllen soll. Nicht zuletzt beruht dies wohl darauf, daß dem Girovertrag als Dienstvertrag bezüglich der Zahl und Natur der zu leistenden Dienste eine bedeutende Elastizität innewohnt.

Die Zahlung zufolge Scheck kommt vor allem dann in Betracht, wenn ein Girokunde einem Nichtgirokunden eine Zahlung zu leisten hat. Girozahlung ist hier, da nur zwischen Girokunden möglich, ausgeschlossen. Der Girokunde schreibt dem Nichtgirokunden einen Scheck aus und dieser löst ihn an der Kasse der bezogenen Bank ein.

Der Scheck ist nach der herrschenden Lehre eine Anweisung bezw. eine (Ab)art der Anweisung,[5]) neuerdings geregelt durch das Scheckgesetz v. 11. 3. 1908. Charakteristisch sind deshalb dem Scheck die beiden Ermächtigungen, die auch das Wesen der Anweisung ausmachen. Dennoch unterscheidet sich der Scheck von

---

[4]) Best. der Reichsbank Nr. 3.

[5]) vgl. Gareis S. 593; Cosack S. 279; Lehmann S. 791, 798.

der Anweisung des Bürgerlichen Gesetzbuchs recht wohl.[6] [7] Das Bürgerliche Gesetzbuch selbst hat die Anweisung neu geregelt im Gegensatz zum gemeinen Recht. Die ältere gemeinrechtliche Theorie hatte die Anweisung als die Verbindung zweier Aufträge, eines Einkassierungs- und eines Zahlungsmandats konstruiert. Die moderne Anweisung aber ist ein abstraktes Rechtsgeschäft, welches auf den verschiedensten Verpflichtungsgründen basiert sein kann. Die Anweisung des Bürgerlichen Gesetzbuchs als solche ist die von dem Anweisenden dem Anweisungsempfänger erteilte Ermächtigung, unabhängig von dem ihr zugrunde liegenden Rechtsverhältnis, eine Leistung bei dem Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben, verbunden mit der Ermächtigung des Angewiesenen, an den Anweisungsempfänger zu zahlen. Um eine Vollmacht handelt es sich dabei nicht.[8] Auch ist die Anweisung des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Delegation des römischen Rechts. Denn diese war eine Promissions- oder Kreditanweisung zum Sichverpflichten im eigenen Namen mit novierender Wirkung. Auch gilt — und das ist für den modernen Anweisungsbegriff sehr wesentlich — der Satz, daß Anweisung als solche keine Zahlung ist, also keine liberierende Wirkung hat. Sobald die bezogene Bank der erteilten Ermächtigung nachgekommen ist, d. h. den Scheck honoriert hat, ist auch die Leistung des Scheckausstellers dem Scheckempfänger gegenüber erbracht und ersterer, sofern etwa der Scheck schuldtilgungshalber hingegeben wurde, befreit. Es ist beachtsam, daß erst in diesem Augenblick die Leistung des Ausstellers bewirkt ist, nicht eher; vor allem nicht schon mit der Ausstellung bezw. Begebung des Schecks. Denn dieser wird nicht an Leistungsstatt

---

[6]) Daß früher eine scharfe Unterscheidung von Scheck und Anweisung nicht stattfand, daß vor allem die Legaldefinition des Schecks im Gesetz betr. die Wechselstempelsteuer v. 10. 6. 1869 § 24 Abs. 2 Nr. 1 nicht ausreichend war, darauf weist Hartung a. a. O. hin.

[7]) Die Unterschiede sind die folgenden: Der Scheck läßt ein Akzept nicht zu (§ 10 Scheckgesetz) und kann, sobald er vom Aussteller begeben und die Vorlegungsfrist noch nicht verstrichen ist (§ 13 Scheckgesetz), nicht widerrufen werden. Die Anweisung des BGB. dagegen ist akzeptabel (§ 784 BGB.) und jederzeit widerruflich, solange nicht der Angewiesene sie dem Anweisungsempfänger gegenüber angenommen oder die Leistung erbracht hat.

[8]) And. A. Lenel; vgl. Jahrb. f. Dogm. Bd. 36 S. 63, 112ff.

gegeben, seine Hingabe bedeutet somit nicht Erfüllung, sondern er wird nur zahlungshalber gegeben.[9]) Der Scheck bedeutet eine spezielle Weisung bezw. Aufforderung zu einer Geschäftsbesorgung, und daß die Bank ihn zu honorieren hat, beruht darauf, daß sie sich durch Abschluß des Girovertrags allgemein verpflichtet hat, den Weisungen des Kunden nachzukommen. Demgemäß besteht aber die Verpflichtung, Schecks zu honorieren, nur dem Aussteller (Girokunden), nicht dem Empfänger gegenüber, und zwar regelmäßig auch nur dann, wenn der Scheck ordnungsgemäß ausgestellt ist, und die Bank gehörige Deckung in den Händen hat (es wäre denn vereinbart kreditweise Honorierung).

An dieser Stelle wäre noch einzugehen auf den sogen. Verrechnungsscheck, d. i. der Scheck, welcher nicht zur Bareinlösung bestimmt ist, sondern dessen Betrag dem Konto des ihn präsentierenden Inhabers gutgeschrieben werden soll. Zwecks dessen werden auf seine Vorderseite quer zum Text die Worte: „Nur zur Verrechnung" gesetzt.[10]) Einen solchen Scheck wird in der Regel nur derjenige nehmen, der den Scheck nicht weiterbegeben will, da er ja häufig nicht weiß, ob sein Indossatar einen Verrechnungsscheck gebrauchen kann, was z. B. nicht der Fall sein würde, wenn dieser letztere überhaupt kein Bankkonto führt. Dieser Verrechnungsscheck unterscheidet sich seiner Natur nach vom „Barzahlungs"-scheck an und für sich nicht; jener ist ein Scheck genau so wie dieser. Praktisch steht er dagegen seiner Wirkung nach dem sogen. roten Scheck sehr nahe, und es ist das ein Beispiel dafür, wie juristisch Erhebliches sich nicht aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten erklären läßt. Wirtschaftlich erreicht man dasselbe Ziel: Vermehrung des Vermögens eines anderen durch Gutschrift auf sein Konto, also Erbringung einer Leistung an ihn, genau so gut, mag man nun mittels roten oder mittels Verrechnungsschecks ihn befriedigen. Juristisch ist beides aber doch etwas wesentlich Verschiedenes.

---

[9]) Freilich ist die Stellung des Scheckempfängers wegen der Unwiderruflichkeit des Schecks eine ziemlich sichere. Dieser Umstand ist aber nicht der Erfüllung gleichwertig, da der Scheckempfänger trotz der Unwiderruflichkeit noch nicht weiß, ob der Bezogene den Scheck honorieren wird.

[10]) Dies kann jeder Inhaber des Schecks, aber auch schon der Aussteller tun.

Damit, daß der Scheckempfänger den Scheckbetrag nicht selbst erhebt, sondern den Scheck der Bank zwecks Gutschrift auf sein Konto einreicht, begibt er sich der Ermächtigung, die Leistung bei dem Angewiesenen zu erheben, und er überträgt gleichsam diese Ermächtigung bezw. deren Ausübung auf die Bank. Diese zahlt dann fiktiv an die Kasse des Scheckempfängers, d. h. aber an sich selbst, und im Moment der Gutschrift wird das Guthaben des Empfängers vermehrt und der eingegangene Betrag seiner Disposition unterstellt. Erst in dem Moment der Gutschrift treten Vermögensveränderungen zwischen der Bank und dem Empfänger ein.

Wann immer man sich eines Verrechnungsschecks bedienen wird, ergeben praktische Gründe; juristisch ist diese Frage nicht bedeutsam. Mit dem Gesagten wäre, zumal da hier nur das Verhältnis des Schecks innerhalb des Giroverkehrs interessiert, das wichtigste bezüglich des Schecks erörtert. Auf Einzelheiten braucht daher hier nicht näher eingegangen zu werden. Der Erwähnung bedarf aber noch ein Punkt, und das ist die Rechtslage bei einer Scheckfälschung. Es kann sich dabei um einen gefälschten und andererseits um einen verfälschten Scheck handeln. Hier fragt es sich nun zunächst, ob den Kunden ein Verschulden trifft bezüglich der Verwahrung der Scheckformulare. Wenn ja, so muß er die Zahlung auf den Scheck hin gegen sich gelten lassen. Trifft dagegen die Bank ein Verschulden wegen mangelnder Sorgfalt bei der Prüfung des präsentierten Schecks, so trägt sie den Schaden. Wenn nun weder den Kunden noch die Bank ein Verschulden trifft, so trägt nicht der Kunde, sondern die Bank den Schaden.[11]) „Dies ergibt", wie Cosack[12]) sagt, „der Handelsbrauch,

[11]) Bezüglich des verfälschten Schecks ist and. A. Unger (Unger, Handeln auf fremde Gefahr, in Iherings Jahrb. Bd. 33 S. 354). Er sagt: „Hat der Aussteller bei der Ausfüllung des Schecks die sachgemäßen und vorgeschriebenen Kautelen zur Verhütung von Fälschungen nicht beobachtet und dadurch die Verfälschung ermöglicht, so trägt er den Schaden; ist die Bank bei der Einlösung des Schecks nicht mit der vollen mandatmäßigen Sorgfalt vorgegangen, so trägt sie den Schaden. Wie aber, wenn keinen Teil ein Vorwurf trifft? Der herrschenden Meinung zufolge trägt in einem solchen Falle die einlösende Bank die Gefahr und den Verlust. Ich vermag nicht diese Meinung zu teilen". Und S. 358: „Das Resultat ist somit — abgesehen von den Fällen eines Verschuldens — folgendes:

und es ist sachlich wohl gerechtfertigt. Denn das Scheckbuchwesen ist vom Angewiesenen, nicht vom Scheckbuchempfänger eingerichtet; ersterer allein kann beurteilen, welche Kontrollen dafür nötig sind; er allein weiß, wie groß tatsächlich die Gefahr einer Scheckfälschung ist; sonach kann er die schädlichen Folgen seiner eigenen Einrichtung nicht auf den schuldlosen Scheckbuchempfänger abschieben."

Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in §§ 675, 670 stehen auch der Tragung der Gefahr einer Scheckfälschung durch die Bank nicht entgegen. Denn das Geschäft, welches die Bank im Falle des gefälschten Schecks besorgt, ist gar kein Geschäft des Kunden. Er hat sie ja gar nicht ermächtigt, da die Unterschrift nicht von ihm herrührt. Ebenso steht es beim verfälschten Scheck. Auch hier ist nicht das vom Kunden ursprünglich gewollte und beabsichtigte Geschäft zur Ausführung gelangt, sondern ein anderes, mit jenem nicht identisches. Beide Male ist ein vom Fälschenden, nicht aber vom Kunden gewolltes Geschäft ausgeführt worden. Erleidet dabei nun die Bank einen Schaden, so hat sie ihn nicht im Dienste ihres Kunden erlitten; folglich muß sie ihn tragen.

So wäre an und für sich die Rechtslage. Allein bezüglich der Gefahrtragung können abweichende Vereinbarungen getroffen werden, und es haben die Banken davon natürlich Gebrauch gemacht. So hat z. B. die Reichsbank in Nr. 7 ihrer auf den Giroverkehr bezüglichen Bestimmungen bestimmt: „Der Kunde trägt alle Folgen und Nachteile, welche aus dem Verlust oder sonstigen Abhandenkommen dieser Formulare entstehen, wenn er nicht die sein Konto führende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern. Ebenso ist der Kontoinhaber der Reichsbank dafür verantwortlich, wenn er die in den Scheckformularen offen gelassenen Stellen nicht so ausfüllt, daß eine Fälschung unmöglich ist, oder wenn er von der auf der rechten Seite der weißen Schecks befindlichen Zahlenreihe nicht

---

Einen falschen Scheck löst die betreffende Bank auf eigene Gefahr ein, einen verfälschten Scheck zahlt sie auf fremde Gefahr (auf Gefahr des Ausstellers)".

[12]) Cosack, Lehrb. d. HR. § 58 Abs. 4, 2b S. 281.

diejenigen Zahlen vor der Ausgabe abtrennt, welche den Betrag des Schecks übersteigen". Ähnliche Bestimmungen haben auch die anderen Banken getroffen.

Die Frage, wer den Schaden, der aus der Honorierung eines gefälschten oder verfälschten Schecks entsteht, zu tragen hat, ist also in praxi zunächst nach den getroffenen Vereinbarungen zu beantworten.

B. Barzahlung zufolge von Wechseln, die bei der Bank domiziliert sind.

Einen weiteren Fall der von der Bank zu besorgenden Barzahlungen bildet die Zahlung zufolge der bei der Bank domizilierten Wechsel. In Nr. 8 der auf den Giroverkehr bezüglichen Bestimmungen verlangt die Reichsbank, daß die Girokunden ihre gesamten Wechsel über das Girokonto laufen lassen. Bei der Bedeutung des Wechselverkehrs für das kaufmännische Leben im allgemeinen und für den einzelnen Betrieb im besonderen soll durch diese Vorschrift der Bank die Möglichkeit, die Vermögensverhältnisse des Kunden besser zu übersehen, gewährt werden. Der Girokunde hat seine Wechsel bei der Reichsbank zu *domizilieren, nicht* darf er dagegen solche auf sie *trassieren*.[13]) Die Sachlage ist hier die, daß ein Girokunde einem Nichtgirokunden eine Summe Geldes, dieser seinerseits wieder einem Dritten (Nichtgirokunden) eine solche schuldet.[14]) Der Gläubiger des Girokunden zieht dann auf diesen einen Wechsel, der bei der des Girokunden Konto führenden Bankanstalt zahlbar gestellt wird, und bezeichnet als Remittent seinerseits seinen Gläubiger. Dieser ist der aus dem Wechsel Berechtigte, und er erhebt die Summe beim Domiziliaten. Die Bank zahlt für ihren Girokunden an den Remittent bezw. dessen Order. Üblicherweise honoriert

---

[13]) vgl. oben S. 27 Anm. 6.

[14]) Gewöhnlich sind Trassant und Remittent nicht Girokunden einer (derselben) Bank. Denkbar wäre es ja, daß der eine oder der andere oder beide Girokunden derselben Bank sind, und daß der Trassant in dieser Weise Zahlung leistet. Allein dies wäre doch immerhin ein Verfahren, welches häufig durch eine andere bequemere Zahlungsmethode umgangen werden dürfte.

die Bank die Wechsel ihrer Kunden durch Einlösung der Akzepte gegen Barzahlung. Eine rechtzeitige Avisierung vor dem Verfalltage der Wechsel wird dem Kunden zur Pflicht gemacht. Der Domizilvermerk kann ein Domizilvermerk i. S. des Art. 24 WO. sein, er braucht es aber nicht.

Von einem Domizilvermerk i. S. des Art. 24 WO. spricht man dann, wenn im Wechsel der Wohnort des Bezogenen und außerdem ein davon verschiedener Zahlungsort angegeben ist. Andernfalls liegt in der Domizilierung nur die Angabe einer Zahlstelle (so Staub).[15]) Wechselrechtlich ist die Domizilierung bedeutsam in Hinsicht auf Präsentation und Protest, worauf indes hier nicht näher eingegangen werden kann. Ist der Wechsel gefälscht, so hat die Bank den Verlust zu tragen; der Kunde braucht eine Zahlung auf gefälschten Wechsel hin nicht gegen sich gelten zu lassen. Die Bank hat einen Anspruch lediglich gegen den Fälscher und den Empfänger des Geldes. Trifft natürlich den Kunden bei der Ausstellung eines Wechsels ein Verschulden, welches die Fälschung ermöglichte, so trägt er die Folgen. Durch die Domizilierung wird selbstverständlich eine Verpflichtung für die Bank zur Einlösung der Wechsel nicht begründet. Diese beruht vielmehr auf dem Girovertrag.

C. Die Entgegennahme barer Einzahlungen und sonstiger Aktivposten.

Die Bank ist in der Regel allgemein und unterschiedslos zur Annahme aller Zahlungen bevollmächtigt, besonders der Barzahlungen, da ein Dritter, ein Nichtgirokunde, für einen Girokunden an die Bank leistet. Zur Annahme solcher Zahlungen ist die Bank aber auch verpflichtet worden durch den Girovertrag. Einer besonderen Aufforderung des Empfängers für den Einzelfall bedarf es hier nicht.

Eigentlich ist ja ein Dritter nicht befugt, einem anderen als seinem Gläubiger zu leisten; allein in unserem Falle ist die Bank bevollmächtigt zur Annahme von Zahlungen, und diese Vollmacht

[15]) vgl. Staub, Komm. zur WO. 2. Aufl. 1896, zu Art. 24 u. 43 sub §§ 1 u. 7.

ist dem Dritten mitgeteilt,[16]) z. B. durch den Aufdruck auf Geschäftsbogen: Girokonto bei der ... Bank, oder durch das Verzeichnis der Girokontoinhaber, wie solches die Reichsbank herausgibt, oder durch einen entsprechenden Vermerk in den Adreßbüchern usw. Daher kann der Dritte mit gleicher Wirksamkeit an die Bank wie an den Empfänger selbst zahlen. Die Bank ist dadurch, wie man auch sagen könnte, ermächtigt, die Zahlung für den Girokunden in Empfang zu nehmen. Dieses „ermächtigt" ist aber nicht als Ermächtigung i. e. S. aufzufassen, das soll heißen, es ist darunter nicht das zu verstehen, was Enneccerus-Lehmann[17]) mit Ermächtigung i. e. S. bezeichnet; auch ist es nicht so aufzufassen, als sei die Bank beauftragt ohne verpflichtet zu sein, sondern es es soll heißen, „die Bank ist dem Dritten gegenüber legitimiert in Entgegennahme der Zahlung den Gläubiger zu vertreten".[18]) Nur ist auch in diesem Falle daran festzuhalten, daß die Vergrößerung des Guthabens des Kunden erst eintritt im Moment der Zuschreibung.[19]) Denn auch hier ist, wie im Falle einer Überweisung einer Summe seitens einer Bank an eine andere zur Gutschrift auf das Konto eines von deren Kunden,[20]) die Zahlung an den Kunden erst dann zustande gekommen, sobald die Bank die Zahlung als die Zahlungsbeauftragte jenes einzahlenden Dritten an sich selbst als die Annahmebevollmächtigte des Empfängers ausgeführt hat, was, wie schon erwähnt, im Moment der Zuschreibung geschehen ist. Es ist somit in der Einzahlung des Dritten eine Auftragserteilung, an die Bank zu zahlen, zu erblicken, wobei die erstattete Summe als Ersatz für die zu machende Aufwendung hingegeben wird. Also nicht schon mit der Empfangnahme des Geldes durch die Girobank ist der Zahlungsprozeß vollendet, sondern erst mit der Zuschreibung. Praktisch wird dies vor allem, wenn der Dritte bei der Bankanstalt an seinem Wohnsitze bar einzahlt, damit die Summe dem Konto des Empfängers, das die Bank-

---

[16]) vgl. auch Brodmann, Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 60 S. 286.

[17]) vgl. Enneccerus-Lehmann, Das bürgerl. R. Bd. 1 2. Aufl. 1901 § 94 S. 237.

[18]) Brodmann, Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 48 S. 141.

[19]) Mez S. 28.

[20]) vgl. oben S. 61 Anm. 7.

anstalt an dessen — mit dem des Zahlenden nicht identischen — Wohnsitz führt, gutschreiben soll. Dies war die Sachlage in der bei Holdheim Bd. 13 S. 24 mitgeteilten Reichsgerichtsentscheidung, und es seien von dem, was daselbst bezüglich der Rechtslage bei einer Bareinzahlung seitens eines Nichtgirokunden das Reichsgericht sagt, einige Sätze hier angeführt. So heißt es u. a.: „Insbesondere muß nicht bereits in der Einzahlung der von der Beklagten geschuldeten Beträge bei der Reichsbankhauptstelle zu L. — (am Wohnsitz der Einzahlenden, nicht des Empfängers!) — eine Zahlungsleistung an die Klägerin gefunden werden". Und weiter unten heißt es: „Erst nach der Buchung der Beträge konnte aber die Klägerin, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, über dieselben verfügen. Bis zur Buchung der Beträge konnte die Beklagte die Überweisung widerrufen. Wie hieraus erhellt, bestand die Tätigkeit der Reichsbankhauptstelle zu L. lediglich in der zufolge Auftrags der Beklagten bewirkten Vermittlung der Zahlung und konnte die Beklagte die von ihr geschuldeten Zahlungen nicht etwa schon durch die Einzahlung der Schuldbeträge an die Reichsbankhauptstelle zu L. behufs Überweisung derselben an die Klägerin leisten, sondern wurden die Zahlungen erst durch Buchung der überwiesenen Beträge in K. (Wohnsitz des Zahlungsempfängers) vollzogen".[21])

Eng verbunden mit der Entgegennahme barer Einzahlungen für den Kunden ist diejenige sonstiger Aktivposten. Das sind die Beträge, die von der Bank zugunsten des Kunden bei der Einziehung von Wechseln oder Schecks eingenommen und dem Kunden gutgeschrieben werden; ferner auch die Beträge diskontierter Wechsel des Kunden und ihm erteilter Lombarddarlehen. Bei der Gutschrift diskontierter Wechsel und erteilter Lombarddarlehen ist der Zahlungsvorgang wie bei der Girozahlung, nach außen wird er nicht sichtbar.

Hat dagegen die Bank zugunsten des Kunden Wechsel oder Schecks eingezogen, so hat der Kunde von dem Moment ab, in dem die Girobank den Betrag derselben empfing, eine Forderung; aber auch hier wird sein Guthaben erst durch die Zuschreibung vergrößert; vorher darf er nicht über diese Beträge verfügen.

[21]) vgl. oben S. 61 Anm. 7.

§ 9.

Das Giroguthaben.

Haben wir im vorhergehenden die einzelnen Girogeschäfte besprochen, deren Besorgung die vertragsmäßige Verpflichtung der Bank bildet, so ist schließlich noch auf das Giroguthaben einzugehen, dessen Begründung, wenigstens in Gestalt der vor Beginn des Giroverkehrs zu leistenden Einlage die vornehmste Pflicht des Kunden bedeutet. Bevor nicht ein Guthaben, sei es auch nur scheinbar (im Fall, daß die Bank den Betrag des Guthabens kreditiert), beschafft ist, findet eine Besorgung der Girogeschäfte durch die Bank nicht statt.

Die juristische Natur des Giroguthabens ist nicht unbestritten. Wir haben es oben bezeichnet als den Betrag, bis zu dessen Höhe die Bank zu Zahlungen für den Kunden verpflichtet ist. Eine gesetzliche Definition des Giroguthabens fehlt. Als Analogon ließe sich höchstens die des Scheckguthabens anführen, um so mehr, als, wie schon bemerkt, eine doch nicht abzustreitende Wesensverwandtschaft zwischen Giro- und Scheckvertrag besteht.[1])

Freilich leidet diese Definition des Giroguthabens an einem Mangel: dem zu großer Unbestimmtheit. Man dürfte viel eher das Richtige treffen, wenn man von dem juristischen Zweck und der Parteienabsicht ausgeht. Wirtschaftliche Gesichtspunkte sind richtiger auszuschalten. Denn einen wirtschaftlichen Zweck kann man auf juristisch verschiedenen Wegen erreichen. So kann man sich z. B., um eine dingliche Sicherheit zu erlangen, ein Pfandrecht bestellen oder das Eigentum fiduciae causa übertragen lassen, oder um eine Vermehrung des Vermögens eines anderen zu bewirken, ihm eine Summe mittels roten oder Verrechnungsschecks (vgl. oben S. 69) gutschreiben lassen. In beiden Fällen wird zwar stets ein Ziel, aber doch auf zwei Wegen erreicht, die juristisch wohl voneinander zu scheiden sind.

---

[1]) Das Scheckgesetz v. 11. 3. 1908 § 3 bestimmt: „Als Guthaben ist der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse Schecks einzulösen verpflichtet ist".

Weiter geht aber aus dem oben Ausgeführten hervor, daß das Giroguthaben besteht aus der Summe der von der Bank für den Kunden eingenommenen Beträge, gleich ob sie vom Kunden selbst oder einem Dritten an die Bank gezahlt wurden. Daß diese, weil vermischt mit den Geldern der Bank, dem Kunden in Gestalt einer jederzeit fälligen Summenforderung zustehen, ändert hieran nichts. Wichtiger aber ist, daß diese Beträge für die Bank die Mittel bilden zur Ausführung der Verfügungen des Kunden. Die Natur des Giroguthabens läßt sich am ehesten bestimmen, wenn man von der Natur des Girovertrags als eines Dienstvertrags ausgeht, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat.

Aus diesem Grund dürfte es von vornherein abzulehnen sein, das Giroguthaben als Kontokorrentguthaben[2]) aufzufassen. Es mag gewiß der Gedanke naheliegen, die einer laufenden Rechnung ähnlich erscheinende Buchung der einzelnen Giroposten als Kontokorrent und den Girovertrag als eine Art Kontokorrentvertrag anzusehen. Dennoch besteht ein weitgehender Unterschied zwischen beiden. Denn das Kontokorrentverhältnis geht darauf hinaus, daß die ihm entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen werden.[3]) Es werden weder die beiderseitigen Forderungen einzeln getilgt, noch können sie einzeln eingeklagt werden. Zahlungen seitens eines Beteiligten bedeuten somit immer nur eine Erhöhung der Summe entweder der Aktiven oder der Passiven, die sich bis zum Rechnungsabschluß gegenüberstehen. Das Kontokorrentguthaben selbst bedeutet nur den Überschuß, der sich bei der Verrechnung (Saldoziehung) ergibt, und welcher[4]) sowohl der Bank wie dem Kunden zustehen kann.[5]) Außerdem kommt bestimmend für das

---

[2]) Gareis S. 583 hält den Giroverkehr für eine besondere Art des Kontokorrentverhältnisses. Das Wort Kontokorrentguthaben gebraucht er für Giroguthaben nicht; er spricht lediglich von „Girodepot", als der Deckung der Anweisungen und dem Objekt der Verfügungen des Kontokurrentisten.

[3]) HGB. § 355.

[4]) Im Gegensatz zum Giroguthaben.

[5]) Eine einheitliche Summe ist derselbe nur, solange nach der Saldoziehung allein auf einer Buchseite eine Forderung besteht.

Wesen des Kontokorrentverhältnisses noch das Moment der gegenseitigen Kreditgewährung hinzu.

Anders beim Giroverkehr. Hier werden die Ein- und Auszahlungen nicht in eine laufende Rechnung im obigen Sinn aufgenommen und ein periodischer Rechnungsabschluß findet gleichfalls nicht statt. Vielmehr geht beim Giroverkehr das Streben dahin, das Guthaben des einzelnen Kunden buchmäßig möglichst darzustellen als einen einheitlichen, sich für den Moment ergebenden Betrag. Also grade so wie eine Kasse jeden Augenblick angibt, wieviel sie an Beständen enthält, ohne daß es zwecks Feststellung ihres Inhaltes eines Abzuges oder einer Zuzählung bedürfte, genau so bemühen sich die Banken, das Giroguthaben stets darzustellen als den Betrag, der im Moment dem Girokunden zur Verfügung steht. Das Giroguthaben ist stets *ein* festbestimmter Betrag, der, wie wir oben sahen, durch die Abschreibung und durch die in der Zuschreibung zum Ausdruck gelangenden Ereignisse jeweils verändert wird, und welcher den Inhalt einer, freilich nicht vom Kunden selbst, sondern von der Bank für diesen geführten Kasse darstellt.

Weiter aber umfaßt der Kontokorrentverkehr sämtliche aus der Geschäftsverbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen; der Giroverkehr dagegen nur eine bestimmte Anzahl zu besorgender Geschäfte.[6]) Mögen auch Giroverkehr und Kontokorrentverkehr nebeneinander bestehen können, mag es vielleicht auch Fälle geben, in denen beider Grenzen so hart nebeneinander verlaufen, daß es scheinen will, als griffe eines in das Gebiet des anderen über, so dürften sich doch zweifellos beide nach ihrer Natur und nach den im Einzelfall in Betracht kommenden Bestimmungen der betreffenden Bank scharf voneinander scheiden lassen und das Giroguthaben infolgedessen auch kein Kontokorrentguthaben sein.

Andererseits ist man von der Ansicht ausgegangen, daß in der zu leistenden Einlage bezw. dem Guthaben das die Vertragsnatur des Girovertrags bestimmende Moment zu erblicken sei

---

[6]) Häufig regeln die Bestimmungen der Banken genau, welche Geschäfte über Girokonto zu leiten sind.

bezw. eines dieser Momente. Man hat daher das Giroguthaben aufgefaßt als depositum irregulare und den Girovertrag als ein Rechtsverhältnis (Vertrag), welches sich zusammensetzt einmal aus einem unregelmäßigen Verwahrungsvertrage und zweitens aus einem auf Geschäftsbesorgung gerichteten Dienstvertrage.

Daß diese Auffassung des Girovertrages sich wohl halten läßt, ist zuzugeben. Denn die Auffassung des Guthabens als depositum irregulare wird den tatsächlichen Verhältnissen in weitem Umfange gerecht.

In dem Giroguthaben ein Darlehn zu erblicken, dürfte weit eher auf Schwierigkeiten stoßen und ist auch nicht die Auffassung des Verkehrs.

Freilich bestehen nach dem geltenden Rechte zwischen Darlehn und depositum irregulare kaum noch Unterschiede. Immerhin wird man beides an und für sich trennen dürfen, zumal, wie noch gezeigt wird, das depositum irregulare nicht Darlehn schlechtweg, sondern ein modifiziertes Darlehn ist (vgl. Cosack, Lehrb. d. bürgerl R. § 154 VI, 3). Der Unterschied [7]) zwischen Darlehn und depositum irregulare ist vor allem ein wirtschaftlicher. Die Veranlassung zum Verwahrungsgeschäft bildet das Bedürfnis des Hingebenden, der Sorge für die Verwahrung überhoben zu sein, ohne doch die Verfügung über das Kapital auf längere Zeit zu verlieren. Die Veranlassung zum Darlehn aber bildet das Bedürfnis des Empfängers, Geld zu erhalten. Daß bei beiden Geschäften auch der andere Vertragsteil jeweils einen Vorteil anstrebt, ändert an dem Gesagten selbst nichts. Doch unterscheiden sich, wie gesagt, nach dem geltenden Recht beide Verträge nur wenig voneinander. Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt das depositum irregulare (den Summenverwahrungsvertrag) im Anschluß an die Sätze über den Verwahrungsvertrag. Es bestimmt in § 700: „Werden vertretbare Sachen in der Art hinterlegt, daß das Eigentum auf den Verwahrer übergehen und dieser verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren, so finden die Vorschriften über das Darlehn Anwendung".

[7]) vgl. Windscheid, Lehrb. des Pandektenrechts 8. Aufl. § 379 Bd. 2 S. 565 Anm. 4; Staudinger 2. Aufl., zu § 700 sub 1a.

Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, erste Lesung, gebrauchte in § 618 die Worte: „Ist bei der Hinterlegung vertretbarer Sachen vereinbart, daß nicht dieselben Sachen, sondern Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren seien, so ist der Vertrag als ein Darlehnsvertrag anzusehen".

Da nun aber ein Darlehn die Hingabe einer Quantität vertretbarer Sachen zu Eigentum des Schuldners mit der Vereinbarung ist, es solle tantundem ejusdem generis et quantitatis zurückerstattet werden, so finden sich hier wie dort die gleichen Bestimmungen und Merkmale. Vergleicht man die Natur des Summenverwahrungs- und des Darlehnsvertrages, so kommt man zu dem Schluß, daß jetzt der Summenverwahrungsvertrag juristisch dem Darlehn fast gänzlich gleicht. Nur wird man besser nicht von einem Darlehn schlechtweg, sondern von einem Darlehn besonderer Art sprechen. Denn Zeit und Ort der Rückgabe bestimmen sich nach den Vorschriften über den Verwahrungsvertrag.

Auch darf man keineswegs aus der Stellung der oben zitierten Bestimmung innerhalb des Gesetzes und aus den vom Gesetzgeber gebrauchten Worten (§ 700 BGB.) wie „hinterlegt", „Hinterleger", „Verwahrer" anderes schließen wollen. Denn diese Worte sind lediglich im engen Anschluß an die vorher geregelte Materie gebraucht, und nicht die Worte, sondern der Sinn des Gesetzes sind maßgebend.

An und für sich steht nichts im Wege, das Giroguthaben als depositum irregulare anzusehen. Denn es kommt auch noch das hinzu, daß bezüglich des Giroguthabens, was Zeit und Ort der Rückgabe anlangt, die Bestimmungen über den Verwahrungsvertrag Anwendung finden; das Giroguthaben ist nämlich jederzeit herauszugeben, und zwar am Orte der betreffenden Bankanstalt (§ 697 BGB.).

Dennoch wäre es falsch, davon auszugehen, es läge in der Auffassung des Giroguthabens als eines depositum irregulare nichts weiter als die Anwendung gültiger Rechtssätze (d. h. der Rechtssätze vom depositum) auf einen einzelnen konkreten Tatbestand, der unter jene fällt.[8]) „Denn damit dehnt man auf der einen Seite den Begriff des depositum analog auf einen Tat-

bestand aus, auf den er an und für sich nicht angewendet werden dürfte, auf der anderen Seite würde man, wollte man konsequent verfahren, weit über das Ziel hinausschießen."[8])

Wennschon sich also gegen diese Auffassung des Girovertrags als der Verbindung eines depositum irregulare und eines Dienstvertrags, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat, schwerlich viel einwenden lassen wird, so kann man doch die Natur des Giroguthabens viel einfacher erklären im Rahmen eines einheitlich aufgefaßten Girovertrags, so wie wir ihn oben definierten, als einen auf Geschäftsbesorgungen gerichteten Dienstvertrag gemäß § 675 BGB. Ein selbständiges Verwahrungsverhältnis anzunehmen, erübrigt sich dann und ist bei näherer Betrachtung auch kaum das Zunächstliegende. Es ist möglich, ohne ein depositum irregulare auszukommen und sich lediglich bei Betrachtung des Giroguthabens zu halten an seine Stellung innerhalb des Girovertrags als eines auf Geschäftsbesorgungen gerichteten Dienstvertrags, auf welchen nach § 675 BGB. die Bestimmungen des Auftragsrechts Anwendung finden. Denn einmal nimmt diese Dienstvertragsnatur innerhalb des bezüglich des Girovertrags Wesentlichen eine überragende, fast alles andere notwendigerweise ausschließende Stellung ein, und andererseits ist es eine bekannte Tatsache, daß eine Verwahrungspflicht nicht unumgänglich auf einem selbständigen Verwahrungsvertrag zu beruhen braucht. So wohnt auch dem Girovertrag eine Verwahrungspflicht inne, allein sie ist nicht ein Hauptbestandteil desselben. Sie ist vielmehr eine Folge der zu beobachtenden Sorgfalt, die der Vertrag bedingt. Eine solche findet sich aber anderswo gleichfalls, z. B. beim (Faust-)Pfandvertrag.[9]) Hier hat der Pfandgläubiger, dem das Pfandobjekt übergeben wird, für sorgfältige Verwahrung einzustehen (§ 1215 BGB.). Und doch wird niemand hier von einem Verwahrungsvertrage oder einer Kombination von Pfand- und Verwahrungsvertrag sprechen. Die anderweiten Leistungen überwiegen hier die Verwahrungspflicht so sehr,

---

[8]) Brodmann, Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 48 S. 147.

[9]) Weiter beim Werkvertrag, wenn z. B. eine Sache zur Reparatur hingegeben wird, beim Transportvertrag usw.

daß diese als ausschlaggebend oder (die Natur des Vertrags) bestimmend gar nicht in Betracht kommt und ein Verwahrungsvertrag nicht vorliegt. Es tritt die Verwahrungsfunktion gerade nur so weit hervor, als sie eben Ausfluß der Sorgfaltspflicht, d. h. Nebenwirkung des Hauptvertragsverhältnisses ist. Die Annahme jeder weiteren Bedeutung ist ausgeschlossen. Gänzlich verfehlt würde es sein, in dieser Seite des Vertrags, in der Verwahrungspflicht, Wesentliches zu erblicken. Wenn schon das Giroguthaben Ähnlichkeit mit einem depositum irregulare besitzt oder sich gar seine Auffassung als ein solches wohl halten läßt, so ist eben doch solche Auffassung nicht unumgänglich nötig.

In solchen Fällen, wo die Verwahrungspflicht nicht auf selbständiger Abrede beruht, kann man von einem unselbständigen Verwahrungsverhältnis sprechen. Dieses aber beim Girovertrag bezw. Giroguthaben anzunehmen, ist die einfachste Erklärung. Das bedeutet somit, daß die der Bank obliegende Verwahrungspflicht nur eine Folge oder Nebenwirkung eines anderen umfassenderen Vertragsverhältnisses ist: des auf Geschäftsbesorgung gerichteten Dienstvertragsverhältnisses. Denn auf dieses finden die Sätze über das Recht des Auftrags Anwendung, bei welchem hinwiederum im Falle der Hingabe eines Vorschusses für zu machende Aufwendungen eine Verwahrungspflicht bezüglich des Vorschusses aus dem Auftragsverhältnisse resultiert, nicht aber auf einer besonderen Abrede beruht.

Einen solchen Vorschuß im Sinne des § 669 BGB. stellt nun das Giroguthaben dar. Die Bank ist zur Geschäftsbesorgung für den Kunden verpflichtet, d. h. dazu, Zahlungen für ihn anzunehmen und zu leisten. Zur Zahlungsleistung soll sie die Geldbeträge verwenden, die ihr der Kunde selbst gibt, oder die er ihr zufließen läßt, weil er sie zu seiner Inkassobevollmächtigten bestellt hat. Bar auszahlen soll sie ihm ja diese Geldbeträge nicht. Daß dieser Vorschuß (d. h. das Guthaben) nicht eine festbestimmte Summe bilde, wie es wohl sonst der Fall ist, sobald man im vorhinein weiß,[10]) in welcher Höhe sich der zu machende Aufwand bewegt, bedeutet deswegen, weil es sich beim Giroverkehr um eine

[10]) Und das ist ja sonst das Übliche.

fortlaufende Reihe von Aufwendungen handelt, deren Zahl sich von vornherein mit Bestimmtheit nicht feststellen läßt, nichts Besonderes. Es tut dabei auch nichts zur Sache, daß durch die Hingabe des Vorschusses der Bank zugleich ein Äquivalent für ihre Mühewaltung in Gestalt der Nutzung des Guthabens geboten wird. Der Vorschuß bleibt trotz dieses Umstandes Vorschuß. Er ist auch so beschaffen, daß er zu einem bestimmten Betrage, wie es die Natur des Giroverkehrs mit sich bringt, stets in Händen der Bank bleibt. Freilich ist diese Absicht bei Hingabe eines Vorschusses schlechtweg nicht vorhanden. Denn dieser wird gegeben, um aufgebraucht zu werden; hier aber handelt es sich um eine unbestimmte Anzahl zu besorgender Geschäfte, deren Aufwendungen ihrer Höhe nach man nicht kennt, und um deswillen stellt sich das Giroguthaben als ein Vorschuß dar, der nicht wie gewöhnlich eine festbegrenzte Höhe hat. Da ferner der Girovertrag stets als ein nach Parteienabsicht stetig fortlaufender gedacht ist, der Giroverkehr gewissermaßen als endlos geschlossen wird, so kann man auch nicht sagen, daß *der* Betrag des Guthabens, der die Summe der zu machenden bezw. gemachten Aufwendungen übersteigt, nicht als Vorschuß (sondern etwa als Darlehn usw.) aufzufassen sei. Ob überhaupt *ein solcher* Betrag in dem Giroguthaben enthalten sei, das kann man ja gar nicht wissen. Es gibt eben während der Dauer des Giroverkehrs nicht einen Moment, wo man mit Bestimmtheit sagen könnte: „Jetzt ist das Giroguthaben größer als die zu machenden Aufwendungen, und folglich zerfällt es in zwei Teile: einen, gleich der Summe der zu machenden Aufwendungen, welcher als Vorschuß im eigentlichen Sinn zu bezeichnen ist, und in einen über diesen hinausgehenden, nicht mehr als Vorschuß zu bezeichnenden!“ Das kann man, wie die Dinge liegen, während der Dauer des Giroverkehrs dem Guthaben gar nicht ansehen, ob es noch einen nicht die Vorschußnatur an sich tragenden Betrag in sich schließt, sondern stets warten noch in der Ungewißheit der Zukunft eine Anzahl zu besorgender Geschäfte und mit diesen verknüpfter Aufwendungen, welche wegen ihrer Existenzmöglichkeit dem in den Händen der dienstverpflichteten Bank befindlichen Betrage die Natur eines Vorschusses aufdrücken. Daß auch die Guthabenssumme zum Vor-

schuß werden soll im Moment, wo und soweit sie abgeschrieben[11]) wird, ist nach der Lage der Dinge nicht nötig. Das Giroguthaben ist ein Vorschuß, welcher hingegeben wird für eine unbestimmte Anzahl zu machender Aufwendungen, und dessen Höhe deshalb stetig schwankt, weil der den Vorschuß Empfangende zugleich zum Inkassobevollmächtigten des Gebers mit der Vereinbarung bestellt ist, daß er alle eingehenden Beträge als Vorschuß anzunehmen, zu bewahren und gegebenenfalls zu verwenden habe, wobei ferner anzunehmen ist, daß die Höhe des Vorschusses gleich ist jener unbestimmten Anzahl künftig zu machender Aufwendungen, und daß nur deshalb bei Lösung des Girovertrags eine Rückgabe des Guthabens erfolgt, weil durch die Kündigung des Vertragsverhältnisses die Möglichkeit, Aufwendungen zu machen, behoben ist.

Wenn die dienstverpflichtete Bank für den Kunden Geschäfte besorgt, so tut sie das, wie schon oben gesagt, natürlich auf Rechnung des Kunden! Macht sie zu seinen Lasten Auslagen, so muß dieser sie ihr ersetzen. Nur wird im Fall des Giroverkehrs der Ersatz nicht hinterher, d. h. nach gemachter Aufwendung geleistet, sondern der Kunde stellt der Bank vorweg eine Summe zur Verfügung, aus der sie die Auslagen zu bestreiten hat. Dies ist ein regelrechter Vorgang und beim Giroverkehr das Gewöhnliche. Wer stets Gewicht auf die Möglichkeit eines kreditierten Guthabens legt und diesen — in Wahrheit wohl recht seltenen — Fall betont, der mißt einmal Unwesentlichem eine ungebührlich hohe Bedeutung bei und verkennt zweitens, daß dadurch an der Natur des Girovertrags nichts verändert wird. Denn dann liegt einfach der Fall vor, daß der Dienstverpflichtete die Aufwendungen aus seiner Kasse bestreitet und der andere Teil ihm Ersatz schuldet. Daran wird auch nichts geändert durch die etwa von vornherein getroffene Vereinbarung, es solle der Kunde einstweilen auf längere Zeit schuldig bleiben dürfen (die Ersatzsumme nämlich). Wird dabei weiter vereinbart, es solle die Schuld als Darlehn angerechnet (belastet) werden, so berührt auch dies den Grund der Schuld und den ganzen Vorgang nicht. Es schuldet eben lediglich

---

[11]) Lehmann S. 785 Anm. 3.

der Dienstberechtigte Ersatz der Auslagen, die wegen der für ihn besorgten Geschäfte nötig waren. Vereinbaren die Parteien im Fall des kreditierten Guthabens, die Schuld solle als Darlehnsschuld gelten, so ist das ein zweiter künstlich geschaffener Schuldgrund. Den ursprünglichen bildet doch die Ausführung der Geschäftsbesorgung. Wenn die Schuld als Darlehn gebucht wird, so soll das nur ausdrücken, einmal daß der Bank eine Forderung gegen den Kunden zusteht; denn da im Giroverkehr auch das kreditierte Guthaben als Aktivum des Kunden erscheint, so muß doch irgendwo und irgendwie das wahre Verhältnis in den Büchern der Bank zum Ausdruck gebracht werden. Und daß man weiterhin diese Schuld gerade als Darlehn angesehen wissen will, bedingen praktische Gründe, vor allem die Einfachheit und die Handlichkeit des Instituts „des verrechneten Darlehns". Man darf auch nicht denken, daß durch die Buchung der Schuld als Darlehn die Wirkungen des alten Schuldgrundes völlig erlöschen. Beziehungen zwischen der alten und der neuen Schuld bestehen vielmehr fort, besonders insofern, als (beim kreditierten Guthaben) die Darlehnsschuld ihrer Höhe nach beständig abhängig ist von der alten Schuld, deren Höhe ja in stetem Schwanken begriffen ist. Daß trotz der Fortdauer der Wirkungen der alten Schuld auf die neue die Anwendung von § 607 Abs. 2 BGB. nicht ausgeschlossen ist, wird anerkannt.[12]) Es ist auch nicht von Bedeutung, daß die zur Ausführung der Anordnungen hingegebenen Geldstücke ins Eigentum des empfangenden Dienstverpflichteten übergehen; denn dafür erhält ja der Dienstberechtigte eine stets fällige Forderung gegen die Bank, d. h. den Empfänger. Aus dem Gesagten folgt, daß das Giroguthaben, das ist, was der Dienstverpflichtete zur Ausführung der vertraglich zu besorgenden Geschäfte

---

[12]) Dertmann zu § 607 sub 2b α und β; vgl. ferner Staudinger, Komm. z. BGB. 3./4. Aufl. Bd. 2: Recht der Schuldverhältnisse 1908, zu § 607 sub VII c α; Planck, Komm. z. BGB. 3. Aufl. Bd. 2: Recht der Schuldverhältnisse 1907, zu § 607 sub 7a: „Die Umwandlung kann aber auch in der Weise erfolgen, daß sie nur die Anwendung der Regeln über das Darlehn auf das Schuldverhältnis festsetzen soll. Das alte Schuldverhältnis bleibt dann im übrigen bestehen, und der Schuldner kann dem Gläubiger Einwendungen aus diesem alten Schuldverhältnis entgegensetzen".

erhält: ein Vorschuß. Und dieser umfaßt nicht nur die erstmalige Einlage, sondern auch, was der Verpflichtete während der Vertragsdauer einkassiert und was er zu dem bezeichneten Zwecke einzubehalten hat und nicht dem Kunden abliefern soll. So läßt sich nach dem Gesagten die Natur des Giroguthabens aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs selbst, und zwar nach den §§ 675, 667, 669, bestimmen. Das Giroguthaben setzt sich zusammen

1. aus dem, was der Dienstverpflichtete erhält zur Ausführung der zu besorgenden Geschäfte, und

2. aus dem, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt und was ihm der Dienstberechtigte beläßt, damit er es verwenden könne wiederum zur Ausführung der zu besorgenden Geschäfte.

Dabei kann die erstmalige Einlage aufgebraucht werden und das Guthaben im Laufe des Giroverkehrs aus den von dritter Seite eingegangenen Beträgen bestehen, oder die erstmalige Einlage wird nicht einmal aufgebraucht und auch nichts aus der Geschäftsbesorgung erlangt. Gerade das ist etwas rein Tatsächliches, juristische Bedeutung hat es nicht.

In dem Giroguthaben seinem vollen Umfange nach besitzt die Bank, wie man auch sagen könnte, eine Deckung.[13]) Deckung i. w. S. ist die Sicherheit (Bestellung einer Sicherheit) für den Ersatz des Aufwandes, den jemand im Namen oder für Rechnung eines anderen aus seinem eigenen Vermögen machen wird oder gemacht hat, im besonderen aber versteht man unter Deckung den Ersatz selbst (die sogen. Revalierung, Deckung i. e. S.). Es sei nur wiederholt, daß beim Giroverkehr die Bank (die Deckungsberechtigte), ehe sie den Aufwand für ihren Kunden macht, Deckung erhalten hat (d. i. das Normale), und zwar meist in bar. Die Deckung selbst kann mit Bezug auf eine bestimmte einzelne zu machende Auslage oder, wie in unserem Fall, allgemein hingegeben werden. Ist aber die Deckung vor dem geschehenen Aufwand hingegeben, so erfolgt die Ausgleichung, sobald der Aufwand geschieht, d. h. in dem Moment, in dem tatsächlich für den Kunden geleistet ist, von selbst.

---

[13]) Gareis S. 583; vgl. auch oben S. 77 Anm. 2.

Berger[14]) gibt nur eine Ähnlichkeit der „Giro"-Einlage mit einem Deckungsvorschuß zu. Zwar dienten beide Arten von Leistungen dazu, dem Empfänger eine Sicherheit für seinen Anspruch auf Ersatz kommender Aufwendungen zu gewähren, doch „pflege ein Deckungsvorschuß gewöhnlich noch den weiteren Zweck zu haben, dem Empfänger die Mittel zur Ausführung des Auftrags an die Hand zu geben. Und dessen bedürfe es offensichtlich bei den Girobanken nicht". Das ist indes zweifellos nicht ganz richtig. Wozu dient denn dann eigentlich das Giroguthaben, wenn nicht gerade dazu, dem Verpflichteten die Mittel zur Ausführung der zu besorgenden Geschäfte an die Hand zu geben?

Auch ist es kein Widerspruch zu dem Gesagten, wenn die „Mittel", mit denen die Bank leistet, individuell nicht dieselben sind, die der Kunde ihr gab. Das hat seinen Grund eben darin, daß sie vertretbare Sachen sind, an denen noch dazu die Bank nach Lage der Dinge das Eingentum erwirbt.

Doch kehren wir zu dem oben Gesagten zurück. Das Giroguthaben trägt den Charakter eines Vorschusses, und als solcher bedeutet es eine vorausgenommene Befriedigung des Beauftragten, des zur Geschäftsbesorgung Dienstverpflichteten. Soweit Aufwendungen gemacht werden, geht, wie schon gesagt, der Vorschuß in deren Höhe direkt unter; einer nachfolgenden Aufrechnung bedarf es nicht. Also nicht erst durch eine solche erlischt der Anspruch auf Rückgabe des Vorschusses, sondern durch die (sei es auch nur fiktive) Auszahlung an den Dritten. Der Rückgabeanspruch des Vorschußgebers wird dadurch aufgehoben, daß mit seiner Einwilligung der Vorschußempfänger leistet an den vom Geber bezeichneten Dritten. Eine etwa später (nach gemachter Aufwendung) stattfindende Aufrechnung des Ersatzanspruchs gegen die Vorschußforderung kommt gar nicht in Betracht. — Andere Forderungen können freilich gegen das Giroguthaben in regelrechter Form aufgerechnet werden.

Und gerade hieran sowie an der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts erkennt man die Natur des Giroguthabens.

---

[14]) Berger S. 12.

Aufrechnung und Zurückbehaltung[15]) waren im gemeinen Recht gegenüber Forderungen ex deposito irregulari ausgeschlossen. Zwar hat nun das Bürgerliche Gesetzbuch für das depositum irregulare den Ausschluß der Aufrechnung nicht aufrechterhalten. Es schweigt sich über diesen Punkt aus. Aber indem es gerade das tut, will es doch auch andrerseits zum Ausdruck bringen, daß es auch Fälle des Verwahrungsverhältnisses gibt, in denen Aufrechnung ausgeschlossen sein kann. Und als einen solchen Fall hat man das Giroguthaben angesehen. Denn als bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der 2. Kommission beantragt worden war, bei dem depositum irregulare die Aufrechnung gegenüber den Forderungen des Hinterlegers nur mit Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis zuzulassen, wurde der Antrag abgelehnt, weil die tatsächlichen Umstände und die Parteiabsicht in den einzelnen Fällen zu mannigfaltig seien, um die Aufstellung einer für die Mehrzahl der Fälle zutreffenden Auslegungsregel zu ermöglichen: *so widerspreche z. B. die Zulässigkeit der Aufrechnung beim Giroverkehr* (nicht aber beim Depositenverkehr der Banken) *der regelmäßigen Absicht der Parteien.*[16]) Das soll aber heißen, daß vor wie nach Aufhebung des Girovertrags Kompensation und Retention ausgeschlossen sein und das Giroguthaben als ein depositum irregulare angesehen werden soll. Mit den tatsächlichen Verhältnissen steht diese Ansicht jedoch in Widerspruch.

Allerdings sollen nach der Absicht der Parteien während der Dauer des Giroverkehrs Aufrechnungen seitens der Bank nicht stattfinden. Denn der Kunde soll und will über sein Guthaben wie über seine Kasse verfügen können, und es soll ihm diese Möglichkeit nicht durch eine Aufrechnungsbefugnis der Bank benommen werden. Daß aber nach Auflösung des Giroverkehrs, sobald der Kunde sein Guthaben zurückfordert, eine Aufrechnung der Bank verwehrt sein soll, widerspricht dem allgemeinen Rechtsgefühl. Denn alle früher während der Dauer des Giroverkehrs mit dem Guthaben verbundenen Zwecke sind weggefallen und kommen nicht mehr in Betracht und der Anspruch auf Rückgabe des Guthabens

[15]) Staudinger zu § 688 sub 3cγ.
[16]) Staudinger zu § 700 sub 5.

selbst stellt sich als eine Forderung dar wie jede andre, der nichts Besonderes innewohnt, so daß auch hier die Aufrechnung ebensowenig auszuschließen ist wie z. B. bei den gewöhnlichen Bankdepositen, bei denen dies niemand bezweifelt.[17])

Dies ist auch der Standpunkt der Girobanken von jeher gewesen, die es stets als eine selbstverständliche Befugnis angesehen haben, nach Auflösung des Giroverkehrs ihre Forderungen gegen die Guthabensforderung des Kunden aufzurechnen.

Freilich ist dies alles mehr in den Hintergrund getreten dadurch, daß die Banken sich die Aufrechnungsbefugnis auch noch nicht fälliger Forderungen in ihren Bestimmungen ausbedungen haben, um auf diese Weise der Versagung der Aufrechnungsbefugnis durch die Rechtsprechung entgegenzutreten.

Ähnlich steht es mit dem Zurückbehaltungsrecht, welches wenigstens in der beim Giroverkehr ausgebildeten Art, besonders bei drohendem Konkurs, Bedeutung erlangt. Auch ein solches üben die Banken aus, und zwar in einer über die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Weise. Dieses Zurückbehaltungsrecht besteht darin, daß die Banken, ohne das Giroverhältnis zu lösen, die Vornahme jeglicher Auszahlungen für den Kunden trotz eines genügenden Guthabens verweigern, wenn sie fürchten, es könne eine ihrer Forderungen gefährdet sein. Es ist dies die sogen. Sperrung[18]) des Guthabens. Eine Annahme der eingehenden Gelder findet trotzdem noch statt. Denn häufig sind es diese Beträge, die die Krisis beseitigen und den drohenden Konkurs abwenden, so daß dann die Bank den regelmäßigen Giroverkehr wieder aufnehmen kann, ohne doch jemals das Giroverhältnis eigentlich abgebrochen zu haben. Mit einem der gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte ist dieses Sperrungsrecht nicht identisch. Dasjenige des § 273 BGB. bezieht sich nur auf Forderungen aus demselben rechtlichen Verhältnis, während das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht der §§ 369, 370 HGB. nur wegen Forderungen aus den geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften und nur an

[17]) vgl. Staudinger, Komm. z. BGB. 2. Aufl., zu § 700 sub 5.

[18]) Maßgebend ist nur die Erklärung der Direktion einer Bank, daß man den Weisungen des Kunden nicht mehr Folge leiste, nicht die eines untergeordneten Bankbeamten.

beweglichen Sachen und Wertpapieren besteht; nicht aber besteht es an einer Summenforderung, und eine solche ist das Girogut-haben. Das Sperrungsrecht dagegen besteht wegen jeder beliebigen der Bank zustehenden Forderung und wird selbst dann ausgeübt, wenn die Bank nur glaubt, sie habe Forderungen gegen den Konto-inhaber, und diese seien gefährdet.

Daß die Bank als Schuldner fällige Leistungen in der Art verweigern darf, ist freilich ungewöhnlich, beruht aber — jetzt wenigstens — darauf, daß es mittels Sondervereinbarung bestimmt ist. Auch muß der Girokunde sich wohl oder übel dieser Maß-regel unterwerfen, denn sonst würde die Bank einfach im Falle der Gefahr den Giroverkehr völlig abbrechen und sich durch Auf-rechnung befriedigen. So aber dauert derselbe einstweilen noch weiter, wenn auch beschränkt auf die Annahme von Zahlungen, und kann, wenn die Krisis überwunden ist, in vollem Umfange wieder aufgenommen werden.

Diesem „Zurückbehaltungs"-(Sperrungs-)recht unterwirft sich der Kunde durch Abschluß des Girovertrages, und zwar bezüglich aller Gegenforderungen, welche die Bank aufrechnen kann.

Zwar erklärt sich dieses ausgedehnte Zurückbehaltungsrecht nicht so ohne weiteres aus der Natur des Giroguthabens als eines Vorschusses. Es stellt vielmehr ein eigentümliches Gebilde dar. Dennoch aber dürfte daran festzuhalten sein, daß das Giro-guthaben aufzufassen ist als ein Vorschuß, den die Bank für die zu besorgenden Zahlungen erhält und dem sie hinzuzählen soll alles, was sie auf Grund der ihr erteilten Inkassovollmacht empfängt.

Der ganze Giroverkehr und vor allem der Girovertrag wäre somit zurückgeführt auf eine einheitliche Grundlage. Der Giro-vertrag ist ein Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat und auf den nach § 675 BGB. die Sätze über den Auftrag anzuwenden sind. Beider Parteien Rechte und Pflichten resultieren nur aus diesem Vertrage und bestimmen sich nach ihm allein. Aber nicht nur Rechte und Pflichten der Parteien, sondern auch die Natur des Giroguthabens läßt sich gemäß §§ 675, 667, 669 BGB. erklären, so daß sich bezüglich des fein ausgebildeten Instituts des Giroverkehrs die größte Einheitlichkeit wahren läßt.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.